Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte

Band: 13 (1862)

Artikel: Über das öffentliche Recht der Landschaft Kleinburgund vom 13ten bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts

Autor: Wattenwyl von Diesbach, Eduard von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-13954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Ueber das öffentliche
Recht der Landschaft Kleinburgund
vom 13ten bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts.

Von

Eduard von Wattenwyl von Diesbach.

Einleitung.

Gegenstand unsrer Abhandlung sind die Zustände des öffentlichen Rechts der Landschaft Kleinburgund, welche im Twingherrenvertrag ihren Abschluss gefunden haben.

Die Umgränzung dieses Bezirks nach den Offnungen von 1409 und 1425 ist folgende[1]):

1) Die Aare von der Einmündung der Zull bis zur Einmündung der Murgeten.
2) Die Murgeten, die Roth, die dermalige Luzernergrenze und Wasserscheide zwischen Luzern und Bern und die Zull[2]).

---

[1]) Vom Kanton Bern umfasst die Landgrafschaft einen Theil des Amtes Thun, ferner Konolfingen, theilweise Bern, und Aarberg, Büren; ferner Wangen und Aarwangen (was in diesen 5 Aemtern am rechten Aarufer liegt). Fraubrunnen, Burgdorf, Trachselwald, Signau, und was im Kanton Solothurn am rechten Aarufer liegt.

[2]) Diese Marche im Osten ist vervollständigt durch die Offnung des Landgerichts Willisau von 1407. Segesser Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. I. 624. Anmerk. 2.

Nach Süden hin ist die Grenze unbestimmt, vielleicht reichte dieselbe wohl bis zur Nase[1]), wie die Grafschaft Oltingen bis Spiez ging. Dieses wäre näher zu untersuchen.

Diese Landgrafschaft war früher wahrscheinlich ein Gau oder ein Theil eines solchen, vielleicht des obern Aargaus, da nach einer Urkunde vom 12. Jahrhundert (Trouillat II. 733.) Münsingen infra comitatum superius Aragaugensis liegt. Sie zerfiel aber, als sie an Bern gekommen war, in die Landgerichte Murgeten, Zollikofen und Konolfingen. Alle berührten sich in Alchenflüh bei Kirchberg[2]).

Vor der Hand berühren wir insbesonders Konolfingen, wo uns am meisten Material zu Gebote steht.

Die Bevölkerung dieser Gegend ist allemannisch, mit Beimischung früherer angesessenen Völkerschaften. Römische Ansiedlungen gibt es wenige, weil das Uechtland keine militärisch wichtige Lage hatte, und die römischen Ansiedlungen in der Schweiz auf die Vertheidigung der Donaulinie, der Rheinlinie und der Alpenpässe sich gründete.

Die Völkergrenze zwischen Allemannen und Burgundern war ungefähr die jetzige Sprachgrenze deutscher und romanischer Bevölkerung[3]).

Die politische Grenze von Burgund gegen Allemannien hat öfters gewechselt zwischen Aare und Reuss, und in unsrer Gegend hat eine ursprünglich allemannische Bevölkerung unter burgundischer Herrschaft und Institutionen gelebt.

---

[1]) Urk. 1252 in Oberhofen, von Landgraf Peter von Buchegg.

[2]) Etwas unsicher ist das Verhältniss des in dem angegebenen Gebietsumfang gelegenen Landgerichts Rahnflüh, welches zur Zeit der bernischen Erwerbung von der Landgrafschaft abgerissen war. Es besteht aus den alten Freiherrschaften Signau, Brandis, Schweinsberg, Wartenstein, Sumiswald, Trachselwald und aus den Klostergütern Trub, Röthenbach und Ruexau, und wurde vielleicht aus diesen genannten Herrschaften durch die Herrschaft Oestreich zu einem Landgericht vereinigt. M. v. Stürler.

[3]) (Burckhardt, die erste Bevölkerung der Urkantone und des Berneroberlandes. Archiv f. schw. Gesch. 4).

Die allemannische Besetzung des Landes hatte im 5ten Jahrhundert statt. Nach 496 fiel Allemannien an die Franken. Die burgundische Okkupation fand von 407—413 statt[1]). Nach 532 mussten die Burgunder fränkische Könige nehmen unter Beibehaltung ihres Volkesrechts. Bei Auflösung der fränkischen Herrschaft stärkten sie ihre Nationalität wieder durch Aufstellung einer eigenen Dynastie, welche 888 — 1032 das arelatensische oder neuburgundische Reich regierte und mit Rudolph III. erlosch.

In dieser Zeit reichte Burgund bis zur Reuss. Das burgundische Volksrecht war für die öffentlichen Zustände dadurch besonders wirksam, dass Eigenthum und Lehen gleichmässig auf Weiber wie Männer erbten; wodurch in einer Familie sich die Macht selten lange erhielt und die Heirathen eine besondere öffentliche Bedeutung hatten.

Durch Heirath der Nichte des letzten burgundischen Königs mit König Conrad II., dem Salier, kam Burgund an Deutschland[2]); obschon es sein Volksrecht beibehielt, so dauerte der Kampf der burgundischen Nationalität durch die ganze Zeit des Rektorats hindurch fort, und besonders den Zähringern galt der Widerwille Burgunds, dessen romanischen Theil sie nicht zu bemeistern vermochten.

Wir geben eine kurze Beleuchtung der in der Folge so

---

[1]) Um die Mitte des 5ten Jahrhunderts breiteten sie sich vom Oberrhein (Worms) nach unsern und den nach ihren später genannten Gegenden aus (Sapaudia). Unter ihren Königen Gundobald und Sigmund war Helvetien bis zur Reuss christianisirt. Auf den burgundischen und fränkischen Concilien zu Epaona, Clermont und Orleans finden wir die Bischöfe von Vindonissa, Aventicum und Octodurum genannt.

[2]) König Conrad II. heirathete die Tochter der dritten Schwester, so dass die beiden ältern Schwestern Rudolphs III. und ihre Kinder bessere oder gleich gute Erbansprüche hatten. Wegen diesen Erbansprüchen entstand der Nationalkrieg zwischen Burgundern und Allemannen. Nach Besiegung Odo's von Champagne war das salische Haus im faktischen Besitz, und nach der Anerkennung auf einem Fürstentag im rechtlichen Besitz des Königreichs.

maasgebenden Zeit des burgundischen Rektorats (1032—1218) nach Gingins Geschichte (Mém. de la Soc. d'hist. de la Suisse romande. I.)

Die Errichtung des Rektorats in Burgund fand statt durch die Wittwe Heinrich's III. † 1056 für Rudolph von Rheinfelden, ihren Tochtermann, mit dessen Mitwirkung sie die Regierung für den minderjährigen Heinrich IV. führte. Der Widerwille gegen diese Einrichtung kam zum Ausbruch, als in Folge der Acht Heinrich's IV. Rudolph von Rheinfelden Gegenkönig wurde 1077. Der grössere Theil des burgundischen Adels nahm unter Führung des Bischofs von Lausanne Parthei für Heinrich IV., und die Bischöfe von Lausanne und Sitten erhielten für ihre Unterstützung vom Kaiser die Immunität und eigentliche Landeshoheit in ihren Bezirken.

Der Stamm Rudolph's von Rheinfelden erlosch in seinem Sohn 1093; im Frieden Heinrich's IV. mit seinen Gegnern 1097 ging das Rektorat von Burgund mit den Hausgütern der Familie Rheinfelden durch Agnes an Berchtold II. von Zähringen (Eidam Rudolph's von Rheinfelden)[1].

Auf dem rechten Aarufer war die Herrschaft der Zähringer unbestritten. Auf dem linken Aarufer war das Haus Oltingen mächtig, und da Wilhelm III. Agnes, die Tochter Herzog Berchtold's II., heirathete, so kam es wahrscheinlich zu einer Abfindung, in Folge deren auf dem linken Aarufer die Herrschaft des Hauses Zähringen nicht zur eigentlichen Ausübung kam.

Nach dem Aussterben der fränkischen Dynastie erhoben sich die romanischen Burgunder unter Graf Rainald III. von Hochburgund wieder für ihre Unabhängigkeit. Er stritt „pro re burgunda et libertate suorum". Die ganze Regierung Conrad's von Zähringen 1111—1152 ging in Fehden gegen Rai-

[1]) Die Regierung Rudolphs von Rheinfelden, ursprünglich eine Verwaltung für den minderjährigen König, höchstens eine Belehnung, wurde nach der Rebellion eine Usurpation, und seine Kinder konnten nicht herzogliche oder landgräfliche Rechte erben; das Rektorat der Zähringer beruhte somit auf kaiserlicher Verleihung.

nald, gegen welchen er die Reichsacht zu vollziehen hatte, vorbei[1]).

Als das Kaiserthum an die Hohenstaufen übergegangen war, mit welchen die Zähringer übel stunden, wurde die Stellung des Rektorats nach Osten und Westen bedeutend geschwächt. Die Grafschaft Rore zwischen Murgeten und Reuss gelangte an das Haus Lenzburg; in Hochburgund (jenseits des Jura) brachte durch Heirath mit der burgundischen Erbin Beatrix Kaiser Friedrich Barbarossa die Rechte dieser Dynastie an sich, und was an Lehenshoheit dem Hause Zähringen im romanischen Burgund diesseits des Jura verblieb, verwickelte dasselbe in schwierige Fehden mit den Bischöfen von Lausanne, Sitten und Genf, welche die Reichsunmittelbarkeit ansprachen. Doch anerkannte am linken Aarufer das Haus Neuenburg den Rektor, und das Ufgau zwischen Sense, Saane und Aare war des Hauses Zähringen allodiale Besitzung aus dem Erbe des Hauses Rheinfelden; während dieser Regierung begannen die vielleicht in finanziellen oder dynastischen Absichten unternommenen Städtegründungen, wodurch das Rektorat so wichtig geworden ist[2]).

Berchtold V., reich und geizig, aber klug und energisch, setzte die Politik seines Hauses fort, gründete Bern, Burgdorf und Thun, und setzte den Kampf gegen den romanischen Adel fort 1191—1208. Bereits musste sich ihm der grössere Theil desselben unterziehen. Andere zogen die Herrschaft Hochburgunds

---

[1]) Lothar II. hatte eigenmächtig das alte Burgund als deutsches Herzogthum dem Conrad von Zähringen unter dem Titel eines Rektorats gegeben. Daher erwuchs neuer Widerstand des burgundischen Adels. In dem daherigen Krieg vermochten die Zähringer ihre Macht über die Aare zu schieben, nie aber sie dort zu konsolidieren. M. v. St.

[2]) Die Städte waren Militärkolonien zu Bezwingung des Landes auf Grundlage des Burglehenrechts (so Solothurn, Freiburg, Bern, Burgdorf, Laupen, Murten, Iferten, Milden). Die herzoglichen Ministerialen und die freien Landleute, beide mit dem hohen Adel verfeindet, folgten willig dem Ruf in die Städte; so war ihre Zukunft auf die Spaltung der burgundischen Stände abgestellt. M. v. St.

und des Bischofs von Lausanne vor. In Kleinburgund war die Herrschaft Zähringens, dem überhaupt der deutsch-burgundische Adel zugethan war, unbestritten. Im Oberland fand der Herzog mehr Widerstand; dort verstärkte er sich, nachdem der oberländische Adel unterlegen war, durch Ansiedlung allemannischer Dienstleute und die Ehen der Eschenbach und Wädiswyl mit den Erbinnen der Geschlechter von Unspunnen und Oberhofen. Im Thronstreit zwischen Otto von Braunschweig und Friedrich II. nahm Berchtold für erstern, seine Gegner für letztern Parthei; an die Spitze der romanischen Parthei trat, vom Kaiser mit Milden und Romont belehnt, Thomas von Savoyen, und die Tragweite dieser Nebenbuhlerschaft fühlte Berchtold so wohl, dass er eine zusammenhängende Reihe fester Orte in Freiburg, Grasburg, Oltingen, Laupen, Murten und Solothurn anlegte, denen Bern und Burgdorf als Anhalt dienten.

Mit dem kinderlosen Absterben Berchtold's (12. Febr. 1218) fielen die Pläne dieses Hauses, welches eine eigene Landeshoheit gestiftet hätte, dahin, und es blieben nur die Keime einer politischen Zukunft in den Städten, die unter der Gunst der Umstände reiche Früchte trugen.

Die zähringische Succession zerfiel nach 3 Seiten, die Reichslehen an's Reich, die Mannlehen an die Agnaten, und die Allodien durch die Schwestern an die Häuser Kyburg und Hohen-Urach[1]).

Die Besitzungen der Zähringer in unsrer Gegend kamen an Ulrich von Kyburg. Sie waren sehr bedeutend, darunter Burgdorf, Thun, Freiburg, Grasburg, Oleires, Diesbach, Münsingen, Landshut, Jegistorf, Uzistorf, Herzogenbuchsee u. s. w.

Die Verhältnisse zwischen Kyburg und Savoyen vermittelte das Haus Neuenburg in der 1218 vereinbarten Ehe des Grafen Hartmann von Kyburg mit Margaretha von Savoyen[2]). In der Morgengabe, welche Kyburg stellte, sind un-

---

[1]) Das Rektorat dauerte als Titulatur noch bis zur Einsetzung Heinrichs, des Sohnes Friedrich's II., fort. 1235.

[2]) Urkundenband zu Wurstemberger, Peter von Savoyen. S. 21.

ter andern in unserm Landestheil Jegistorf, Münsingen und Diesbach angeführt, welche aber später gegen andere Besitzungen in der östlichen Schweiz ausgetauscht wurden, indem in derkyburgischen Theilung die in unserm Gebiet gelegenen Allodien an den jüngern Grafen Hartmann fielen.

Für den Zustand unsrer Länder, besonders der Stadt Bern, war das Schicksal der Landgrafschaft entscheidend als Grundlage, aus welcher in dieser Zeit sich überall die Landeshoheit entwickelte.

Unter dem burgundischen Rektorat dauerten die Landgrafschaften fort, gingen aber vom Hause Zähringen zu Lehen. In Kleinburgund, d. h. in unserm speziellen Gebiet der 3 Landgerichte, übte die Landgrafschaft als erbliches Lehen das Haus Buchegg. — Nach dem Aussterben der Zähringer behielt es die Landgrafschaft als unmittelbares Reichslehen.

Das entscheidende Moment in dieser Wendung liegt darin, dass den Grafen von Kyburg[1]), welche die zähringischen Eigengüter hatten, die rechtliche Grundlage abging, um daraus ein erbliches Fürstenthum zu machen. Die Grafen von Buchegg aber hatten zwar die Landgrafschaft, aber sie waren zu wenig mächtige Dynasten, um derselben diejenige Entwicklung zur Landeshoheit zu geben, welche sie in den Händen des Hauses Kyburgs gehabt hätte, und später in derjenigen Bern's gehabt hat.

Von den Grafen von Buchegg, deren Geschlechtsfolge im 11ten Theil des schweiz. Geschichtsforschers behandelt ist, trug beim Absterben des zähringischen Hauses Graf Peter († 1276) die Landgrafenwürde; schon vor seinem Tode aber 1252 sein

---

[1]) Während des Zwischenreichs gelang es den Kyburgern, eine, wenn auch nicht rechtliche, doch thatsächliche Rektoratsgewalt in ihren burgundischen und helvetisch-allemanischen Besitzungen herzustellen, an welche Suprematie die Habsburger ihre Prätensionen zu Bildung einer ähnlichen Macht im diesseitigen Burgund hergeleitet zu haben scheinen. Die Brennpunkte dieser Prätensionen waren die Verhandlungen in Willisau 1313, und die Erwerbung der Landgrafschaft Neuenburg 1379. M. v. St.

Sohn Heinrich. Im Jahr 1313 trug Graf Heinrich die Landgrafschaft von Herzog Leopold von Oestreich zu Lehen, ohne dass die Verhandlung bekannt wäre, welche die Landgrafschaft an das Haus Oestreich gebracht hat, die wahrscheinlich in die Regierung Rudolphs von Habsburg fällt.

Im Jahre 1313 fanden zwischen Oestreich und Kyburg Verhandlungen in Willisau statt, in Folge deren Heinrich die Landgrafschaft dem Herzog Leopold zurückstellte, welcher damit die Geschwister von Kyburg belehnte. Die förmliche Verhandlung fand in Basel 1314 statt.

Nachdem nun die Landgrafschaft 93 Jahre beim jüngern Hause Kyburg gewesen war, und diese Dynasten in gänzlichem Verfall waren, mussten sie von Schulden gedrückt die Landgrafschaft an Bern verkaufen[1]). Diese Verhandlung bestätigte die Lehensherrschaft Oestreich 1407. Das Gericht Rahnflüh verkaufte Burkard von Sumiswald an Bern 1408; ihm hatte Leopold von Oestreich es 1394 versetzt.

So hatte Bern den Zweck erreicht, den es sicher langeher im Auge hatte: zuerst die Gründung einer Landeshoheit durch die benachbarten Dynasten zu verhindern, nachmals dieselbe selbst zu erwerben.

Doch hatte unter Oestreich die Gründung einer Landeshoheit nahe gestanden. Als mit der kyburgischen Erbschaft auch die Landgrafschaft in den Händen Habsburgs war, war die Absicht König Albrechts offenbar, ein erbliches Fürstenthum sich hier zu gründen. Von den Waldstätten herüber erreichte bereits seine mächtige Hand die Besitzungen der Eschenbach, die ihm zu Lehen aufgegeben werden mussten (1306), und Bern hatte an Savoyen sich einen Schirm gesucht gegen die habsburgische Uebermacht, welcher es sich nicht mehr gewachsen fühlte. Erst die Ermordung König Albrechts gab den Verhältnissen eine andere Richtung.

---

[1]) (Teutsches Spruchb. I. fol. 96.) 28. Sept. 1406.

1. Entstehung der Twingherrschaften. Verhältniss der Twingherren zu dem reichsunmittelbaren Bern. Abschluss des Twingherrenstreites im Allgemeinen.

So wie nach dem Aussterben der Zähringer Bern reichsunmittelbar wurde, so wurden es auch eine grosse Zahl zähringischer Vasallen in der Umgegend.

Das Interesse dieser bevorzugten Stellung zu wahren und in gegenseitiger Verbindung die Kraft zu finden, welche weder die Stadt noch der Adel einzeln hatten, machte im 13ten Jahrhundert die Politik der Stadt aus. Die Form dafür gaben die Burgrechte mit den umliegenden Twingherren, welche theils freiwillige, theils gezwungene waren, und deren Folge ein Verhältniss von Schutz- und Trutzbündniss war, welches thatsächlich der Stadt die gleichen Dienste leistete, wie wenn ihr Gebiet auch dasjenige der Twingherren umfasst hätte. In diesem Verhältniss liegt aber auch die Ursache zum nachmaligen Twingherrenstreit.

Diese besonderen Burgrechte, denen Bern seine Entwicklung und Grösse verdankte, waren in der Handveste von 1218 vorgesehen, indem Art. 14 sagt: es müsse ein Burger alle Pflichten erfüllen „nisi de communi civium consensu exemtus fuerit et absolutus".

Schultheiss Adrian von Bubenberg, in dessen Geschlecht die Tradition der Geschichte Bern's personifizirt war, sagt daher in seiner Rede[1]: „Das Regiment von Bern, das von je„her der Adel geführt, hat nie keinen Adel vertrieben, und „wie hätten sie denn diesen vertrieben, da eben der grösste „Adel dieser Lande hier in dieser unsrer Stadt sich nieder„gelassen und hier abgestorben ist? wovon ich denn etwa bei „40 Geschlechtern zu zählen wüsste". Anderwärts sagt er, wie „sein Geschlecht, und die Erlach und Muleren[2]), die einzig noch

---

[1]) Twingherrenstreit. Ausgabe von Rodt. Seite 84.

[2]) Die von Erlach hatten erst seit 1388 ein selbstständiges Bürgerrecht, vorher waren sie vielleicht durch ihre Herren verpflichtet. Die

„übrigen von den bei Gründung Bern's lebenden, sammt andern, „welche durch ihre Voreltern in die Stadt gelockt, auch etwa da- „zu genöthigt worden, die Stadt emporgebracht und ihr mit ihren „Herrschaften eine Landschaft ringsherum gebildet hätten."

Es ist hier der Ort eine Hypothese Kopp's anzubringen, welche uns sehr gegründet und lichtvoll zu sein scheint. In seiner Geschichte der eidg. Bünde, Thl. IV. S. 208. Anm. 7 sagt Kopp: „In den Urkunden von 1240 erscheinen die Bubenberg, die Rümlingen u. a. wiederholt zu Bern. Sie standen unter dem Reich, von dem sie viele Güter zu Lehen trugen, und waren hiefür, wie ich glauben möchte, zur Burghut in Bern verbunden. Die Stadt mag die Ritter in ihr Burgrecht aufgenommen haben, und dadurch die Burg weniger gefährlich, aber auch überflüssig geworden sein."

Man hätte hier eine rechtliche Begründung und Verpflichtung und ein materielles Interesse der Einbürgerung des Adels in Bern, bei der Gründung der Stadt. In diesem besondern Beruf, verbunden mit der bevorzugten Stellung, lag auch die Veranlassung, dass das Regiment der Stadt in den Händen des Adels war.

Wenn nicht ein solch besonderes Verhältniss den Adel in die Stadt gezogen hätte, so liesse sich die Erscheinung kaum begreifen. Der blosse Wille des Gründers reichte nicht hin, eben so wenig war Zwang gegenüber meist reichsfreien Geschlechtern zulässig; die Vereinigung von Leuten verschiedener Stände und Lebensart in jener Zeit musste besondere Abneigung bei den ritterlichen Geschlechtern voraussetzen, und der Vortheil, der in der Folge der Zeit für sie daraus erwachsen ist, liess sich nicht so voraussehen, dass er bereits bei der Gründung bestimmend gewesen wäre. Es bedurfte eines materiellen Interesses und einer rechtlichen Verpflichtung.

Wir führen einige solcher Bürgerrechtsverträge, die unfreiwillig waren, an:

Im Jahr 1311 kamen Bern und Solothurn in Krieg mit

Muleren waren aus den freien Landleuten der Umgegend, und ein angesehenes bürgerliches Geschlecht in Bern. M. v. St.

Burkart Senn, Stifter des neubucheggischen Hauses durch seine Heirath mit der Erbtochter Johanna von Buchegg. Balmegg und Münsingen wurden zerstört; letzteres hatten die Berner 3 Jahre inne bis zum Frieden 1314. — Die Berner versprachen, den Senn zu halten „als einen Eidgenossen, der Burger ze Friburg ist.“ Das Bürgerrecht, welches Senn 3 Jahre später erhielt, konnte er wegen der Bestimmung des Bundes mit Freiburg damals wahrscheinlich noch nicht erhalten[1]), „doch „soll er die Burgstatt als die Graben gehen und vor den Graben „herein unz an die Dorfmark ungebaut lassen in Mauern und „Steinwerk; doch mag er die Vorburg oder aussen auf dem „Graben wieder bauen in Holzwerk.“ Die in's bernerische Bürgerrecht getretenen Unterthanen behalten dasselbe, sollen aber dem Senn den Kram geben oder die Liebe thun[2]).

Eine gleiche Bewandtniss hatte es mit Diesbach, wo auch wegen eines Blutrachegeschäfts wie in Münsingen 1331 (nach Justinger) die Berner die Burg brachen, und der Burgherr 1371[3]) urkundete:

»Jch Antonius Senno thun kund, als der Schultheiss der „Rath und die Bürger von Bern ze ezlich zyten brachen und „mit dem swert gewunnen die Burg ze Diessenberg, und si„der ir Gewohnheit nit ist, dass sie dhein Vestin die sie also „gewinnen, lassen wieder bauen; da aber sie mir von gnade „und bette wegen wöllend gönnen und hand verhangen ein „Haus ze machen uf demselben burgbül, darinnen ich vor „meines gleichen möge sicherer sein ohne geverd, so han ich „gesworen einen gelehrten Eid leiblich ze Gott, dass ich den „vorgenannten von Bern mit demselben Haus Diessenberg und mit „Leib und gute solle beholfen sin ze allen ihren nöthen diese „nächsten 10 Jahre wider manniglich, es wäre denn, dass min „Herrschaft von Kyburg wider sie wurde kriegende; so soll „ich doch denne versehen, dass dien von Bern noch dien zu

---

[1]) Soloth. Wochenbl. 1827. S. 407.

[2]) Geschichtsforscher XI. 139. Soloth. Wochenbl. 1826. S. 12.

[3]) Urkunde im Archiv Diesbach.

„ir Statt gehören weder leid, last noch schad beschehe ohne „geverde weder doch dass die Herrschaft Diesbach, so je gnot „mein Pfandschilling ist, wurde erlidiget und von mir oder „von meinen Erben erlöset, inrent diesen nächsten 10 Jahren „so soll ich von diess hin des Eides, so ich dien von Bern in „dieser Sache habe than, lidig sein. Ist aber dass mir die„selbe Herrschaft blibet und nit von mir noch von meinen Er„ben wurde erlöset inrent diesen nächsten 10 Jahre, so soll „ich und min Erben denen von Bern warten" etc.

Im Jahre 1306 wurde die Burg Belp gebrochen. Ulrich von Montenach verspricht, die Burg in den nächsten 10 Jahren nicht wieder zu bauen ohne Einwilligung Bern's. Er nimmt das Bürgerrecht von Bern für 20 Jahre an, für die Tell der ersten 10 Jahre bezahlt er Pfd. 3, nachher wie ein anderer Bürger. Giebt er das Bürgerrecht vorher auf, so fallt das Haus und der Udel, den er ze geben hat, an die Gemeinde Bern um Pfd. 100[1]).

Sichere Spuren von Unfreiwilligkeit hatten 2 fernere Burgrechte.

1277 urkundet Heinrich von Signau: „dass ich habe für „mich und für meine Erben verkosten gegen der Gemeinde „von Bern alle den Schaden, den sie mir oder meinem Vater „unz an den heutigen Tag gethan an Leib oder an Gut, darinn „ich auch sie ledig liess, da sie mich ze Bürger empfingen „und an derselben Stunde sie auch verkosten und mich ledig „liessen des Schadens, so ich oder mein Vater derselben Ge„meind gethan"[2]), und

1286 musste das Kloster Trub, welches die Berner schädigten, sich zufrieden geben, dass es in's Burgrecht aufgenommen wurde[3]).

Ein Burgrecht legte Bern nach Eroberung Wildeggs auch dem Rudolf und Walther von Hallwyl auf, und die jungen

---

[1]) Seftigen Dokumentenbuch.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1826.

[3]) Urk. 13. Jan. 1286 bei Kopp. IV. 397.

Hallwyl mussten es jeweilen im 14ten Jahre beschwören. Sie versprachen eine halbe Mark Silber zu zahlen und Udel auf dem Kaufhaus zu nehmen „damit wir, unser Nachkommen und all unser Lüt, so unter uns gesessen sind oder uns zugehörent, all anderer Stüren und Tellen sollen enthoben sin."

Andere, wie die Kien in Worb, hatten freiwillig Burgrecht genommen; so auch die Klöster, welche Twinge und Bänne hatten.

Im Twingherrenstreit spielten diese Burgrechte eine grosse Rolle, denn die Twingherren wollten nach Mitgabe der Gedinge behandelt sein, unter denen ihre Vorbesitzer Burgrecht genommen hatten, während die Gegenparthei keine Ausnahme von dem Gesetz für sie zulassen wollte.

Kistler beleuchtete das Verhältniss von seinem Standpunkt aus wie folgt (v. Rodt p. 203):

„Die Gemeinde zog hinaus vor die Häuser der Edlen, wie „Diesbach, das den Sennen gehörte, Burgistein, Belp, Münsin-„gen u. a. m. Als die Herren sahen, dass sie von den grossen „Herren und Fürsten, denen sie anhingen, nicht geschirmt „werden konnten, sondern mit den Ihrigen darüber zu Grunde „gehen würden, da wussten sie ihre Rechnung wohl ze ma-„chen, dass sie jene Partei ergreifen müssten, um bei den Ihri-„gen ze bleiben. Und darum sind sie in die Stadt gezogen, „woran sie weidlich gehandelt haben; denn vermittelst dessen „sind sie draussen Herren geblieben und hier ze Herren ge-„worden."

Darauf sagte Fränkli: „ist wahr, dass sie etlich so den Gra-„fen von Kyburg verpflichtet oder anhänglich mit Krieg über-„zogen und Ire burgständ verbrannt haben, aber nit für Unterthanen genommen, sondern Inen diess ufgend Regiment da es Inen „nach etlichen Jahren wohlgefallen, sind sy wie auch andere „alle in diese Stadt gezogen zu Burgern nit allein ufgenom-„men, sondern Inen das Regiment auch alle Aemter befolen „worden."

Durch diese Verburgrechtung verband sich im 13ten und 14ten Jahrhundert die Stadt die umliegende Landschaft, und

fand in derselben, was sie bedurfte zu ihrer Vertheidigung und zu ihrem Wachsthum: in den Twingherrn die Leitung des Staats in Krieg und Frieden, in den Unterthanen derselben die Mannschaft und die finanziellen Mittel zu Bestreitung der Auslagen. Die Gemeinsamkeit der Geschichte und der Interessen, bildete den Kitt, aus dem das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit hervorging, welches zur Zeit des Twingherrenstreits bestund und die Gefahr der Krisis abgewendet hat.

Nicht nur die Twingherren, sondern auch Freie, deren es in diesem Landestheil noch viele gab, und Unterthanen jener Twingherren nahmen Burgerrecht in Bern als Ausbürger. Dieses lag im Interesse der Stadt, welcher in diesen Zeiten schwerer Kriege und drückender Steuern eine gröstmögliche Zahl von Burgern erwünscht war; anderseits auch im Interesse der Twingherren, denn ihr Verhältniss zur Stadt fand seine Sicherung in den Burgerrechten jener Unterthanen, und den daraus entspringenden gleichen Rechten und Pflichten, und gleichen Interessen mit ihren Herren.

Wenn auch die Twingherren von Rechtenswegen ihren Unterthanen die Heerfolge und die Steuern haben auflegen dürfen, so hätte thatsächlich es wohl sehr schwer halten müssen, dieses Recht in so ausgedehnter Weise für die Stadt Bern auszuüben, wenn nicht jener Umstand der Verburgrechtung der Unterthanen dieselben willig gemacht hätte, mit der Stadt Freud und Leid zu tragen. Durch die Verburgrechtung der Herren und Unterthanen, an sich ein persönliches Verhältniss, wurde die Landschaft als Territorium zur Verfügung der Stadt gestellt.

Am Ende des 14ten Jahrhunderts waren nicht nur fast alle Edle und Freie, sondern auch die meisten Landmänner der Landgerichte der Freigrafschaft Thun und des Oberlandes Burger zu Bern[1]).

Die Aufnahme geschah durch Errichtung eines Udels,

---

[1]) Udelbuch 1380. Watteville Landg. Seftigen. p. 256. im Manuscript auf der Stadtbibliothek Bern.

welcher zur Garantie für die burgerrechtlichen Verpflichtungen diente, und im Fall ihrer Nichterfüllung oder der Aufgabe des Bürgerrechtes der Stadt verfiel.

Die Ausbürger genossen die städtische Gerichtsbarkeit, sie standen unter dem Stab des Raths und es wurden für dieselben 4 Frohnfastengerichte errichtet (1405 älteste Stadtsazung), nachher, (1467) durften sie einander auch vor Wochengericht belangen [1]).

Am Ende des 15ten Jahrhunderts kamen diese Ausburger in Abgang, sei es dass dieselben die Steuern scheuten, sei es dass man dieselben von den Vortheilen des Regiments auszuschliessen suchte [2]) [3]).

---

[1]) Watteville Landg. Seftigen. fol. 262.

[2]) Da die Rechtszustände gesichert waren, so fanden die Landleute keinen Vortheil mehr beim Bürgerrecht, vielmehr fanden sie es vortheilhafter, es aufzugeben. Um 1563 war das Verhältniss erloschen. 1556 betellte sich die Stadt mit 3, und 1590 mit 5 vom Tausend für öffentliche Zwecke, ohne die Landschaft beizuziehen, welche sie aber auch von den Vortheilen des Regiments ausschloss. Siehe die Verordnung von 1480 über die ussburger. M. v. St.

[3]) Im Spruchbuch ist vom Jahr 1480 folgende Ordnung über die Ausbürger:

dass alle ussburger sie syent siech oder gesund, alldiewil sy in siemlicher Vernunft sind all und jegliches Ir gut zu vergaben, ze verordnen hinzegeben durch Gott und nach ihrem Willen und Gefallen Macht haben, doch den rechten gelten ohne Schaden...

.. dass sy uff kein ussländisch frömbd weltlich statt hof noch landgericht geladen werden, sondern dass sy ze berechtigen sind an den enden und vor den Gerichten da sy hingehören.

.. item ob sölich Ladung .. geschehe, dass sich ein Herrschaft Bern sy ze schirmen so vil und recht ist und die vermelten Freiheiten bewysen, unterwinde und annähme...

item was freveln gegen sy usswärts der Stadt zylen beschehen dass die gleicher Wys als ander ingesessen Burger gefertigt werden, ussgenommen die leistung, und vorbehalten der Herrschaft Recht darinn sy beschehen, deren Gewohnheit darinn soll bedacht werden.

item ob ein ussburger kundschaft in Sachen den tod nit berührend vermag ze legen, mag er dazu dry frommen ussburger haben, die mögen es vil als sonst fünf mit Ir red bezügen, doch Niemand darinn sin Er schwächende...

Eine Aufforderung, das Bürgerrecht zu erneuern 1501 blieb fruchtlos, so dass 1513 im Freiheitsbrief der Landgerichte es freigestellt wurde: „also dass sie Bürger mögen werden wenn es ihnen gefällt, und ob jemand mit solchem überladen wurde, solches ufgeben möge".

Im Jahre 1526 wurde erkannt, es sollen alle Ausbürger eigene Häuser haben in der Stadt oder des Bürgerrechts beraubet sein.

So fielen die Ausburgerrechte im 16ten Jahrhundert dahin.

---

item ob eines ussburgers kind mit gefärd der Er unredlichen von Jemand wurde unterstanden, das wird glich gestraft wie in der Stadt Bern, ussgenommen die leistung, doch vorbehalten meiner Herren Luterung, die meren und mindern mögen.

die ussburger freuen sich auch der gewerden in Besizung Ir Güter ligender und farender wie der Stadt Bern freyheiten und Sazungen usswisen.

Item als bisher gewont ist gewesen, dass ein jeder ussburger einen andern ussburger hat mögen vor den Stab ze Bern fürnehmen und fertigen, dadurch vil kosten und müy täglich entsprungen, ist geordnet, dass ein jeglicher ussburger einen andern, er sy ussburger oder fry, vor den Stab, darunter der ansprächig gesessen und gehörig ist, soll fürnehmen und vertigen, und In für ein Stab ze Bern nit ziehen, es wäre denn dass es mit Verlaub einer Herrschaft ze Bern das ist eines Rats beschehe, oder dass die Grichtslüt darum nit wusstend ze bekennen. Ob sich aber begeben, dass die Grichtslüt in Iren Urteilen stössig, und der teil, der dann ussburger wäre begeren wurde, die Urtel an uns ze ziehen, das mag denn beschehen ane trostung noch sicherheit. Aber ein fryer mag einen Andern er sy fry oder ussburger vor einen Rat ze Bern nit anders fürnemmen den in Apellierenswys und mit vertrösten alles kostens und schadens, ob er im Rechten unterläg, dann alle die so unter minen Herren sizen, mögen vor meinen Herrn appellieren, sy syent ussburger oder fry.

Item mag ouch ein jeder ussburger trostung von ussburgern und fryen nehmen und fordern, so vil das not ist.

Die ussburger sind auch in m. Herren Schirm und Handhabung und teilhaftig der fryheiten, so ein Statt Bern von künigen und kaisern Ir ussburger halb erworben hat.

Damit männiglich desto geneigter werd, sölich gross fryheiten

Nach dem Aussterben der Zähringer, welche mit fester Hand die Rechte des Reiches und der landgräflichen Gewalt in Kleinburgund geübt hatten, ging das Bestreben der Twingherren dahin, sich möglichst unabhängig von jeder höhern Gewalt zu machen, und die landgräfliche Gewalt in ihren Herrschaften auf rechtliche oder faktische Weise an sich zu bringen. Es war dieses um so leichter, als die Kaiser sich wenig um diese entferntern Gegenden kümmerten, wo ausserdem ihre Rechte stets bestritten wurden; und während des Zwischenreichs eignete sich überhaupt jeder Fürst, jede Stadt und jede

---

gnad und schirm durch Annemung des burgrechts zu erlangen, so haben m. Herren angesechen die Jar das Udelbuch, ob sich Jemand davon klagen liesse, die uff 3 Gulden gesezt ist gewesen, zu ändern und uff 1 Gulden ze ziechen, als das der ussburger eid begryft, weliche milterung m. Herren den alten und neuen bürgern glychfalls gönnen wellen.

Die ussburger sollen by dem Zoll gehalten werden, wie von alters her ist kommen, die fryen sollen den Zoll geben wie sich gebürt.

Die fryen sollen in den Landgerichten mit geben der Hüneren gehalten werden in bescheidenlichkeit nach lüterung m. Herren der Venner.

Der ussburger Eid.

Ein jeglicher der ussburger schwört, dass er Niemandes eigen sig, danach der Stadt Bern im Namen des heil. röm. Reichs Treu und Wahrheit zu leisten, Iren nuzen ze fördern und schaden ze wenden, und ob sie hörten Sachen oder vernemmen das einer Stadt Bern schaden oder Ir verboten geboten oder ordnungen gegenwärtigen oder künftigen Intrag bringen oder wider der Stadt Ehr und lob were oder dienen möchte, söliches an einen löblichen Rath oder ob das ze fern wäre, an Ir Vogt, Schultheiss oder Amtlüt ze bringen, und an daheinen enden weder burgrecht, schirm hilf noch Anhang ze nehmen noch ze haben, auch Ir udelzins und burgergelt mit in- und abschryben ze geben, und ob sich dehein von sinem burgrecht oder udel mit Recht liess klagen, dass der sölich burgrecht wieder kauft mit Ein rynisch Gulden, so dik das ze schulden kommt, auch alles ze thun das einem getreuen Burger zugehört, und einer Stadt Bern lob nuz und Ehr ist, doch ihre Herrschaften hohe und niedere Gerichte, Zins und zugehört ohne Schaden — alle Gefärd vermieden.

Herrschaft so viel an, als sie vermochten, da niemand des Reiches Rechte vertheidigte. Die landgräfliche Gewalt, unter welcher die Twingherren standen, lag in den Händen eines wenig mächtigen Hauses, welches zwar besonnene und ausgezeichnete Männer, aber nicht die dem Amt entsprechende Macht hatte. Die Stadt Bern endlich begünstigte die Emanzipation ihrer Twingherren von der landgräflichen Gewalt, um dieselbe zu schwächen, so lange sie in andern Händen war; und zwar um so mehr, als die Twingherren von der an sich gerissenen landgräflichen Gewalt freiwillig grössere oder kleinere Bestandtheile an die Stadt abtraten, oder doch, wenn sie dieselbe dem Rechte nach für sich behielten, in der Ausübung wesentlich nur zum Vortheil der Stadt benutzten, z. B. die Heerbannspflicht, wie Fränkli sagt „sonst wüssten wir wohl dass wir in den Landgerichten wenig hand und doch alles hand"!

So war am Ende des 15ten Jahrhunderts die landgräfliche Gewalt im Zustand der Verlotterung. Jeder Twingherr hatte sich mehr oder weniger davon angeeignet und besass so viel davon, als er nicht wieder an die Stadt abgetreten hatte. Fränkli sagte daher: „Warum hat die Stadt wenig Rechte in den Land„gerichten? darum, weil den Herren alles übrige geblieben, „und sie volle Herrschaft besizen; denn wenn sie schon ob„bemeltes abgetreten, so haben sie nicht auf alles übrige ver„zichtet", und weiter: „dieselbe Landschaft der Stadt Herz „ist, wie gaht das zu? Die Herren derselben Landschaft hand „sich selber und ihre Unterthanen der Stadt geben, ouch ihrer „viel die hohen Gericht dazu. Darum ist das der Stadt Herz. „Und warum hat die Stadt wenig daran; darum das alles an„deres den Herren blyben ist und sie volle Herrschaft han."

Die Stadt selbst hatte diesen Zustand herbeiführen helfen, den vollen Nutzen und Vortheil desselben für sich daraus gezogen und denselben rechtlich und thatsächlich als zu Recht bestehend anerkannt.

Allein am Ende des 15ten Jahrhunderts hatten sich die Verhältnisse geändert, und folgeweise auch die Anschauung. Das Gebiet hatte sich erweitert, man hatte das Bedürfniss einer

gleichmässigen Organisation des Regiments, in den angekauften Landschaften und den eroberten war die Stadt in die Rechte der Vorbesitzer getreten und übte eine unbestrittene landeshoheitliche Gewalt, die schlimmen Zeiten waren vorbei, wo man es nicht mehr ohne die Twingherren hätte machen können, im Innern der Stadt hatte eine Reform der Regierung zu Ungunsten des Adels statt gefunden und durch die Organisation der Zünfte war die Burgerschaft der Regierung theilhaftig geworden. Endlich hatte die Stadt zwei Titel zu Ausübung der landeshoheitlichen Gewalt in den Landgerichten, die sie früher nicht hatte.

Der eine Titel war die 1406 vom Hause Kyburg erworbene landgräfliche Gewalt. Freilich musste die Stadt dieselbe in dem Zustand übernehmen, wie sie die Vorbesitzer geübt hatten, d. h. nach Abzug der an die Twingherren übergangenen Rechte und Bestandtheile. Allein einerseits waren viele dieser abhanden gekommenen Rechte durch die Twingherren eben an die Stadt gekommen, wo sie sich wieder mit der ursprünglichen Gewalt, aus der sie hergeleitet waren, vereinigten. Andrerseits war in der landgräflichen Gewalt die Grundlage der Landeshoheit, nach der die Stadt eben strebte, und es ist daher die Rekonstituirung der landgräflichen Gewalt das rechtsgeschichtliche und politische Moment des Twingherrenstreits.

Der andere Rechtstitel war der Freiheitsbrief von Kaiser Sigmund 1415 (teutsches Spruchbuch). „Wir thun diese besondere Gnade von küniglicher Macht,

„dass sy (von Bern), gewalt haben, einen gemeinen „landkosten nach glychen tragenlichen und bescheidenlichen „Dingen zu unserm und des heiligen Reiches nuzen und zu „Ihrer und Irer Stadt noturft anzulegen und zu slahen auf „alle die in derselben unser und des Ryches Statt Bern Twin„gen und Bännen sizen, ihre wun, weid und holz niessen, „fried schirm und hilfe von Ihnen haben:

„ouch haben wir diese besondere Gnade gethan wann sie „in unserm und des Reiches Dienst und ze Ihren Noturften „mit Ihrem Banner ussziehen dass denn die all in ihren Twin-

„gen und Bännen sizen und Irer Wun, Weid und Holz niessen „mit Inen und unter Ir Statt Banner ohne alles widersprechen ziehen sollen."

„ouch haben wir den vorgenannten von Bern diese besondere Gnade gethan, dass alle die vorgenannten, die in Ihren „Twingen und Bännen sizen und von Ir fried schirm und hilfe „haben, zu derselben Statt hohe und Landgerichte gan „und da gmein Recht halten sollen, als man denn solich hohe „und landgerichte pflegt ze haben an alles widersprechen und „gepieten."

„darum gebieten wir allen obgesagten Lüten, die in der Stadt „Bern twingen und bännen sizen, Ir wun weid und holz niessen und fried, Schirm und hilfe von Ihnen haben, ernst und „festiglich mit diesem Brief, dass sie den vorgenannt von Bern „williglich und gehorsam sein und sich dawider nit sezen bei „unsrer und des Reiches schwer Ungnad"...

In dieser Urkunde erreichte freilich die Bestimmung derjenigen, „die in der Stadt Twing und Bänne sizen, Ihre wun, weid und holz niessen", die Twingherren nicht, solches betraf die der Stadt eigenthümlich angehörenden Herrschaften. Allein die Bestimmung derjenigen, „die fried, schirm und hilfe haben" und zu der Statt „hohen und Landgerichte gan" konnte die Twingherren und ihre Herrschaften auch erfassen[1]). Es wurde aber kein Gebrauch gegen sie gemacht vor dem Twingherrenstreit, oder man konnte es nicht durchsetzen. Schultheiss Hofmeister, der in der Mitte des 15ten Jahrhunderts die Freiweibel einsetzte und die Verwaltung organisieren wollte, konnte in den Twingherrschaften nicht durchdringen; sondern auf dem Weg des Herkommens und in Güte allein gelang es, ein Mehreres zu erlangen. Fränkli sagt: „denn Ihr kein irrigeres und verwirrteres Regiment in allen Euren Landen hant. Das hant die

---

[1]) Siehe die Uebereinstimmung des Ausdruckes in der Verordnung über die ussburger von 1480. »Die ussburger sind auch in m. H. schirm und handhaby« und ihr Eid »an deheinen enden ... schirm, hilf noch Anhang ze nehmen.«

„alten nit unwislich angesehen, wollten aber kein gwalt „bruchen insonders mit denen so der Statt täglich gutes thä- „ten und dieneten."

Es befand sich also jede Herrschaft zur Zeit des Twingherrenstreits in demjenigen Rechtszustand, in welchem sie sich mit der Stadt verburgrechtet und in demjenigen Verhältniss, in welches sie durch Verträge der Twingherren mit der Stadt auf dem Wege ausdrücklicher Uebereinkunft oder des Herkommens getreten war. Bei der einen Herrschaft war es so, bei einer andern anders; hier hatte die Stadt mehr, da weniger Rechte. Eine landeshoheitliche Macht übte sie nicht über diese Gebiete; sondern wenn sie ihrer bedurfte, wurden die Twingherren angesucht und gewährten es. Niklaus von Diesbach sagte: „ferner wenn in der Stadt nöthen M. gn. Herren sich und auch Ihre eigenen Herrschaften getellet, hätten sie jeweilen ihn nebst andern Twingherren draussen in den Landgerichten, nebst dem auch die Herren von Spiez, Brandis, Oberhofen und Landshut herbeschickt, ihnen der Statt Noth vorgestellt, und sie um die Bewilligung angesucht, eine mässige Steuer auf ihre Unterthanen anlegen zu können, was Ihr Gnd. nie versagt und demnach die bewilligte Steuer auf die Kirchspiel verlegt worden."

Es ergab sich daraus aber ein irriges und verwirrtes Regiment wie in keinen andern Gebieten der Stadt, wo dieselbe kraft eigenthümlichen Rechts die volle Gewalt übte. Wie Fränkli sagt: „da es gar eine andere wys hat mit den Land- „gerichten ze handeln, denn mit andern Herrschaften, welche un- „ter die Statt kommen sint durch fürkauf oder durch Anrei- „zung und Ursach der Fürsten mit Kriegszug; die hand und „besizend m. H. mit der pflichtung als sy ihren Herren schul- „dig waren. Im Landgericht ist es das Widerspiel; die sint „ohne geld noch schwert an die Statt kommen, usgenommen „wenig, die m. H. von etlichen Geschlechtern erkauft hant."

Bei dem bereits ansehnlichen Gebiet der Stadt musste dieses Verhältniss ein Uebelstand sein für die Verwaltung, welcher in die Dauer nicht zulässig war, und einer einheitlichen Organi-

sation, wie sie die Machtentwicklung des Staates verlangte, hinderlich im Wege stand.

Wir finden daher ein dreifaches tiefer liegendes Motiv zum Twingherrenstreit:

1. das rechtliche, bestehend in der Herstellung der landgräflichen Gewalt;
2. das politische, bestehend in der Entwicklung der landgräflichen Gewalt zur Landeshoheit;
3. das administrative, eine einheitliche Organisation der Verwaltung anstrebend[1]).

Eine vierte sehr wichtige Ursache war mitwirkend, um diesen Streit zu verbittern und ihm seinen eigenthümlichen Charakter zu geben.

Es war die gesellschaftliche Stellung des Adels, welche in dem gleichzeitig mit dem Twingherrenstreit waltenden und gleichzeitig beigelegten Kleiderstreit der Frauen sich offenbart. Einerseits wollten die Twingherren sich der Landeshoheit der Stadt nicht unterziehen, sondern sprachen selbstständige Stellung an; anderntheils wollten sie auch in gesellschaftlicher Beziehung die ihrem Stand zukommenden Abzeichen in der Tracht, welche gegen das Kleidermandat verstiessen, nicht ablegen und wurden dafür nach einer recht merkwürdigen Prozessverhandlung zur Leistung verurtheilt. Allein so wenig als der Staat die politisch privilegirte und selbstständige Stellung der Twingherren dulden wollte, so sehr fand die gesellschaftliche Stellung des Adels Widerstand und schien es die Beziehungen zur Burgerschaft zu gefährden, wenn sich jener über die allgemeinen Gesetze erhoben wähnte.

Das Ergebniss beider Verhandlungen war, dass in Sachen der Herrschaftgerechtigkeit auf den 7. Februar 1471 ein Vertrag zu Stande kam, in welchem die Stadt alles wesentliche erhielt, was sie angesprochen hatte. In Sachen des Kleidermandats

---

[1]) Der Vorfall in Worb mit dem Freiweibel Gfeller war die zufällige Veranlassung des Ausbruchs des Streits, dessen Gründe die gegebenen sind.

wurde auf April 1471 beschlossen, dasselbe nicht mehr zu beschwören, sondern jeden Stand ansehend der Kleidung bei seinem Herkommen zu belassen[1].

Die Verhandlung des Twingherrenstreits bietet ein überaus merkwürdiges Bild der Politik und der Sitten Bern's jener Zeit. Besonders in der Sprache jener Zeit gelesen, liegt so viel Würze und Mark darin, dass man in den innern Verhältnissen jene Kraft wohl fühlt, die sich nach Aussen offenbarte. In rechtsgeschichtlicher Beziehung enthält der Twingherrnstreit ein reiches Material, welches wir zum Gegenstand unserer Arbeit machen. — Der Twingherrenstreit war eine heftige innere Krisis in der Geschichte Bern's. — Bereits hatte sich der Adel aus der Stadt entfernt und war auf seinen Gütern geblieben, die Rathsverhandlungen hatten eine tumultuarische Wendung genommen, die Regierung eine gewaltthätige Richtung; die gesellschaftlichen Beziehungen waren verbittert. Allein in jener Zeit thatsächlicher Trennung wurde doch das Gefühl der Zusammengehörigkeit wieder mächtig und die Ueberzeugung, dass in der Trennung und Isolierung jeder Theil Gefahr laufe, einzeln unterzugehen, während im Zusammenwirken der verschiedenen Stände, wie die Vergangenheit, so auch die Zukunft der Vaterstadt liege.

So kam denn auf dem Weg der Einigung und des Vertrags der Friede zu Stande, in welchem die Twingherren im wesentlichen nachgaben. Sie hatten weniger an den Rechten selbst gehangen, als dass sie sich dieselben nicht mit Gewalt wollten nehmen lassen. Andrerseits gab auch die Regierung nach, wo sie der gesellschaftlichen Stellung der Twingherren zu nahe getreten war.

So wie nach einer glücklich überstandenen Krankheit der Mensch oft zu mehreren Kräften gelangt, als er gehabt hatte, als noch der Krankheitsstoff in ihm lag — so erhob sich Bern nach dem Twingherrenstreit zu dem hohen Schwung und der Kraftentwicklung, welche es auf die Höhe seiner Macht, und

---

[1]) Item von den Schwänzen, Spitzen und kurzen Kleidern wegen.

in dem Sturz des burgundischen Reiches zu weltgeschichtlichen Leistungen führte.

Schon während des Twingherrenstreits hatten die diplomatischen Verhandlungen begonnen, welche zu den burgundischen Kriegen führten und die Partheien zum Frieden gemahnten. Nach denselben trat ein bedeutungsvoller Moment für Bern ein, welches auf dem Fuss der Gleichberechtigung mit den grossen Mächten verhandelte. Es konnte sich zum Träger der Interessen der burgundischen Nationalität machen, welche mit Bewusstsein Jahrhunderte lang gegen alle Ungunst der Verhältnisse nach einer unabhängigen Existenz als Volk trachtete, und sich in ihrem Volksrecht und ihren Institutionen, in ihren Traditionen und ihren Eigenthümlichkeiten die wesentlichen Lebensbedingungen dazu erhalten hatte. Der Beruf, in Burgund ein mächtiges Zwischenreich zwischen Frankreich und Deutschland zu gründen, war von Carl dem Kühnen auf Bern übergegangen. Aber diese Richtung widerstrebte den Eidgenossen, welche Bern's steigende Macht ungerne sahen. Es hätte die Eidgenössischen Verhältnisse müssen fallen lassen. In dieser Wahl überwog des Sicherere, und indem Bern es vorzog, seine eidgenössische Stellung beizubehalten, ging Burgund unter und seine Nationalität verendete in der betrübten Zeit der um die burgundischen Länder kämpfenden Mächte, nachdem im göttlichen Rathschluss das Volk seine Bestimmung erfüllt hatte.

Fassen wir aber den Abschluss, welchen die Verhältnisse in Bern's Landschaft nun erhielten, in's Auge, so ist der Inhalt des am 7. Februar 1471 unterzeichneten Twingherrenvertrages folgender:

Von der fünf Gepoten wegen in den Hohen Gerichten, so ihnen dann M. G. H. vorhin auch vorbehalten und als hernach stat gesondert han, mit Nahmen: all fuhrungen, an Landtagen ze gepiethen, zu reisen gepiethen, Harnisch ze schauen und Tell ufzenemmen, habent alle die, so dann diese Sach beruert, M. G. H. ohne alle fürwort zugeseyt, Sy dabei gütlich blyben lassen.

Item von der 10 Pfd. wegen der Ehe, die in den niedern

Gerichten verschuldet werden, die söllent nun fürrerthin M. G. H. und der hohen Gericht werden und zugehören.

Item all übelthätig und verlümbdet lüt, wie die in den niedern Gerichten, Frauen oder Mannspersonen, funden oder verlümdet werden, söllen und mögen M. G. H. von der hohen Gerichten wegen auch zu denselben greifen, und mit ihnen handeln und thun nach ihrem verdienen, als das von alter herkommen, und wie ditz ihnen dan äben ist oder verschuldt wirt.

Item denne von den Geboten wegen der 10 Pfd. so von denen die niedere Gerichte hand in denselben niederen Gerichten von broutlauffen, kilchwyhen oder andere dergl. Sachen wegen beschechen, als das von altem herkommen ist, sollend und wollend die gen. Herrn von Ihren hohen Gerichten wegen by sömlichen ze Ihrem Theil, als wohl als die wo niedere Gerichte hand und die Gebote thun — bleiben von Jedermann unbekümmert.

Item dazu wöllent M. G. H. nun fürrerthin als bisher allenthalben, in hohen und niederen Gerichten by ihrem Böspfenning blyben und Ihnen darin nut intragen noch brechen lassen.

Denne von den niedern Gerichten wegen:

Item alle trostungsbruch, wie die mit worten tringend oder häbent ungefahrlich beschechent, fürgenommen oder verhandelt werden, sollent den niedern Gerichten dienen und zugehören:

Item Mulvach und Impten sollend vor diesshin den niedern Gerichten zugehören, und werden M. G. H. ihnen das ouch gönnen wollen.

Item dazu all ander frevel, bussen und gebott, wie das von altem herkommen, und man in den niedern Gerichten bruch und harbracht hat, soll ouch fürrerthin den niedern Gerichten dienen und Jedermann daby blyben.

Wenn einzelne Twingherren sich zu mehrerem berechtigt glaubten, so wurde ihnen der Termin eines Jahres gegeben, um ihre Belege vorzubringen.

Im Aargau waren die Verhältnisse mit den Twingherren durch das Landgericht 1425 festgesetzt worden.

Mit der Stadt Burgdorf, welche in Grasswyl, Inkwyl, Gutenburg, Heimiswyl u. s. w. niedere Gerichte besass, war 1460 ein Vertrag darüber errichtet worden.

Ueber die Verhältnisse im Amt Seftigen war 1459 ein Landgericht ergangen.

Die Verhältnisse der aargauischen Twingherren veranlassten wahrscheinlich in Folge des Twingherrenvertrags eine neue Erkanntniss von 1480, welcher 1504 eine Erläuterung für die dem Hause Hallwyl gehörenden Herrschaften folgte, und 1520 ein Vertrag mit Augustin von Luternau wegen Liebegg.

Als in Folge der Reformation die Sittenmandate erschienen, gaben dieselben zu neuen Anständen mit den Twingherren Veranlassung. Durch die Reformation war der Begriff der Landeshoheit in seine volle Entwicklung getreten, und die spätere Gesetzgebung nahm auf Grund derselben alles für den Staat in Anspruch, wofür die Twingherren nicht ganz spezielle Titel hatten. So wurde im Lauf der Zeit die Bedeutung der Gerichtsherrlichkeiten und Herrschaften immer geringer, vielleicht auch wohl, da die meisten Bussen dem Staate gefolgten, eine Last.

So nahm durch Dekret von 1533 der Staat die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und daherige Bussen ausschliesslich für sich in Anspruch.

Mit den Herrschaftsherren von Hallwyl, Rued, Schöftland wurde 1535 und 1539 wegen der Sittenmandate bestimmt, dass die Bussen von „Spillen, zutrinken, zerhüwenen Kleidern, Schwerens» u. dergl. den niedern Gerichten gehören; die Regierung behielt sich vor: »die Bussen zu Abstellung päbstlicher Ceremonien ufgesetzt, als Mess hören, Walfarten, Kindertaufen, Avemarialäuten, todtengepräng, bychten u. dergl. Die bussen seien uff unter oder über Pfd. 10 jezt oder hernach usgesezt.«

Eine allgemeine Regulierung erfolgte mit den Twingherren 1542, worin der Vertrag von 1471 aufgenommen und vervollständigt ist.

Damals befanden sich folgende Herrschaften in Händen von Twingherren:

Rüggisberg, Spiez (mit hohen und niedern Gerichten),

Bümpliz, Kernenried, Attiswyl, Jegistorf, Riggisberg, Hindelbank in der Familie von Erlach.

Urtenen und Mattstetten, Worb, Diesbach und Kiesen in der Familie von Diesbach.

Oberhofen, Hünigen, Schwanden gehörten den Scharnachthal.

Belp den Stein und Luternau gemeinsam.

Münsingen, Nieder-Wichtrach, Ursellen den Nägeli.

Münchenwyler, Wattenwyl, Burgistein, Gerzensee, Kirchdorf, Seftigen, Gurzelen, Schönegg, Wyl und Höchstetten den Wattenwyl.

Strettlingen, Blumenstein, Thierachern, Tannenbühl, Pohleren, Toffen und Reichenbach der Familie May.

Rümlingen gehörte einem Schüz, Englisperg einem Baumgartner.

Im Aargau hatten die Hallwyl in Fahrwangen hohe und niedere Gerichte, und n. G. in Hallwyl, Seengen, Meisterschwanden, Entfelden, Hentschikon, Trostburg, Eggliswyl.

Die Luternau besassen Liebegg; die May: Rued und Schöftland u. s. w.

Im Jahr 1580 beschwerten sich die Twingherren wegen Bezugs von Weg- und Abfuhrgeldern, Trattengeld, Bussen von Strassen, Vieh- und Kornfürkauf u. s. w. Die in Frage stehenden Bussen waren nur für die niedern Gerichte streitig, die hohen Gerichte scheinen sie behalten zu haben.

Eine Haupt- und Schlussverhandlung durch alle Instanzen hindurch fand statt 1592—1595. Sie war sehr grundsäztlich; es handelte sich um die Frage: »ob die Twingherren von künftigen Mandatbussen, ob dieselben schon minder denn 10 Pfd., nüzit beziehen, sondern dieselben alle der hohen Oberkeit zefolgen sollen.

Die Twingherren stellten vor: „denn sollte es fürhin den verstand han, dass nun sölich bussen E. Gnd. heimdienen, so uss höuschender noturft von E. Gnd. usgan werden und vorhin nit gäng wären gsin, so würde hiemit neben unser Herrschaft eine neue Herrschaft uferstan, und die unsre abgan, denn es

sind in Kurzem gar viele Mandat von E. Gnd. ussgangen über Zehnden, Fassnachthühner, Zelgen, kleine Güter, Geldstage, Kornkauf u. s. w. Sollte das alles E. Gnd. dienen, darum dass desselb zu unsern Vordern Zyten nit innehab und es die Zeit dazemalen ze bieten nit erforderet, wäre uns eine grosse Verkennung unsrer hohen und niedern Gerichte und wider die Verträge» u. s. w.

Die Twingherren wurden aber abgewiesen aus dem bezeichnenden Motiv:

»Da nur dem Souverän allein in seinen gebieten gebühre und zustehe die bussen und Strafen, so von seinen Ordnungen fallen, wie auch die Twingherrn nit absin können, dass M. G. H. aus kraft Ihrer hohen Oberkeit wohl befugt sind, solche Mandat zu erlassen und die bussen ze bestimmen, und dass die Twingherren solche Statuten und Ordnungen ze machen, vielmehr bussen ufzesezen nit gwältig noch befugt, derohalb auch vermöge kaiserl. Regalien die Ertragenheit solcher bussen ihnen nit zustan solle« u. s. w.

Es war eben wie die Twingherren sich beschwerten »eine neue Herrschaft uferstanden», nämlich der Begriff der Landeshoheit und Souveränetät, dem alle Privatrechte weichen mussten; daher auch erfolgte, „dass die Herrschaft der Twingherrn abgan" musste.

2. Die Gerichtsverhältnisse.

a. Die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit.

Die mannigfachen Arten der Gerichtsbarkeit, welche im Mittelalter vorkommen, finden wir in unserm Gebiet alle. — Die damalige Rechtsanschauung gab es mit sich, dass jedes einigermassen selbstständige Rechtsverhältniss sein eigenes Recht und seine eigene Gerichtsbarkeit hatte, und bei der Mannigfaltigkeit der Stände und Rechtsinstitute, die in diesem Falle waren, musste eine grosse Mannigfaltigkeit der Rechte und Gerichte sich ergeben, deren Vorhandensein wir nachzuweisen haben.

Wir beginnen mit der ursprünglichen Organisation.

Nach der fränkischen Verfassung war auch unser Land in Gaue getheilt; dem Gau stand im Gericht und Heerbann der Gaugraf vor; an seinem Gericht erschienen die Freien an den Dingstätten, und richteten über alle Sachen, welche Leben, Freiheit und Eigenthum an Grundstücken und Hörigen betrafen.

Die Unterabtheilung der Gauen waren die Centen, ihnen standen die Centgrafen vor. Von diesem Verhältniss finden wir in unserm Gebiet nicht sichere Spuren, indem es zweifelhaft ist, in wie weit „freie Gerichte», mittlere Gerichtsbarkeit und Vogtei der entsprechende Ausdruck ist.

An diese Organisation schliesst sich ihrem Rechtsgrund nach die Immunität an.

Als eigenes Rechtsverhältniss stellt sich der Gauverfassung entgegen die lehenrechtliche Gerichtsverfassung, deren Fundament im Gegensatz zum Volksrecht das Lehenrecht war, und die Hofgerichtsbarkeit, oder Twing und Bann oder niedere Gerichtsbarkeit, welche ihren Rechtsgrund in den hofrechtlichen Verhältnissen des unfreien Grundeigenthums und der Hörigen hatte.

Wir finden daneben noch die geistliche Gerichtsbarkeit und die kaiserliche Gerichtsbarkeit.

b. Die hohe Gerichtsbarkeit.

In dem geschichtlichen Theil der Arbeit ist gezeigt worden, dass die Landgrafschaft nach dem allgemeinen Gebrauch jener Zeit den Charakter der Veräusserlichkeit und Erblichkeit angenommen hatte.

Die Ausübung der Befugnisse des Landgrafen im Gerichte, wenn dieser nicht selbst funktionirte, hatte der Landrichter.

So leitete die Verhandlung des Verkaufs von Freiburg am Landgericht Meienriet (26. Nov. 1277), seitens der Anna und Eberhards von Kyburg an die Söhne König Rudolphs von Habsburg, Kuno von Kramburg (a comite loci specialiter subdelegatus). Urkunde bei Lychnowski, Geschichte des Hauses Habsburg (I. CLXIII).

Wenn auch der Uebergang der Landgrafschaft von einer Hand in die andere ohne Mitwirkung des Kaisers geschehen konnte, so fand die Ausübung des Blutbanns immer in seinem

Namen statt, und sollte ein jeder Inhaber denselben aus des Kaisers Hand empfahen.

Schwab. Spiegel S. 75. Wer des bannes vom künige nit hat, mag nit gerichten, wann ze hut und haar.

Solcherweise verlieh König Wenzel den Blutbann an Bern 1398. (Teutsch. Spruchbuch).

»ouch so gönnen wir Inen, dass sy in all Irem gepiet ein „gericht über hals und haut haben sollen und mögen und ge„ben und verlyche Inen ouch dazu den bann also dass sy da„mit über schädliche lüte gefaren mögen und richten als recht „und billig ist."

Thatsächlich mag diese Verleihung, die in den Zeiten des Zwischenreichs eine Unmöglichkeit war, oft nicht stattgefunden haben. Wenn Zürich und Bern das ausdrückliche Recht erhielten, in Zeiten der Reichserledigung sich selbst Blutrichter zu setzen, so möchte dieses beweisen, dass sie dieses Recht schon thatsächlich geübt hatten, wie auch die Länder in ihrem Bündniss vom 6. Aug. 1291 sich eigenmächtig Strafrecht über Leben und Tod beilegten. (Kopp, Urkunden II. 30. 6. Juli 1293).

In unserm Gebiet finden wir, dass Leopold von Oestreich 1394 das Gericht Rahnfluh dem Burkart von Sumiswald versetzt hatte und in einer besonderen Urkunde ihm den Blutbann leiht. (Teutsches Spruchb. 1394 Verenentag).

„Wir Leopold, Herzog von Oestreich thun kund, „dass wir dem Burkart von Sumiswald empfohlen und gege„ben haben den Bann ze richten über das Blut in dem Gericht „ze Rahnfluh"[1]). Michelstag 1358.

„Wir Graf Rudolph von Neuenburg und Nidau thun kund, „dass wir durch sunderliche liebe und freundschaft die wir

---

[1]) Die Edeln von Signau gehörten bereits 1175 zu den barones Burgundiae, und hatten wohl eine eximirte Herrschaft mit gräflicher Gewalt. Nach ihrem Aussterben scheint aus den signauischen Besitzungen und denjenigen der ursprünglich wohl gleichgestellten Herren von Brandis, Sumiswald, Trachselwald, Wartenstein, Rüti, sowie der Klöster Rüxau und Trub das Landgericht Rahnfluh gebildet, und dieses gleichfalls ein Afterlehen von Oestreich geworden zu sein.

M. v. St.

„haben zu Peter von Wichtrach demselben wir die gnad hand »gethan, dass er mag und soll richten in dem dorf und dorf„marken ze Riggisberg über das blut."

Das Aufhören des Rektorats und die Zeiten des Zwischenreichs einerseits, die geringe Macht des landgräflichen Hauses Buchegg andrerseits begünstigten in hohem Maass die eigenmächtige Vermehrung der Macht der Städte und des Adels[1]). Es lag somit in der Natur der Sache, dass die Grundherrschaften sich in ihrem Gebietsumfang auch die gräfliche Gerichtsbarkeit beilegten, und dieselbe thatsächlich geübt haben. Wie wir so eben an den Städten dieses Vorgehen gezeigt haben, so finden wir es auch in unserm Gebiet, wo viele Twingherren die hohen Gerichte und den Blutbann innehatten, wahrscheinlich ohne rechtmässigen Erwerbtitel und noch viel weniger in Folge kaiserlicher Verleihung. Sie beriefen sich auf Possess und Gewährde, was eine thatsächliche Innehabung ohne Titel voraussetzt. In Münsingen brachte sogar die Stadt auf gleiche Weise die hohen Gerichte aus den Händen der Twingherren an sich. „Junker Hartmann von Stein meinte, sagt Fränkli, die hohen Gerichte seien mit schlechten Zeugen (?) zu der Stadt Handen gebracht worden. M.G.H. wollten aber davon nichts wissen und behalfen sich gegen ihn der Landsgewärde."

So sehen wir die hohen Gerichte geübt durch die Twingherrn in Signau, in Brandis, in Worb (wo die Edeln von Kien dieselben an die Stadt Bern abtraten), in Münsingen, wahrscheinlich auch in Wyl, in Landshut, in Jegenstorf; sie verblieben aber allein in Diesbach in den Händen der Herrschaft bis 1798.

---

[1]) Gleich nach dem Tode Berchtolds V. erscheinen mehrere Dienstmannsgeschlechter seines Hauses, die von Jegistorf, von Bremgarten, von Thorberg im Stand der Freien, den sie allen Anzeichen nach nicht mit königlichen Gnadenbriefen erlangt, sondern auf ihre Faust hin usurpirt hatten. Beim Titel blieb es vielleicht auch nicht, sondern auch die grundherrliche Gewalt wurde wohl erweitert. M. v. St.

Auch in Diesbach ist nicht ersichtlich, wie die Herrschaft zum Blutbann gelangt ist.

Der Kaufbrief von 1378 meldet:

„ganze und volle Herrschaft, als wir's harbracht hand, „über Leute und gut, mit den freien Gerichten, als och „das Herkommen ist."

Der Kaufbrief von 1427:

„volle Herrschaft, die von altem Herkommen ist."

Der Kaufbrief 1469, zuerst so:

„mit hoch und niedern Gerichten über das blutvergiessen, mit ganzer voller Herrschaft."

Als im Twingherrenvertrag den Twingherren eine Frist von einem Jahr bestimmt wurde, um ihre Titel, wenn sie ihnen besondere Berechtigungen ertheilten, vorzuweisen, wurde das Verhältniss in Diesbach untersucht in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit, wie sich solches aus dem Twingherrenbuch ergiebt, und der Herrschaft die hohen Gerichte zuerkannt.

Die Angelegenheit fand ihre Erledigung durch die zwischen der Stadt und der Herrschaft vereinbarte Formel für den Huldigungseid ihrer Unterthanen.

„Die Unterthanen schwören, alles ze thun und ze vollbrin„gen, was sie ihnen (ihren Herren) von hohen und niedern „Grichten wegen schuldig und verbunden sind, und von altem „harkommen ist: doch meinen Herrn und der Statt von Bern „als Ihr obersten Herrschaft vorbehalten Tell, Harnisch„gschauen, Reisen und an Landgricht ze gebieten und auch „Ihnen an ihren Burgrechten unvergriffen. (Diesbach Urbar. f. 338 und Twingherrenvertrag im Archiv.)

Es ergiebt sich daraus, dass diejenigen Twingherrschaften, welche in unserm Gebiet die hohen Gerichte gehabt haben, insbesondere Diesbach, keine Immunitäten waren. Wenn es Immunitäten gewesen wären, so hätte die landgräfliche Gewalt über sie aufgehört, und am Landgericht hätte der Herrschaftsherr seine Unterthanen vertreten müssen.

Die landgräfliche Gewalt hatte aber nicht aufgehört, denn kraft derselben nennt sich die Stadt Bern auch für die Herr-

schaft Diesbach, wo sie die hohen Gerichte nicht hat, die oberste Herrschaft, wofür sie keinen andern Titel hatte, als die Landgrafschaft.

Eben so bestimmt konnte die Herrschaft ihre Unterthanen an den Landgerichten nicht vertreten, welche ausserhalb ihrer Herrschaft statt fanden.

Das Landgericht von Konolfingen urkundet[1]) 1409, dass dem Landtag unterworfen sind: alle in den beschriebenen Marken ansässigen Herren Ritter, Knechte, Bürger, freie und eigene Leute — Sie müssen bei der Buss von 3 Pfd. 1 sch. an den gebotenen Landtagen erscheinen, „es wäre denn, dass „Jemand redlich und mit recht wysen möcht, dass er dess „überhebt und nit gebunden sollte syn uff semliche Landtag „ze kommen, ouch dess denne geniesses sein die von Oppli„gen, die von Uzigen, die von Kiesen oder ander!"

Diesbach war also nicht ausgeschlossen, auch nicht andere Herrschaften, die damals noch hohe Gerichte hatten. Der Landgraf war berechtigt, dort Landtag zu gebieten und die daherigen Strafen zu beziehen.

Wenn aber die Herrschaft über einen in ihren Marken vorgekommenen Fall Blutgericht hielt, so liess sie nach Mitgabe des ihr zustehenden Banns Landtag gebieten, und bezog die Bussen. So enthält das Herrschaftsrecht von Diesbach den Fall: „wellem man uf Landtag bietet, und ungehorsam ausbleibt Pfd. 3." (Diesb. Urb. f. 27).

Die Twingherrschaften mit hohen Gerichten waren also keine eximirten Bezirke, sondern sie gehörten immer unter die Landgrafschaft und blieben im Organismus dieser öffentlichen Gewalten. Allein in dem Twing und Bann, in welchem der Herrschaftsherr die niederen Gerichte ausübte, übte er auch die hohen Gerichte aus, gleich als wäre ihm vom Landgrafen die Gerichtsbarkeit für seinen Twing delegirt und diese Delegation als ein selbstständiges Recht der Herrschaft als Eigenthum zuerkannt.

---

[1]) Konolfinger Dokumentenbuch I. 1.

In dieser Hinsicht ist es ganz das gleiche Verhältniss wie nach obiger Urkunde von 1358, worin der Landgraf Rudolph von Neuenburg in seiner Landgrafschaft dem Peter von Wichtrach den Blutbann in seinem Twing und Bann zu Riggisberg verliehen hat. Bei dieser Verleihung war auch der Landgraf von Kyburg als Zeuge anwesend[1]).

Eine solche ausdrückliche Verleihung kennen wir zwar für die Twingherrschaften in der Landgrafschaft Kleinburgund nicht; möglicherweise könnte aber auch in Riggisberg der Twingherr den Blutbann bereits vor jener Verleihung thatsächlich gehabt haben, und jene Verleihung könnte nur eine vielleicht vereinbarte Handlungsweise beider Landgrafen gewesen sein, um ihre Gewalt in solchen Twingherrschaften mit hohen Gerichten dem Rechte nach, wenn auch nicht der Ausübung nach, zur Anerkennung zu bringen.

Als die Stadt die Landgrafschaft erworben hatte, machte die Regierung in der Mitte des 15ten Jahrhunderts auf Grund der Urkunde Kaiser Sigmunds v. 1415,

„dass alle . . die in Iren twingen und bännen sizen und von „Ihr fried, schirm und hilfe haben, zu derselben statt hohe „und landgerichte gan und da gmein Recht halten sollen“ . . . einen direkten Versuch, den Blutbann wieder in der ganzen Landgrafschaft auszuüben. Fränkli sagt: als die Landstühle geordnet wurden, d. h. als die 4 Landgerichte unter die Vennerämter gestellt wurden, wurden die Herrschaften angekehrt, dass sie dazu sich verständen, ihren Unterthanen auf Landtage zu gebieten, und wenn die That in M. G. H. hohen Gerichten verübt worden, daselbst um Todschlag richten zu lassen. Da bewilligten jene Twingherren folgendes: dass den Ihrigen auf die Landtage geboten werde, diess jedoch durch sie oder ihre Amtleute. Betreffend den Punkt, dass die in ihren Herrschaf-

---

[1]) Zu einer solchen Vergabung landgräflicher Rechte war zwar der Langraf sicher nicht befugt. Allein Graf Rudolph gab auch ein Bisthum in partibus infidelium hin, das er nie der That nach besessen hatte. M. v. St.

ten verübten Todschläge vor dem Landstuhl eingeklagt wurden, da haben sie es beim alten Gebrauch und Herkommen wollen verbleiben lassen. (Twingherrenstreit. v. Rodt S. 157.)

Daraus ergiebt sich mit Sicherheit, wie das Verhältniss war; wie einerseits die Angehörigen der Herrschaften mit hohen Gerichten an den Landtagen Theil nahmen, welche an andern Dingstätten der Grafschaft gehalten wurden, andrerseits aber im eigenen Twing die Herrschaft den Blutbann übte.

In der landgräflichen Gewalt lag mit der Befugniss, Landtage abzuhalten, auch die Befugniss, an Landtage zu bieten. Es war dieses einer der Punkte, welche von den Twingherren bestritten waren und im Vergleiche von 1470 der Regierung zugestanden wurden.

Die Landgerichte urkunden darüber wie folgt:

„eine Herrschaft, wenn sie Landgericht haben will, soll „und mag zu demselben Landgericht erbieten allen denen so „in den obbenennten Marchen und Zyhlen gesessen sind, es „syent Herren, Ritter, Knechte, freie burger oder eigene Lüt, „und soll auch eine Herrschaft durch ihre Brief oder Amtlüt „in der kilchen oder in gesammetem Landgericht die landtage „verkünden, nämlich innert 3 wochen und ob 14 Tagen und „wem auch denn innert den vorgenannten kreisen uf das Land-„gericht oder landtag verkünt wirt ze kommen als vorstat, „kommt er nit, so ist er der Herrschaft verfallen um 3 Pfd. „und 1 Pf. und soll und mag denne die Herrschaft dieselben „durch ihre Amtlüt wohl darum angryfen und pfenden und „die vorg. Buss ziehen. Es mag ouch die Herrschaft Land-„tag oder landgericht verkünden wenn sie will und uf well „dingstatt sie will und ist ouch mengklich verbunden, wenn „ihm das verkünt wirt uf diesen Landtag und uff jeglich ding-„statt ze kommen bei der obgenannt buss, es wäre denn dass „Jemand redlich und mit Recht wysen möcht, dass er dess „über hebt und nit gebunden sin söllte, uf sömliche landtage „zu kommen, ouch desse denn geniesses sein.“

Die Ausbleibenden wurden denn sogleich vor Landgericht auf Antrag der Herrschaft verfällt. So am 9. Dezember 1653

die von Kriegstetten und Melchnau. (Konolfinger Dokumentenbuch I. p. 410).

Gewöhnlich wurde wohl den Beisitzern der Twinggerichte als Urtheilsfinder geboten; an den Landgerichten in Konolfingen erscheinen lauter Gerichtsässen.

Im Vertrag von Burgdorf 1460 heisst es:

„Item sollent alle so in gemelten Twingen sizen an die „hohen Gerichte und landtage gan, wenn Ihnen dazu geboten „wird und sy dazu berufen werden, doch in bescheidenheit, „nachdem und sy weit gesessen sind nach gstalt und gelegen„heit der Sachen."

Ferner im Zollikofer Dokumentenbuch I. 17.

„da ward auch erkennt dass nit gewönlich wär, uf ein „gedingstatt zwüren nach einander landtag ze legen, es wäre „denn dass es einer grossen ernstlichen Sach wegen nothdürf„tig wäre." So wurde 1637 um den gleichen Todschlag in Leussligen und Jegistorf, 1653 einmal in Halten, das 2. und 3. Mal in Kriegstetten um den gleichen Fall Landtag gehalten. (Konolf. Dokumentenbuch I. 395 ff.)

Als Dingstätten der Landgrafschaft wurden angegeben in Konolfingen:

Konolfingen, Steffisburg, Altenfluh, Zollikofen, Jegenstorf.

In Murgeten:

Murgeten, Melchnau, Gundiswyl, Thörigen, Graswyl, Inkwyl.

In Zollikofen:

Zollikofen, Schnottwyl, Leuzingen, Alchenfluh, Jegenstorf.

Ein genaueres Verzeichniss ist in einem alten Polizeibuch des 16ten Jahrhunderts, wo noch folgende mehrere Dingstetten sind:

Baggwyl, Ezikofen, Mülidorf, Ranflüe. (Geschichtforsch. Theil II. S. 53).

Von der Verpflichtung am Landtag zu erscheinen, finden wir in den Urkunden zwei Ausnahmen.

In der Offnung von Konolfingen sind entbunden: „die von Opligen, die von Uzigen, die von Kiesen."

Worauf dieses beruht, ist uns nicht bekannt. Opligen gehörte nach Interlaken, vielleicht kann darin etwas gelegen haben.

Eine zweite Ausnahme war für die Burger von Bern. Graf Heinrich von Buchegg, als Zeuge aufgerufen, urkundet 1319 (Geschichsf. XI. Beil. 142. Sol. Wochenbl. 1826. S. 347.):

„dass er die auf Bernergütern gesessenen freien Leute in seiner Grafschaft Buchegg und die Ausburger von Bern von des Landsgerichts wegen in seine unterthänigkeit oder gewähr nie gewonnen habe. Denn was er ouch von königen für gnadenbriefe über diese freien leute erhalten mochte, so hatten die Berner stets andere briefe ausgewirkt, vermöge deren er die freien Leute auf den gütern der Berner und ihre Ausburger unangesprochen und bei derjenigen Gewohnheit lassen musste deren sie unter seinem Vater sel. genossen.“ —

Damit stimmt überein, dass im Huldigungseid der Unterthanen von Diesbach dieselben schwören, der Herrschaft hohe und niedere Gerichte zu halten, „ihren burgerrechten unvergriffen.“ Die Ausburger hatten der Herrschaft Diesbach gegenüber die gleichen Rechte der Immunität, wie dem Landgrafen gegenüber.

Die Exemtion stützt sich auf Art. 23 der Handveste.

Diese Bestimmung hat eine grosse Tragweite. Indem Bern interessirt war, viele Ausburger anzunehmen, und bereits im 14ten Jahrhundert sehr viele Landleute und die meisten Twingherren der Landgerichte im bernerischen Burgerrechte waren, so war die landgräfliche Gerichtsgewalt dadurch bedeutend geschwächt.

Die Ausburger standen unter dem Stab des Rathes in Bern, welcher für dieselben 4 Frohnfastengerichte hielt (1405 älteste Stadtsatzung). 1467 wurde den Landgerichten zugegeben, dass sie einander vor Wochengericht belangen durften (Watteville Mspt. Landger. Seftigen, f. 262. Stadtbibliothek).

Von König Rudolph von Habsburg hatte auch Kirchberg die Immunität erhalten, mit der Absicht durch Ertheilung von Städterecht seiner Gegnerin der Stadt Bern eine Nebenbuhlerin

zu erwecken. Allein die Absicht wurde nicht erreicht, denn wenn auch Brief und Siegel dafür da gewesen sind, so fehlte der Gemeinde der Wille oder die Macht, daraus den Nutzen zu ziehen. (Soloth. Wochenbl. 1527. S. 179. Urk. de 1283). In dieser Urkunde konzedirt der König an Kirchberg:

»omnem immunitatem, qua Imperatores novas municiones consueverant libertare (wie Bern). Ad haec damus Ulrico (v. Thorberg) et suis haeredibus plenam et liberam potestatem vel per se vel per vicarium animadvertendi in facinorosos et punire scelera poena debita et condigna, nec non alias justitias exercere; salva jurisdictione monasterii Selsensi in praedicto loco Kilchberg, jure et consuetudine competente».

Kirchberg gehörte dem Kloster Sels (mit Twing und Bann); Ulrich von Thorberg war Reichsvogt, und erhielt die erbliche Reichsvogtei über die Stadt Kirchberg. Indess hielt 1284 der Graf von Buchegg Landgericht in Kirchberg.

Die Bürger von Solothurn hingegen waren landtagpflichtig (Oeffnung v. Murgenthal), weil sie nicht volle Exemtion hatten[1]).

Der Merkwürdigkeit halben führen wir die Urkunde von 1313 in Willisau noch an, worin bei der Uebernahme der Landgrafschaft die Grafen von Kyburg sich verpflichten, zehn Edle (worunter Burkart und Hartmann Senn), Ministerialen der Herzoge von Oestreich, nicht vor burgundische Landgerichte in den nächsten 10 Jahren zu stellen, — sondern allfällige Streitigkeiten durch 5 Schiedsmänner beurtheilen zu lassen[2]).

---

[1]) Wahrscheinlich beruhte auch die Freigrafschaft Thun auf Immunität, und erklärt es sich so, dass die Marchen der Landgrafschaft nur bis an die Zull reichen, während sie früher bis an die Nase reichten, welch letztere eine viel natürlichere Grenze bildet, wenn man den Gebietsumfang ins Auge fasst. Vielleicht beruhte auch die Freigrafschaft Wangen auf Immunität; die Verhältnisse sind uns aber zu wenig bekannt. Ferner hatte die Stadt Burgdorf für sich die Immunität, welche ihr von Graf Rudolph von Habsburg 1280 bestätigt wurde.

[2]) Dem Datum nach zu schliessen war dieser Akt wohl eine Bestechung von 10 mächtigen Edeln im Interesse der habsburgischen Usur-

Es war überhaupt die schiedsrichterliche Beurtheilung besonders zwischen Dynasten und zwischen Städten gewöhnlich so dass bei der Immunität der Städte und dem Bestehen der Hofgerichtsbarkeit, im 13ten und 14ten Jahrhundert wohl wenig Eigenthumsverhandlungen für die Landgerichte übrig blieben.

Eine Besonderheit ist es, dass in der Landgrafschaft Burgund (in beiden) die Landtagspflichtigkeit sich nicht auf die Freien beschränkte, wie es das Volksrecht mit sich brachte, sondern

„alle innerhalb der Marken gesessenen Herren, Ritter, Knechte, burger, freie und eigene" umfasste.

In der Landgrafschaft Aargau waren die Landtage nur für die Freien verbindlich:

„mit den freien Leuten im Aargau hat Graf Albrecht nichts zu thun, als dass sie seine Landtage besuchen sollen. (Urk. 1240. Kopp II. 585).

Ebenso war es in der Freigrafschaft Willisau. (Segesser I. f. 626).

Dass auch Unfreie an den Landtagen erscheinen mussten, hängt vielleicht zusammen mit der Einrichtung der Schöffen, wonach dieselben ständig bezeichnet wurden, um den Gerichten beizuwohnen. Die Verpflichtung galt für eine Last, wegen der Busse des Ausbleibens, so dass es die Freien nicht mehr schmerzte, wenn die Unfreien schon derselben theilhaftig wurden, und vielleicht eigneten sich die Mitglieder der Hofgerichte, meistens Unfreie: zu Schöffen am besten. Siehe darüber Savigny, R. Rt. im Mittelalter Bd. I. S. 195 ff.

Möglicherweise steht diese Landtagspflichtigkeit aller Stände in Verbindung mit der Heerbannspflicht; denn Fränkli sagt S. 157, „es bewilligten die Twingherrn: dass den Ihrigen „auf die Landtage geboten werde . . dass selbige auch zu den „Landstühlen kämen, wenn es um eine allgemeine Be-

---

pation und der Bedrängniss des Hauses Buchegg. Es war übrigens eine den Rechten nach unbefugte Handlung. M. v. St.

„schauung des Landvolkes zu thun wäre.“ Darunter ist wohl eine Musterung der Wehrpflichtigen gemeint, so dass denn die Landtagspflichtigkeit in näherer Beziehung zur Wehrpflicht als zur Gerichtsbarkeit stünde. Es musste auch nach dieser Seite hin die Regierung ein grösseres Interesse haben, als in Hinsicht auf Beiwohnung am Gericht.

Die Competenz der Landgerichte war eine bürgerliche, eine strafrechtliche und eine gesetzgeberische.

In Beziehung auf Verbrechen besagen die Urkunden der 3 Landgerichte

„dass ein Herrschaft mag richten um mord, diebstal, „brand, notzog, und um all ander meintät frevel oder bosheit, „so den lyb rurent und damit man den lyb verschuldet, so „innert der vorgenannten zylen ergriffen, verschuldt oder voll„bracht werden.“

Der Todschlag wurde peinlich bestraft, wenn sich der Todschläger nicht mit der Herrschaft und den Verwandten ausglich, worin noch das System der Composition, beziehungsweise der Blutrache liegt.

„und ist ouch dass ein todschleger danach so er uf dem „Landgericht verruft wird, innert den Zylen als man ihn denn „verruft, ergriffen wirt — ob er mit der herrschaft und den „fründen des todten verricht wirt, so ist der Herrschaft des „todschlegers gut und des todten fründen aber der lyb ver„fallen, und mag ein herrschaft ob dem, so also ergriffen wirt, „richten als recht.“

Von gefährlicher Verwundung gilt:

„dazu were ouch dass Jemand innert den obgenannten „kreisen und zylen als schwerlich verwundet oder an seinem „lyb gelezet wurd, dass man sich des todes an ihm ver„sech so mag ein herrschaft des gethäters lyb und gut heften „und in semlicher sicherheit halten ob der gesehrte sturb, dass „denne vom gethäter gerichtet wurd als recht.

Es wurden ehrliche und unehrliche Todschläg unterschieden, d. h. solche, wo man vorbedacht annahm, die für peinlich galten,

gegen gewöhnliche Todschläg, die von den niedern Gerichten mit Bussen gefertigt wurden.

So sagt das Landgericht Seftigen:

„welicher wegen solch unerlichen sachen (todschleg) in den Landgerichten sin lyb verwürket, der hat auch gen der Herrschaft sin gut verwürket."

Unehrliche Todschleg nennt Seftigen auch solche, wo sich der Thäter, wie oberwähnt, nicht stellt.

Von den ehrlichen Todschlägen urkundet Seftigen:

die so erlich todschleg thun .. damit des guts halb gegen eine Herrschaft verloren habent, Ir farend gut nemlich, was verbrönnen und sterben mag[1]).

Der Vertrag mit Burgdorf von 1460 definirt:

„Den hohen Gerichten sollent folgen was lyb, leben oder glid berührt, ouch was solich Straf sint und was derowegen fallt nach der hohen Gerichte herkommen."

Eine erhöhte Strafbarkeit trat ein, wenn ein Vergehen mit einem Friedbruch verbunden war. Daher gehören die Trostungsbruch, wenn zwei Personen gegen einander sich Friede gelobt hatten. Unsere Gerichtssatzung kennt dieselben noch[2]).

Darüber sagt obige Stelle im Burgdorfervertrag:

---

[1]) Eine merkwürdige Unterscheidung von Strafbarkeit war in Diesbach (Verglich m. Johannestag 1483. Urb. f. 356.)

»des ättergrichts halb da die Gemeind ze Diessbach meint, was »frewen worten oder werke halb blutruns oder ander frewel unz an »den Tod in der Herrschaft ussert den Türlinen (Zelgen) begangen »wurden die all söllint nit mehr denn mit 3 schill. pf. einer Herr-»schaft abgelegt werden, inhalb etlich besiegelten briefen, so darum »ligent.. haben sich die herrschaftleut ze Diessbach begeben, wie »der ist der in der Herrschaft usserthalb der Türlinen frewen begat »gross oder klein todschläg oder anderes mit worten oder werken »soll er der Herrschaft ablegen, gleicherweis als ob söliches erst »innert den türlinen beschehen wirt.«

[2]) Segeser I. 132. Unter die landgräflichen Jurisdiktionsrechte fällt die Handhabung des Friedens überhaupt, vorzüglich die Aufrechthaltung des königlichen Landfriedens.

„den hohen Gerichten sollent folgen ... alle Trostungs-„bruch, sonderheit die so mit der that und hand angeleit be-„schehen oder da Eins dem andern in trostung an sin Ehr „redt, er unterstände zu wissen (es beweisen wollte) und was „von derowegen es syent bussen oder strafen fallen."

Trostungsbruch ohne angewaffnete Hand, „wo eines über „das andere tringende ist, und was eines dem andern also zu-„fügte und hand anlegind und was davon fallt" gehört den niedern Gerichten.

Zu den gefährlichsten Trostungsbrüchen gehört in der Grafschaft Lenzburg (1480):

„es beschehe mit bewaffneter hand, fürzug Lading uss hus „und hof und herdfellige."

Ein besonderer Friede war der Hausfriede, ebenso die freie Strasse, daher auch solche Vergehen qualifizirt waren. In der Grafschaft Lenzburg z. B. gehören 1504 den hohen Gerichten:

„trostungsbruch mit werken und gewaffneter hand, dess-„gleichen so einer dem andern für zieht uf freier Strass und „seiner gefährlichen wartet, ouch Ladung und forderung uss „huss und hof, Meineid, Veränderung der Marchsteine und „ander Sachen so lib und leben und hohe herrlichkeit be-„rühren."

Im Twingherrenvergleich ist bestimmt:

Item alle trostungsbruch, wie die mit worten twingend oder häbent ungefärlich beschehen, fürgenommen oder verhandelt werden, sollen nur den niedern Gerichten dienen.

Somit qualifizirte Trostungsbruch den hohen Gerichten.

Ein besonderer Friede war auch der Gerichtsfriede, und von diesem Begriff aus wurde er übertragen auf Rathsversammlungen, Gemeinden, Jahrmärkte, Hochzeiten, Kirchweihen, vom Gedanken geleitet, dass Tage, an denen sich eine beträchtliche Anzahl Menschen in Geschäften oder zu erlaubter Freude zusammenfanden, eines besondern Rechtsschutzes bedurften (Blumer Rechtsgesch. I. 420). Die daherige Busse war gewöhnlich Pfd. 10 und darüber, und hiess die grosse Busse.

Die Verkündung eines solchen Friedens bei einer Hochzeit in Rychigen veranlasste den Twingherrenstreit, indem der Herrschaftsherr in Worb der Regierung dieses Recht bestritt, welches sie von den hohen Gerichten wegen zu haben vermeinte[1]).

Der Vergleich von 1471 sagt darüber:

Item von der Geboten wegen der 10 Pfd. so dann von denen die niedern Gerichte hand in denselben niedern Gerichten von brautlouff, kilchweihen oder andern derglychen sachen wegen beschehen als das von altem herkommen ist; Sollend und wöllend die gen. M. G. H. von Ihren hohen Gerichten wegen by sömlichen zu Ihrem Theil, als wohl als die so niedere Gerichte hand und die gebote thun, bleiben von Jedermann unbekümmert.

Diese etwas unklare Fassung hatte den Sinn, dass die Twingherrn den Frieden zu gebieten befugt waren, und die Busse zur Hälfte der Regierung zufiel.

Hinsichtlich der Strafumwandlung war gemeines Recht, dass die Todesstrafe nur der König umwandeln konnte, die peinlichen Strafen der Verstümmelung konnte wie es scheint der Verbrecher mit Geld lösen (Eichhorn § 206). In den Twingherrenverträgen ist ohne Datum die Angabe unter den Attributen der hohen Gerichtsbarkeit:

»Item die Todschleger die Gnaderlangen und 2, 3 oder 400 Pfd. bezahlen«.

In der bürgerlichen Rechtspflege gehörten vor das Landgericht Verhandlungen über freies Eigenthum freier Leute.

---

[1]) Das Verhältniss war das: dass die Verordnung über die Friedbrüche von der Regierung ausgegangen waren, wesswegen sie vermeinte, ihr gehöre auch die Exekution, Verkünden und Strafen des Unfriedens; die Twingherrn aber waren im Posess, und hatten selbst exequirt. Im Herrschaftsrecht von Wyl ist der Begriff eines Brautlaufbruchs angegeben, wenn sich einer uneingeladen an ein solches Fest begiebt, und daraus ein Aufruhr entsteht, worauf Pfd. 9 Busse gesetzt ist.

Wir haben wenige solcher Verhandlungen in unserer Landgrafschaft, die uns erhalten sind.

Eine merkwürdige Verhandlung ist die bereits erwähnte des Verkaufs von Freiburg Seitens Anna's und Eberharts von Kyburg an die Söhne Rudolphs im Landgericht Meienriet (Lichnowsky I. CLXIII.) den 26. Nov. 1277. Ihr geht voran eine Verhandlung vor dem König in Wien in einem Fürstenrath (publico judicio multis principibus et nobilibus praesentibus praesidente). In derselben schwur Graf Eberhard von Kyburg mit zweien Ministerialen, Conrad von Wädenschweil und Johannes Senn: quod magis expediret aliquam partem dominii nostri vendi quam totum dominium ad nihilum devenire. Darauf erkannte der König mit Zustimmung seiner Räthe: quod etiam liberis nostris impuberibus irrequisitis possimus vendere aliqua de dominio nostro.

Die Gräfin Anna und Eberhart von Kyburg erscheinen nun vor Landgericht in Meienriet (locum videlicet publicis judiciis et placitis deputatum), welches der Landrichter Cuno von Kramburg leitete. Zuerst wurde die Legitimation der Parteien als Vorfrage untersucht, ob auf Grund der königlichen Entscheidung die Verkäufer zum Verkauf befugt seien ohne Zustimmung der Kinder:

... ab omnibus auctoralibus viris et sinodalibus inibi praesentibus sub juramento quout moris est per sententiam quaesitum fuit singillatim et universe obtentum, quod saepedicta sententia (von Wien) justa et legitima juri congruat et rationi. Cui sententiae omnes praesentes subjuramento assenserunt.

Nun wurde die weitere Vorfrage gestellt, ob der Vertreter der Käufer legitimirt sei:

Obtentum est etiam ab eisdem sinodalibus per sententiam sub juramento, quod nobilis vir Hugo comes de Werdenberg sufficienter auctorabilis vir et idoneus est ut pro liberis praedicti regis .. recipere possit opidum Friburg .. maxime quia saepedictus Dom. Rex eundem comitem Hugonem ad recipiendam conditionem et traditionem opidi Friburg procuratorem et curatorem constituerat et specialiter miserat ....

Nun folgt die Uebergabe:

nos itaque .. in hunc modum ordinavimus previa ratione, quod ego praed. Anna coram nobili viro Cunone de Chramburg judicialiter praesidente auctoritatemque suam et decretum nostris actis solenniter interponente praedictum oppidum Friburg, quod ad me ex paterna hereditate pertinuit evidenter, de consensu Eberhardi comitis mariti mei ad manum praedicti viri Cunonis tradidi .. adhibita per ambos omni solennitate et cautela quam canones et leges et terrae consuetudines in hujusmodi contractibus exigunt...

Theilnehmer des Landgerichts waren sämmtlich Edle der Gegend: fidedigni sinodales qui pro testimonio veritatis et assertione hujusmodi venditionis et ejus completionem rogati fuerunt et vocati.

Eine andere Urkunde, wonach Gepa von Montenach und ihr minderjähriger Sohn Aymo Collatur und Güter in Muri „in der Grafschaft des Grafen von Buchegg" dem Kloster Interlaken verkaufen, ist vom 10. Febr. 1240 jetz. Styls (Soloth. Wochenbl. 1828. 123).

Zuerst fand die Verhandlung in Bern statt:

Secundum jus et consuetudinem civium ejusdem loci quia tam nos quam praepositus et conventus Interlacensis ibidem dinoscimur esse cives.

Wenn also die Partheien Bürger von Bern waren, so konnten sie die Kaüfe in Bern fertigen, was die Seltenheit solcher landgerichtlicher Verhandlungen erklärt.

Die Fertigung fand aber auch in Muri statt:

Praeterea saepedictam venditionem innovavimus in villa Mure secundum jus et consuetudinem comitatus ejusdem loci.

Wegen Minderjährigkeit des Sohnes war aber die Machenschaft nicht stichhaltig, und wurde nach seiner Mehrjährigkeit wiederholt in Freiburg 12. März und vor Landgericht Bolligen 17. März 1245. Die Handlungsfähigkeit wurde nach freiburgischem Recht beurtheilt (in qua aetate (13. Jahre) secun-

dum consuetudinem terrae nostrae unusquisque vendere et dare res suas potest)[1]).

Vor Landgericht Jegistorf fand 1276 die Constituirung eines Leibgedings statt (Soloth. Wochenbl. 1822. S. 177):

.. noverint quod ego Henricus Dom. de Jegistorf miles in die comitiali in Jegistorf coram landgravio Dom. de Buchegga, contuli uxori meae sorori praef. landgravii ritu consuetudine et titulo qui vulgo dicitur libgedinge et liberis per ipsam et me nunc habitis et habendis in allodium.. filio meo Hugone praesente et annuente — decimam in Mulidorf...

Die bis auf unsere Zeit erhaltene Fertigung des Grundeigenthums, besonders in der Weise, wie dieselbe vor den Untergerichten statt gefunden hat, beruht auf dieser Rechtsform der Uebertragung vor den Landgerichten.

Endlich hatte das Landgericht gesetzgeberische Befugnisse. Als ehemalige Volksgemeinde ging eigentlich das Recht von da aus. In späterer Zeit fand die Ausübung dieser Befugniss in der Weise statt, dass das Landgericht angefragt wurde, was in der Landgrafschaft Rechtens sei; so dass es weniger neues Recht war als Eröffnung des Herkommens und der Tradition (Offnung).

So erkannte das Landgericht Thurgau 1276 über Holzfrevel und Verjährung; das Landgericht Aargau in Luzern 1292 über Gewaltthat, ebendaselbst 1293 über rechte Schuld und Bürgschaft, 1291 über Aufgabe von Lehen, und wenn einer

---

[1]) Eine ähnliche Verhandlung wie die von Freiburg, ihrem Inhalte nach, aber vor Rath in Bern, der die Stelle des Landgerichts vertritt, ist vom 1. März 1344. (Urkunde im Archiv zu Kiesen), worin Anna, Wittwe des Ulrich von Achenmatt, wegen Schulden ihres Mannes dem Jakob von Seftigen Güter in Kiesen verkauft:

Vendidi .. per manum Petri de Achenmatt mei socri et advocati et prout in judicio de Berne mihi recognitum fuerat per sententiam postquam in dicto judicio per juramentum meum corporaliter praestitum obtinui, quod alia bona non haberem, unde dicta debita mariti mei solverem vel solvere possem ... nec non vendo etc....

von dem eigenen Richter rechtlos gelassen wurde (1293 u. 1294). Kopp, Urkunden 2. p. 20.

In unserer Landgrafschaft erkannte das Landgericht in Kirchberg am 15. Juni 1284 unter Vorsitz Heinrichs von Buchegg auf Anfrage des Abtes Peter von Trub, „dass die Verjährungsfrist 6 Wochen und 3 Tage sei" (Soloth. Wochenbl. 1826. p. 347)[1].

Nachdem Bern die Landgrafschaft erworben hatte, liess es in der Versammlung der Landgerichte von Murgeten, Zollikofen und Konolfingen 1409 und 1425 die Grenzen und das Herkommen bestätigen. Daselbst fragte der bernerische Gesandte:

„ob er wohl die fryheiten, rechtungen, marchen und Zugehörden einer Landgrafschaft billig an einer Urtheil erfahren möcht"

Danach sezte (der Gesandte) uf Recht, um was Sachen eine Herrschaft in einer Landgrafschaft zu richten hat..

„danach sezte er uff Recht, were ob hienach dehein freiheit oder Rechtung der obernannten Landgrafschaft von Jemand fürer erforschet oder funden wirt, denne unzemal geöffnet ist, ob das einer Herrschaft nit billig sollte vorbehalten sin."

Mit Entwicklung der Landeshoheit fiel die Mitwirkung des Volkes in der Gesetzgebung dahin, welche übrigens schriftlich redigirt und so der Entwicklung durch das Volk entzogen wurde. Doch hat sich wohl an diese Rechtsübung sich anschliessend die häufig geübte Anfrage an die Gemeinden über wichtige Landesangelegenheiten erhalten[2].

---

[1]) quod quilibet qui aliquas res de novo adipiscitur per sex septimanas et tres dies debeat pacifice possidere et ex tunc cessare debet omnis actio quae potest jus possessionis infringere et debilitare.

[2]) An den Landtagen wurde alles, was die Gemeinden betraf, verhandelt. Wenn die Regierung zu verhandeln hatte, so versammelte sie dieselben. Im Twingherrenstreit wollten die Gemeinden die neuen Verordnungen über die Friedbrüche nicht annehmen, desswegen fiel der Antrag darüber mit ihnen an Landtagen zu verhandeln; wurde aber aufgegeben, weil sie auf Seite der Twingherren stunden. S. 131. Ouch sehet Ihr

Eigenmächtige Aenderungen ihres Herkommens litten die Landgerichte nicht; von der Freiheit wussten sie zwar wenig, desto mehr aber von bestimmten Rechten und Freiheiten. In Hinsicht der Verhaftungen, worauf wir weiter zu sprechen kommen, galt der Grundsatz, dass keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werde. In besondern Fällen hatten die Twingherren Verdächtige in die Stadt führen lassen der mehreren Sicherheit wegen. Fränkli S. 271 sagt aber darüber:

„des fangens halb aber waren sie nie zu begütigen, son„dern haben deswegen über Euch M. G. H. und über ihre „Herren ungestümlich geschrauen, ohne dass man sie besänf„tigen konnte."

Im Züricherkrieg 1447 wollten die Landgerichte dem Aufgebote nicht Folge leisten, sondern schickten Botschaft nach Bern, „weil M. G. H. und auch ihrer Herren etliche gegen sie „mit Verhaftungen ihren Rechten und Gebräuchen zuwider„handelten .. wenn man sie [in langwierigen Reiszügen mit „ihren grossen Kosten herumgeschleppt, sie dazu noch übel

---

wohl, dass die Bauern Euch] lassen gebieten und verordnen und dennoch ihre Herren bei ihrem Herkommen handhaben wollen. S. 136.

Als in der Herrschaft Diesbach in Folge des Twingherrenstreits eine neue Eidesformel für die Huldigung der Unterthanen aufgesetzt wurde, liessen sich dieselben von ihren Herrschaftsherren eine Reversalversprechung geben. (Urb. 352).

Wir Niklaus und Wilhelm von Diessbach beid Ritter verjähen .. nachdem uns dann die Ehrbaren der Ammen und gmein Herrschaft leut .. von unsern hohen und niedern Gerichten halb geschworen hand ... also haben wir ihnen denselben ehrbaren Leuten und ihren ewigen Nachkommen harwiderum gelobt geloben und versprechen ihnen hiemit bei unsern guten treuen, sie bei allen ihren Freiheiten, guten Gewohnheiten und altem Herkommen gänzlich bleiben und sie davon in keinem Weg trängen zu lassen, also dass ihnen dieser Eid, den sie uns gethan hatten, daran ganz kein schaden bringen soll (1473). Blumer sagt (Archiv III. 59) sehr richtig, »zu jener Zeit wurde alle Freiheit nur in dem Erwerb und der standhaften Behauptung von Einzelrechten gesucht.« Besteht sie nicht eigentlich zu allen Zeiten darin?!

„getellet; und sie dann heim kämen, ruhen und lüwen, mit „ihren Weibern und Kindern Freude haben wollten, dann „wurden sie erst um blosser Reden und kleinfügiger Misse-„thaten wegen, wider ihre Rechte und Gebräuche und selbst „mit Zuthun derjenigen, die sie dabei schirmen sollten, in „die Stadt ins Gefängniss geführt.. Sie wollten solches fan-„gen nit mehr leiden." (S. 238.)

Desshalb wurden in Eile alle Landgerichte versammelt und gebeten zu ziehen; wobei M. G. H. sowie auch ihre eigenen Herren (die auf Landtagen mit zugegen sein mussten) denselben versprachen, dass fürwertshin kein Gefangener mehr in die Stadt, noch anders wohin geführt werden sollte, es wäre denn zuvor nach ihrem Recht und Gebrauch erkennt worden.

Ein sehr bezeichnender Vorfall war auch derjenige von Toffen. Daselbst war ein Oberländer, welcher „einiges Gift" im Landgericht Seftigen gestält haben sollte, verhaftet, und im Einverständniss des Twingherren von Toffen, Kesslis, heimlich nach Bern geführt worden. Es gab aber darüber einen Auflauf; die Stadtdiener wurden wund geschlagen „und es „ward gestürmt im Landgericht in das Guggisberg und „Schwarzenburg bis gen Freiburg, so dass die Freiburger „nit anders glaubten als wir wollten sie überfallen. — Nun erschienen die Abgeordneten des Landgerichts vor Rath, „die »eint und anderes räs anführten, was ihres Landes Gebrauch »und Recht wäre: wie und wen man fangen, wen man in „die Stadt führen könne und solle, und was einige Jahre zu-„vor von Euren M. G. H. Botschaften . . ihrer desshalb zu-„gesagt worden und deutlich erklärten Euch jene Abgeordneten, „dass wenn sie solcher Nachtgeläufe und Verhaftungen nicht „könnten enthoben sein, so müssten sie es an die andern Land-„gerichte bringen und schauen, ob sie bei ihren alten Ge-„brauch und Rechten nicht verbleiben könnten, wenn doch „Eure und Ihrer eigenen Herren Verheissungen nichts mehr „gelten sollt. — Hier vor Räth und Burger sagten sie auch „dem Kesslin, er sei ein liederlicher Mann; denn sei auch

„schon bemelter Gesell ein Landesverräther gewesen, so hätte „er vorerst in seinen Thurm und vor sein Gericht zu Toffen „gehört zu stellen, und wurde er ferner zu solchem Buzen- „werk helfen so solle er wissen dass sie den seinen zu Toffen „beistehen und ihm die Schlüssel zum Thurm nehmen wer- „den, wobei denn nichts destoweniger Gericht und Recht nach „Gebühr verführt werden sollten."

„Diese Reden bissen damals M. G. H. übel, mussten aber Patienz haben und den Abgeordneten alles bekennen, was sie angebracht, mit grosser Entschuldigung, wie die Dinge nicht bedacht worden, und es mit Kessli's willen geschehen sei. So dass der fromme Mann mit der Schuld der begangenen Thorheit beladen wurde, wesswegen er ein Jahr lang nicht mehr nach Toffen gehen durfte u. s. w." (f. 234 u. ff.)[1].

---

[1]) Im Twingherrenstreit ist ein Vorfall dieser Art sehr ausführlich dargestellt. Die Regierung auf Veranlassung des Schultheissen Kistler hatte nächtlicherweise ohne Vorwissen der Herrschaft Worb einen Bauer fangen lassen, der einen verdächtigen Menschen (Dietrich) beherbergte. Es war darüber ein Auflauf entstanden, wobei der Freiweibel und 4 Stadtdiener beinahe todtgeschlagen wurden. Desswegen wollte sich nun alsogleich das Landgericht versammeln in Höchstetten, was in Bern grosse Besorgniss erregte, wo man nicht wusste, »ob das ganze Landgericht oder nur Abgeordnete von Kirchspielen, wie sie im Gebrauch haben, zusammenkommen.« S. 245. Niklaus von Diesbach aber, obwohl er am meisten in diesen Streitigkeiten über's Knie genommen wurde, hintertrieb diese Versammlung. »Aus dieser Versammlung, sagte derselbe, könne der Stadt Bern nichts Ruhiges noch Gutes erwachsen, ebensowenig unsern Handel fördern, den wir gegen Kistler und den Freiweibel haben, sondern vielmehr uns hinderlich sein, indem viele unsrer Freunde ein Missfallen an uns hätten, als ob wir die Versammlung angestiftet hätten, willens die Bauern aufrührisch zu machen, um uns wegen Verhaftung und Sicherheitsleistung zu rächen«. Das besonnene Benehmen Diesbachs trug viel zur Beilegung des Twingherrenstreites bei.

Dem Probst von Interlaken wurde im Twingherrenstreit angemuthet, einen Landmann, der eine verdächtige Person beherbergt hatte, in Haft zu setzen, worauf derselbe antwortete (S. 225):

»es befremde ihn, dass M. G. H. ihm eine solche Zumuthung thä-

Wir behandeln, durch diese Thatsachen darauf geführt, noch die Rechte der Herrschaft über Verhaftungen solcher, die vor die hohen Gerichte gehörten, was uns den Uebergang zu der mittlern Gerichtsbarkeit bildet.

Im Allgemeinen galt der Grundsatz,

„dass wir niemand syn lyb angryffen ohne vorgend Recht."

Doch aber musste die Herrschaft durch Sicherheitstellung oder Verhaftung erlangen, dass sich der Beklagte in Rechten stelle.

Im Gericht Ranfluh war es Rechtens, dass sich jeder Angehörige durch Bürgschaft gegen Verhaftung sichern könne.

In unsern Landgerichtsurkunden heisst es:

„es sei erlaubt, des thäters lib und gut zu heften, wenn es zweifelhaft, ob der gesehrte sterben könnte."

Diese Sicherung aber war ursprünglich nicht in der Kompetenz der hohen Gerichte, sondern der mittlern oder der Vogtei, welche gewöhnlich mit der niedern zusammenfiel. Diess geht deutlich hervor aus folgenden Stellen:

Niklaus von Diesbach sagt: In Worb hatten die Kien die hohen Gerichte der Stadt übergeben, die sich keine weitern Rechte angemasst habe, als die über die Uebelthäter zu richten, die vom Twingherrn ihr zugeschickt wurden.

Ferner sagt Fränkli S. 232:

„obschon im Mehrtheil der Herrschaften die hohen Ge-
„richte des Malefizes wegen an Euch kommen sind, so habet
„Ihr nicht weiter Recht hand anzulegen als Euch vom Herrn
„des Orts überantwortet ist und es von jeher geübet worden,
„dass in ihren Herrschaften weder Ihr noch andere sondern
„sie allein Leute gefangen angenommen und in ihren
„Thurm geführt haben, und wenn man glaubte die Nöthdurft
„erfordere es, so haben die Herren Euren Nachrichter ge-

---

ten, denn es sei nicht der brauch einen ehrbaren wohlbeläumdeten Mann so ohne Gericht und Recht einzulegen, wenn er solches vornähme, möchte es ihm und seinem Gotteshaus grosse Unruhen zuziehen«.

„fordert (zur Tortur), der ihnen in ihren Kosten zugeschickt „wurde."

Wenn mit den hohen Gerichten als solchen die Befugniss zu verhaften verbunden gewesen wäre, so hätte sie durch die Abtretung mit an die Stadt übergehen müssen. Wenn aber die Twingherren diese Befugniss behielten, so musste sie folgeweise das Attribut einer nicht abgetretenen Gerichtsbarkeit sein. Es konnte diess nur der Fall sein mit der Vogteigerichtsbarkeit, die mit den hohen Gerichten in einem nothwendigen organischen Zusammenhang stand, während die niedere Gerichtsbarkeit in keinem organischen Zusammenhang mit den hohen Gerichten stand.

So heisst es nun im Vertrag mit Burgdorf von 1460:

„Item zulezt dass alle deren von burgdorf burger und eigen lüt in obgenannt twingen und grafschaften von beschehener Sache den hohen Gerichten gehörend genugsam Bürgschaft zum Rechten geben mögen, dieselbe bürgschaft unser Vogt ze unsern handen nehmen solle: wenn die bürgschaft also genommen wird, soll ein Vogt von semlichen Sachen wegen und dabei blyben lassen, so da nach urtheil und recht gethan wird, doch vorbehalten all schädlich lüt, die von Ihrer missethat wegen an lyb, leben oder glid zu strafende stand, diese soll und mag ein Vogt zu unserer der obersten Herrschaft Handen behalten Ihrohalb fürer ze beschehen was billig ist."

Der Vogt vertritt hier gegenüber der obersten Herrschaft die Vogtgerichtsbarkeit, zu deren Handen ihm die Haft obliegt. Aus dieser Stelle scheint auch hervorzugehen, dass für peinliche Sachen die Sicherheitleistung nicht, sondern Haft eintrat.

Es stimmt diese Polizeigewalt der Vogtsgerichtbarkeit ganz mit dem überein, was nach Segeser (I. 59) bei der untern Vogtei in eximirten Gebieten Rechtens war.

S. 64. „der Vogt verfolgt und fängt also den Verbrecher."

Bluntschli Rechtsgeschichte I. 231. Der Vogt hält die grössern Verbrecher zur Verfügung der Grafschaftsbeamten, die allein über das Blut richten dürfen. Der Vogt führt den

Verbrecher dem Landgrafen nicht zu, sondern erwartet, dass dieser sie abhole, wenn er von dem Fall benachrichtigt ist.

Im Aargau war Rechtens was folgt:

M. G. H. sollen in niedern Gerichten niemand um schlecht gemein frevel denselben niedern Gerichten zugehörig, hinwegführen; wo aber misshandel, lyb oder leben oder die Ehr berührt und offenbar oder die lümden so gross, dass zu besorgen wär der Uebeltäter oder die Person so anzogen wär ze unterziehen, dessglichen so einer lyb und gut nit möcht verbürgen, also mögen wir zu diesen Personen gryfen die füren und fertigen.

Mit den hohen Gerichten übte dort die Regierung auch die Attribute der Vogteigerichtsbarkeit, woraus zu schliessen ist, dass auch diese ihr gehörte, während die Twingherren nur Twing und Bann d. h. Grundgerichtsbarkeit hatten. Das will Fränkli sagen (S. 61), wenn er sich äussert, diesen Inhabern der äussern Herrschaften kommen nur bestimmte Rechte (aus der Grundgerichtsbarkeit herfliessende) zu gebieten, zu verbieten und zu strafen zu, auch keine oder geringe Fälle, so dass ihre Gewalt und richterliche Befugniss sich weder auf Friedbrüche, noch laut Verordnung auf hohe Verbote ausdehnen, daher es nothwendig ist, dass bei ihnen Euere Amtleute jene Verbote verkünden und die Strafen davon einziehen (S. 61).

Daraus sehen wir auch deutlich, dass die Friedbrüche zu verbieten und zu bestrafen nur einer aus der öffentlichen Gewalt, nicht aus dem Privateigenthum hervorgegangenen Gerichtsbarkeit zustehen konnte; wo das Gebot aus dem öffentlichen Rechte, musste es auch die entsprechende Gerichtsbarkeit sein.

Im Twingherrenvergleich von 1471 wollte nun die Regierung die gleichen Rechte in den Landgerichten durchsetzen, welche sie im Aargau hatte, und vermischte, was ursprünglich auseinander gehalten war, die hohen Gerichte mit den Attributen der Vogteigerichtsbarkeit:

„Item all übeltätig und verlümdet, wie die in den niedern

„Gerichten frauen oder mannspersonen funden oder verlum-
„det werden, söllent und mögent M. G. H. von den hohen Ge-
„richten ouch zu Ihnen greifen und mit Ihnen handeln und
„thun nach Ihrem verdienen als das von alter herkommen und
„wie dik ihnen das eben ist und verschuldt wist."

Diese Neuerung war aber bereits durch mehrere Vorgänge angebahnt, wir lesen nämlich S. 233.:

»Hat man aber zu gewissen Zeiten etliche hieher in Verhaft führen sehen, so ist solches nie anders geschehen denn aus Nachlassen und guten Willen der Herren, zu Zeiten selbst auf deren Begehren, und diess vornemlich zu denjenigen Zeiten, als die Landleute des Reislaufens und Tellens sehr müde waren und unwillig, so dass sie wider Euch M. G. H. wie auch gegen ihre Herren so schändliche Worte ausstiessen, dass es M. G. H. und auch die Twingherren selbst deutete, um solche Schreier zu geschweigen, wäre es sicherer, sie hier in der Stadt, als draussen zu verhaften, sie demnach hereinzufertigen, denn die Herren besorgten Aufruhr und Partheiung, liessen also das zu und riethen es selbst zum Besten der Stadt«.

c. Vogteigerichtsbarkeit.

(Eichhorn § 74. — Bluntschli I. 218—232 § 21. — Blumer Rechtsgesch. I. Cap. 5 — S. 108. Segesser I. 59.)

In der Organisation der Gauverfassung waren die Centen die Unterabtheilung der Gauen. Die Centgrafen als Unterbeamten der Gaugrafen standen den Centen vor und hatten eine besondere Amtsgewalt, deren Grenze im Allgemeinen angegeben wird mit „Frevel unz an das Blut" und sich in richterlicher Beziehung auf den Standpunkt beziehen mochte, ob die Verletzung ein Bruch des gemeinen Friedens war. (Eich. § 74. not. f.)

In unseren Gegenden kommt diese Gerichtsbarkeit in unsicheren Spuren vor als Vogteigerichtsbarkeit, Vogtei schlecht-

hin, auch mittlere Gerichtsbarkeit (zwischen hoher Gerichtsbarkeit und Twinggerichtsbarkeit)[1]).

Am erschöpfendsten definirt Segesser a. a. O. ihren Wirkungskreis:

„Die Grundlage dieser gegenseitigen Rechte und Pflichten ist die Polizeigewalt, die der Vogt in den der Vogtei unterworfenen Territorien ausübte. Es schliesst diese Polizeigewalt einerseits eine Strafgerichtsbarkeit in sich, andrerseits eine Schutzpflicht gegenüber den Vogtleuten. Ein drittes in dem Begriff der Vogtei nicht ursprünglich liegendes Verhältniss ist die Stellung des Vogtgerichts zur Uebertragung des Eigenthums freier Leute“[2]).

Was die mir bekannten Materialien über die Vogtei hiesiger Gegend enthalten, ist sehr wenig; jedoch glaube ich, es sei möglich, dieses Verhältniss genauer zu erörtern durch andere mir nicht bekannte Urkunden. Im Allgemeinen liegt der Grund darin, dass entweder die Centgerichte an die Twingherrschaften übergegangen waren, und von denselben zugleich mit der Grundgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, oder aber, wo diess nicht der Fall war, zog sie die Regierung als Inhaber der hohen Gerichte an sich. Jene Twingherrschaften, welche die

---

[1]) Den Ausdruck mittlere Gerichtsbarkeit findet man im Verkauf der Herrschaft Münchenwyler Seitens des Staats an Schultheiss Jakob von Wattenwyl von 1527 »mit Twingen, Bännen, leuten, gütern, hochen, mittlern und niedern Gerichten, Jurisdiktion und Herrlichkeit . . allein das Malefiz und das Mannschaftrecht und was davon fällt, und den beiden Stücken anhängig ist, vorbehalten« . . .

[2]) Herr von Stürler hält diese Auffassung nicht für richtig; allein die Bedeutung der Vogtei ist ihm auch noch nicht klar. Wo das Verhältniss vorkömmt, beziehe es sich fast ausschliesslich auf Personen und Güter, die entweder in königlicher oder geistlicher Hand stehen, oder doch ursprünglich gestanden, später aber in weltlichen Besitz übergegangen seien. Ferner lasse sich nachweisen, dass da und dort die Vogtei keine Gewalt mehr ist, sondern lediglich eine einzelne, vielleicht von einer früher dagewesenen, aber in Folge der Divisibilität aller lehensrechtlichen Ausflüsse entschwundenen Gewalt zurückgebliebene Steuereinnahme.

Vogtei mit den Twingen hatten, hatten dann volle Herrschaft im Gegensatz gegen solche, welche nur Grundgerichtsbarkeit hatten, wie die Aargauischen, und ihre Befugnisse aus den grundherrlichen Rechten herleiten mussten. Daher Fränkli sagt S. 173, „sie besitzen nicht volle Herrschaft, sondern bloss eine ausgezielte und bestimmte, wie hoch und wie weit." Dagegen hatten die Herren von Worb nach Abtretung der hohen Gerichte an Bern volle Herrschaft behalten, weil sie die Vogtei behielten.

Da a priori die Centgrafschaften als zum Organismus der Gauverfassung gehörig, respective als nothwendige Ergänzung der hohen Gerichte vorhanden gewesen sein müssen, so sind folgende Stellen, die mir bekannt, dahin zu beziehen.

Im Kauf von 1378 um die Herrschaft Diesbach (Urb. f. 58) wird angeführt:

„und aber denne Gerichte, Twinge und bänne und ganz „und volle Herrschaft als wir's harbracht hand ze Diessbach „über Leute und gut mit den freien Gerichten als och „das Herkommen ist."

Es kann hier zweifelhaft sein, ob nebst dem Centgericht auch die hohen Gerichte darunter verstanden waren; jedenfalls war ersteres inbegriffen.

Von der Vogtei wurden Abgaben bezahlt; die damit belasteten Güter hiessen vogthörig, und Vogtei schlechthin bezeichnet beim Abgang der Gerichtsbarkeit die Abgaben. Dieselben kommen vor in Wyl, Höchstetten, Walkringen, Kiesen. In den andern Herrschaften ist bei den Gerichtsabgaben schwer zu wissen, ob sie für die Grundgerichtsbarkeit oder für die Vogtei bezahlt wurden; die Twinghühner waren sicher für erstere; von den Ehrtagwen und Fassnachthühnern möchte ich mir nicht getrauen es zu entscheiden.

Mitunter scheint auch der Vogteiabgabe eine andere Bedeutung gegeben worden zu sein, eine Anerkennung des herrschaftlichen Eigenthums. So sagt der Urbar von Wyl und Höchstetten: »wie vor Zeiten mein Vater selig (Ulrich Senn) um jährliche Vogtye denen zu Wyl und andern Dörfern

der Herrschaft Hölzer um sich gelegen erlaubte" ... (Urb. f. 1043 v. Anno 1346).

Item der Hürenberg: „denen von Höchstetten ist erlaubt um die jährliche Vogtei, so wyt ihr brief wyst, sit Jahren ze nuzen".

Das Gmeis und der Homberg, „von welichen Hölzern die Dorfleut von Wyl jährlich schuldig sind, Vogtei an Haber 18 Mäs, und an Pf. 16 schill. darum sy Recht hand darin ze fahren" ...

Auch die Fassnachthühner, gewöhnlich eine Gerichtsabgabe, haben zuweilen andere Bedeutung, so (Urb. Wyl f. 242.):

Es gibt ouch jede Haushaltung ze Ursellen der Herrschaft Wyl jährlich ein Fassnachthuhn für die Etzweid ihrer Güter und den Lauf ihres Vyhs[1]).

Als grundherrliche Abgabe erscheint die Vogtei auch in folgender Stelle (Spruch v. 9. Januar 1548. Urb. Wyl 857.):

„in allen herrschaften sei der bruch, wo vom Ertrych kein jährlicher Allmentzins oder Vogtei der Herrschaft bezalt werde und daruf geseyet wird, dass der Herrschaft davon die Landgarbe gehöre« (das war von 5 Garben eine).

Im 14ten und 15ten Jahrhundert war die Vogtgerichtsbarkeit kein klar ausgeschiedenes Verhältniss mehr; diess geht besonders aus dem Twingherrenstreit hervor, wo die Entscheidung der streitigen Friedbrüche und Bussen in dieser Frage lag; es wurde aber immer die Vogteigerichtsbarkeit mit der Grundgerichtsbarkeit zusammengeworfen. Der Grund davon mag auch gewesen sein, dass die Leibeigenschaft einerseits und die Unfreiheit des Grundeigenthums andrerseits in unserer Gegend so allgemein waren, dass für diese Gerichtsbarkeit der Gegenstand fehlte, um so da mehr, als die Freien,

---

[1]) Blumer, Glarus unt. Sekingen Archiv 3. 42 sagt, die Fassnachthühner daselbst seien eine Abgabe an den Grundherrn und zwar Zeichen der Hörigkeit gewesen. Diese Abgabe sei erst später auf die Vogtleute übertragen worden trotz ihres Widerstrebens; die Vogthühner seien also neuern Ursprungs.

welche auf ihren Gerichtsstand Werth legten, in dem städtischen Burgerrecht besser ihren Zweck erreichten.

d. Die königliche Gerichtsbarkeit.

(Eichhorn 3. 164. 290. 293. Segesser I. 213.)

Die Gerichtsbarkeit des Königs konkurrirte mit jeder andern Gerichtsbarkeit. Der Schwabenspiegel S. 85 sagt:

»den kunik kieset man ze richter umbe eigen und ume lehen, und über jegliches menschen lyb und ume alles, das vor ihn ze klagen kunt».

Schon frühzeitig aber scheint sich diese Gerichtsbarkeit auf Fälle von Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung beschränkt zu haben. Jeder Gerichtsherr und Gerichtsstand suchte sich gegen die Berufung auf die königlichen Hofgerichte zu schützen, und die Kaiser ertheilten auch förmliche privilegia de non evocando. Dasjenige von Bern 1398 lautet:

„Zum ersten dass sy (die Stadt) niemand mehr für unser und des Reiches Hofgericht oder keinerlei ander Gericht laden solle, sundern wer zu Ihnen zu sprechen hat, dass er das suche oder fordere von Irem Schulthess und Stattgericht, es wäre denn dass einem kleger dort recht versagt wurde und das kuntlich wäre, so mag er sie vor unser und des kaisers hofgericht wohl laden."

In Handvesten waren Bussen gegen solche Berufungen (Bern. Handv. § 23. Luzern, Segesser I. 214). In Käufen pflegten die Partheien sich verbindlich zu machen, keine solche Gerichtsbarkeit anzurufen. Bei der Tendenz auf Begründung eigener Landeshoheit galt auch hier somit diese Gerichtsbarkeit als eine Ausnahme, und eine Berufung darauf für unvaterländisch. Doch kommt im Twingherrenstreit es vor, dass Niklaus von Diesbach die Gerichtsbarkeit der Stadt als Richterin in eigener Sache verwarf und sich auf den Kaiser berief, insoweit wenigstens, dass er für den vorgelegenen Fall diese Gerichtsbarkeit als zu Recht bestehend und einschlagend anerkannte. Im Rath wurde diese Berufung als etwas uner-

hörtes angesehen, woraufhin Niklaus von Diesbach drei Fälle anführte, in welchen sie stattgefunden hatte[1]).

Die Stadt antwortete dem Herzog von Oestreich vor Reichsgericht wegen der eroberten aargauischen Landschaft (um 1434), „wo der von Ringoltingen mit Arbeit und grossen Kosten M. G. H. Sache geführt und gewonnen hat."

Ein anderer Auftritt vor Reichsgericht fand gegen Junker Smasmus von Aarburg wegen der Herrschaft Aarburg statt, wo Schultheiss Heinrich von Bubenberg der Stadt Sache führte.

Auch den Herrn von Brandis und Baldegg, ihren Burgern, antwortete die Stadt vor Reichsgericht, die Kläger traten aber vor dem Urtheil zurück. (Twghstr. p. 34.)

Auch im Twingherrenstreit waren die Twingherren zu gute Berner, um die Stadt wegen ihrer Anstände vor dem Kaiser zu belangen.

In unserer Landgrafschaft finden wir noch eine vom Reichshofgericht vom 11. August 1398 in Böhmen ausgestellte Urkunde, wodurch die Ritter Arnold von Berenfels und Münch von Münchenstein für ihre Ansprachen an Elisabeth von Bechburg (die letzte aus dem Stamm der Sennen von Buchegg und Verkäuferin der Herrschaften Münsingen und Diesbach) Pfand- und Besitznahmebriefe auf ihre Güter für 700 Mark Silber erhielten. Die Sache aber hatte keine Folge. Die Urkunde liegt zerschnitten im Archiv Solothurn (Geschichtsf. Bd. II. S. 191. Soloth. Wochenbl. 1825. p. 141).

c. Die Grundgerichtsbarkeit (Twing und Bann).

Die Grundgerichtsbarkeit hat ihren Rechtsgrund im Eigenthum über Leute und Gut. In diesem Eigenthum lag die Befugniss der Verfügung über den Gegenstand, welches durch Aufstellung von Hofrechten geschah, worin die Bedingungen

---

[1]) In der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts waren weder Uebung noch Gesetz unabänderlich fixirt, und das Hofgericht wurde sowohl wegen Rechtsversagung als auch als Appellationsinstanz in Anspruch genommen. M. v. St.

enthalten waren, unter denen das Grundeigenthum zum Anbau gegeben war, und die Folgen, welche an die Widerhandlung geknüpft waren. In der Befugniss das Hofrecht aufzustellen, lag selbstverständlich auch die Befugniss über die bezüglichen Gegenstände, Leute und Gut, zu richten.

In unserer Landgrafschaft war von der Okkupation des Landes her das meiste Grundeigenthum in den Händen grosser Besitzer und von ihnen nach Hofrecht ausgeliehen, also unfrei; daher die Grundgerichtsbarkeit ebenso ausgedehnt als die Unfreiheit des Eigenthums. Auch die Leibeigenschaft war sehr allgemein, was neben vielen Urkunden aus der Thatsache hervorgeht, dass als die Landleute wissen wollten, aus welchen Gründen ihre Twingherren sie hatten gegen die Stadt verpflichten können, ob sie auch Macht gehabt hätten, »ihre Unterthanen also zu verpeenigen, da wussten M. G. H. keinen andern Bescheid zu geben, als dass sie in den Landgerichten ihrer Herren wegen dazu verpflichtet seien, die von jeher ihre Herren gewesen über leib und gut«. (S. 239).

Aus diesen Verhältnissen gingen die Herrschaftsrechte und Dorfrechte hervor, die meist ziemlich auf gleichen Grundsätzen beruhen und gleiche Bussen enthalten in dem Landgericht; was uns schriftlich aufgezeichnet erhalten ist, ist das schon früher bestandene Herkommen.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fand im Namen des Twingherren, nicht durch ihn statt. Er wählte den Ammann und das Gericht, und nahm daselbst und stand vor diesem Gericht selbst zu Recht; in Straffällen trat Namens der Herrschaft ein Ankläger auf, welcher das Pensum der Staatsanwaltschaft hatte, und nur auf ein gegebenes Urtheil hin, dass die eingeklagte Thatsache bewiesen sei, fand die Zuerkennung des Angeklagten an die Herrschaft und die Vollziehungshandlung statt. Durch Herkommen und bestehende Rechte geschützt und durch ein selbstständiges Gericht beurtheilt, war der dem Twing Angehörige gegen Willkühr seiner Herrschaft gesichert.

Adrian von Bubenberg, als er Namens der Twingherren

seine edle Rede hielt, sagte im Bewusstsein dieser guten Verhältnisse:

„da will ich sie nun gebeten haben, uns einen Einzigen „zu zeigen, der muthwillig behandelt worden, oder der da „klage, dass wir ihm überlästig seien. Es wäre denn ein bö„ser Leker, der nach gesprochener Urtheil von uns, aber „dennoch gnädiglich bestraft worden. Es möge Jemand her„vortreten, der klagen könne, wir suchten irgend Jemanden „das Seinige zu nehmen oder Weib und Töchtern ihm zu „schmähen! Es wird sich keiner finden!

„und in Summa wären wir unsern Unterthanen so über„lästig, würden sie uns denn so dringend bitten, unsere Herr„schaften nicht zu verkaufen, wie solches geschieht, wenn „wir in der Stadt Dienst sowohl für uns gehaushalten, dass „wir etwa suchen mussten, die eine oder andere derselben „an M. G. H. oder sonst zu verkaufen? Welchem vorzukom„men unsre Unterthanen sich selbst schäzten und mit Steuern „belegten, um damit einen Theil unserer Schulden zu bezah„len, so dass wir alsdann den Verkauf unterliessen“ . . .

Es lag in der Natur des Verhältnisses, dass die Gerichtsbarkeit, die im Namen des Grundherrn geübt wurde, auch nicht über ihren Kreis konnte hinausgezogen werden; daher wurden stössige Urtheile an den Twingherrn appellirt, woselbst das endliche Urtheil statt fand.

Indessen bildete sich in den verburgerrechteten Twingherrschaften die Uebung, an den Rath von Bern zu appelliren. Diese Frage kam im Twingherrenstreit zur Sprache, als der Herrschaftsherr von Worb die Appellation des Freiweibels vom Gericht an den Rath bestritt.. Fränkli sagt darüber:

»Den Punkt der Appellationen betreffend habe ich in »meiner Jugend gesehen, dass bloss wenn die Herren gegen»einander oder gegen ihre Unterthanen insgemein oder ein»zelne der letzteren im Streit sich befanden, und ihren Grichts»sässen nicht wohl zutrauen konnten, darüber ze sprechen, »dass alsdann solche Sachen hieher vor den Rath kamen, und »von diesem entschieden wurden und weiters nicht. Als aber

»mit der Zeit die Bauern halsstarrig wurden und nicht mehr »zugeben wollten, dass ihre Herren sie straften wie vor Zei- »ten, sondern forderten, dass dieses durch Urtheil der Ge- »richte geschehe, wo man sich zuweilen durch die Finger »sehe und Gunst übte, die Apellazen aber nit fuglich vor die »Herren als selbst Parthei kommen konnten, da haben diese »zuerst angefangen vor ihren eigenen Gerichten in die Stadt »ze apellieren, wo sie dann weidlich in ihren Rechten gehand- »habt wurden. Nachdem aber dieses in Uebung gekommen, »so konnte das nämliche auch denjenigen nicht wohl versagt »werden, welche von ihren Herren vor M. G. H. nach Bern »apellieren wollten. So ist denn für und für in Gebrauch »gekommen, wenige Herrschaften ausgenommen, von den »Twingherren hieher zu apellieren, was ich der Stadt ze »grosser Ehre und nuzen schäze« (S. 68).

So bildete sich für die Twingherrschaften der Instanzenzug von den Twinggerichten an die Twingherrn, von diesen an den Rath und vom Rath an Räth und Burger.

Auch im Falle der Betheiligung desselben wurde die Instanz des Twingherrn gehandhabt, so in Diesbach (Urk. von 1716. Urb. 223).

»obschon der Herr Oberherr Verwandtschaft halber in »dieser Sache nit selber urtheilen möge, die ihm gebührende »Instanz dennoch nit ganz übergangen, sondern er Jk. Ober- »herr durch eine zur Justiz beeidigte Person absprechen las- »sen befugt sein» . . .

In den Herrschaften der Stadt Burgdorf vervielfältigten sich die Instanzen noch wie folgt:

»entweder ging die Appellation von den Untergerichten »an Schultheiss und Rath in Burgdorf, von da an Räth und »Burger in Burgdorf, von da an die Appellationskammer »u. s. w., also 5 Instanzen; oder die Appellation ging von den »Vögten an Schultheiss und Rath in Burgdorf und von da an »die Appellationskammer« . . .

In den hallwylischen Herrschaften war Rechtens (1504):

»Wenn die Grichtsassen in ihren Urtheilen nicht einhellig

»sind, und also Jemand zu einem Zug kommt, dass alsdann »die Sache des ersten für die Hallwyl als Twingherrn und »von da dennen vor gmein Amtlüt der Grafschaft gezogen, und »von denselben solche Urtel erlütert werden solle. Ob aber »die Urtel einhellig sein wurde, und Jemand von derselben »auch dem Urtheil der Hallwyl oder Amtlüt uf den zug vor »sie beschehen, wollte appellieren, dass der sölich Apellation „vor uns und Niemand anders thun, ouch alsdann dieser Er„kanntniss nachgangen solle werden."

Ob jedes nicht einhellige Urtheil durch die Minderheit konnte weiter gezogen werden, wie z. B. in Luzern und im Aargau, ist mir nicht ersichtlich[1]).

In der Herrschaft Worb war die Appellationssumme Pfd. 10, und, ohne Werth, alle Herrschaftssachen, Renten, Zins und Zehnten (Urb. 475).

Jedes Gericht hielt seine ordentlichen Sitzungen; auf besonderes Verlangen wurde Gastgericht gehalten, welches die Partheien mit höhern Ansätzen zu zahlen hatten. In Worb musste der Kläger dem Gericht ein Mahl geben, jedem Grichtsessen 5 schilling und dem Richter 10 schilling. Begehrten die Partheien, dass das Gricht noch weiter sitze nach dem Mahl, so sind sie ihm noch ein Mahl ze geben schuldig. Für Gastgricht im Wuchengricht kostete es nur 8 Maass Wein. In Kiesen kostete ein Gastgricht je Pfd. 2 dem Oberherrn, dem Richter und Weibel und jedem Grichtsässen 1 Pfd. zusammen Pfd. 20. In Worb konnte der Sekelmeister alle Bussen, welche dem Gericht fielen, zu seinen Handen nehmen, wofür er dem Gericht jährlich 2 Mahlzeiten geben musste. — In der Herrschaft Worb war auch Rechtens, dass in Prozesssachen die Herrschaftsangehörigen nur das ausgegebene Geld anrechnen konnten; Aeussere konnten für Zehrung und Säumniss vom Tag schill. 10

---

[1]) Blumer über Glarus und Sekingen (Archiv 3. S. 24.): Im Hofgericht Glarus fand der Weiterzug nicht nur statt, wenn ein Urtheil stössig wurde, wie in den meisten andern Hofrechten, sondern auch dann, wenn eine Parthei ein einstimmig gefasstes Urtheil anfocht.

anrechnen, und umgekehrt. Die Grichtsessen erschienen nach alter Uebung mit Mantel und mit Wehre, ebenso die Partheien. Der Grichtsanstand war mit besondern Bussen geschützt; so in Kiesen:

„wenn einer ohne Rok, wehre oder Mantel für gricht kommt — buss 5 schill.

„unehrbare Wort im Gricht Pfd. 3 und dem Gricht 10 schill., wofern auch einer sonst unehrbare Wort brauchen und den Stab nit vorbehalten, oder sich neben seinen fürsprechen oder neben einen andern im Ring mit den Armen uf den Stuhl legen oder auch in die Red fallen wurde, von jedem Artikel 5 schilling."

Wenn auch ursprünglich die Herrschaftsrechte einseitig waren, so lag ihnen doch der Gedanke zu Grunde, wenigstens wurde er in der Ausbildung und Entwicklung maasgebend, dass das Herrschaftsrecht ein Herkommen sei, welches sowohl den Unterthanen als den Gerichtsherrn anzuerkennen sei.

So sagt der Urbar von Worb vom Jahr 1550:

„Die bussen nach den alten Urbarien. Was frevlen darinn nit funden, uss der Stadtsazung genommen, doch allwegen um so vil gemilteret, dass wo in der Stadtsazung Pfd. 5 stat, nach der Herrschaftbruch Pfd. 3 gestellt worden — alles durch die Herrschaft zusammengestellt, und einer Gemeind fürbracht uf Jahr und Tag wie die Grichtsübung obbeschrieben, welche Artikel sie nit annemmen wollen gezeichnet; welche aber nit gezeichnet, sint von einer gmeind als gut alt bruch, deren sy wohl wüssen tragen, angenommen worden."

Sekelmeister und Venner verbesserten nun „in Gegenwärtigkeit der Junkern von Worb und der Baursame und was beiden Theilen darzu zu reden gefallen, etlich Artikel, deren sie sich nicht hatten können vereinbaren, dass diese und ouch die andern Sazungen und Ordnungen deren sie sich vereinbaret, M. G. H. unvorgreiflich sein sollen" . . .

So wurde auch durch die Herrschaft und Gemeind die Stadtsazung angenommen „um Form des Rechtens (Prozessgang) ehrverletzliche Zureden, über Sprüch, Kundschaft" u. s. w.

Eine Mitwirkung der Unterthanen bei den Satzungen finden wir auch in der Herrschaft Hünigen (1602):

Die Herrschaft sei mit ihren Twingangehörigen des Eins worden, wer fürhin Gastgricht gebrauche solle zahlen[1]).

Daselbst finden wir bei der Wahl der Grichtsessen auch eine Mitwirkung der Twingsangehörigen:

„Es ist der brauch in der Herrschaft Hünigen, wenn man den Twing will besetzen: zum ersten, so giebt der Ammann sein Amt auf und giebt den Stab dem Twingherrn und danket ihm und dem ganzen Gricht. Alsdenn fragt der Twingherr ein Richter nach dem andern ouch danach die ganze Gemeind, wie sich der Ammann gehalten heig. So er sich erlich und wohl gehalten, und so es dem Twingherrn gefellt, so bleibt er's und giebt man ihm den Stab und wünscht ihm Glück. Eben so werden Weibel und Richter bestätigt. Wo aber neue Richter mangelt, giebt der Twingherr einen oder zwei dar. Alsdann fragt er den Ammann was seine Meinung sei, auch fragt man die ganze Gemeinde; so er tugentlich dazu ist, so wird er Richter[2]).

---

[1]) In der Herrschaft Diesbach fand ein Verglich statt wegen des Ettergerichts, wonach die Frevel innerhalb der Einfriedung (Etter) und ausserhalb gleich bestraft werden sollten. (Urb. f. 356 de 1483 siehe oben).

[2]) Im Gericht Langenthal, welches dem Kloster St. Urban gehörte, war die Besetzung des Gerichts folgende: »Erstlich so setzt ein Abt von St. Urban einen Ammann, ein Vogt von Wangen einen Weibel. Weiter so nimmt der Abt oder sein Anwalt zween der alten Grichtsässen, oder erwählt zwei neue nach seinem Gefallen. Demnach nimmt ein Vogt oder sein Verwalter, so Er dahin bescheiden möcht, auch zween alte oder wählt zween neue Grichtsässen, und so die ganze Gemeind des Gerichts so allwegen dabei wenn man das Gricht besezt nüzit unehrliches von ihnen den 4 gewählten sagen und bezügen können, seiend sy gesezt, diesern 4 gesezte erwöllen dann 4 andere und bringen alsdann dieselbigen vier für den Abt und Vogt und die ganze Gemeind so zugegen, kann Niemand nüzit unehrliches uf sie reden und bewahren, alsdann seiend sie auch schon gesezt und erwählt: diese acht erwöllen dann noch 4 andere und bringen sie gleicher

Die Abgaben waren Dienste, Ehrdienste oder Ehrtagwnen genannt, und Leistungen, gewöhnlich Twinghühner oder Fassnachthühner.

In Worb galt darüber: (f. 461.)

„Man ist denjenigen so der Herrschaft die Tagwnen verrichten, wie man sich desshalb verglichen, des Tags nichts anders als das Mittagessen und 1 baz. ze geben schuldig.

Item giebt ein jedes Haus im Twing Worb da man sizt mit Feur und Licht jährlich auf Andreae 1 alt Huhn."

Das Twinghuhn ist beinahe allgemein üblich.

Die niedern Gerichte in Opligen waren streitig zwischen Interlaken und der Herrschaft Kiesen, und wurden letzterer (Agatha von Diesbach) zugesprochen, in Ansehen sie von altem her daselbst die Twinghühner genommen. (Urk. Archiv Kiesen 1524).

In einem neuen Prozess darüber wendete Interlaken dagegen ein „dass nachdem das Dörfli ze Opligen klein, und sy da ze Opligen, wenn sie etwan Gricht müssen halten, die biderben lüt uss der Herrschaft Diesbach erbeten beruft und entlehnet, so haben sie dagegen dem Herrn Ludwig von Diesbach (Herrn zu Diesbach und Kiesen) etwas Fassnachthühner geschenkt, und aber kein recht Twinghuhn nit geben, noch Ihm je geschworen" (Spruch von gleichem Jahr)[1].

---

gstalt für den Abt, Vogt und Gemeind, kann Niemand nüzit unehrliches uf sie beweisen, seiend sie auch gesezt und also das Gricht den Zwölf verfallen.« (Twingrodel von Langenthal. S. 22.) Die Mitwirkung des Vogts und Grundherrn bei Besetzung des Gerichts liesse ein Uebereinkommen zur Vereinigung der Grundgerichtsbarkeit mit der Vogteigerichtsbarkeit muthmassen.

[1]) Eine andere Abgabe war der Twinghaber, es kamen auch die Gefälle wohl in eine Hand während die Gerichte in einer andern Hand waren. So in Häutligen (Münsinger Urbar. Oc. 1559. fol. 83):

»Dieselben lüt von Hutligen gehören auch mit voller Herrschaft in den Twing und in das Gericht Oberwichtrach, das M. Gn. Herren von Bern gehört.. sind etwan gan Bern in das stattgricht gangen und grichtsghörig gsin, aber um glegene und des schwären weges willen von M. H. an das Gericht nach Oberwichtrach geordnet worden. Die

In einem merkwürdigen Spruch zwischen dem Abt von St. Peter und der Baursame Herzogenbuchsee von 1526 wurde die Beschwerde des Hofgerichts losgekauft. Die Baursame beschwert sich" wiewohl sy Järlich den pfenning genannt Hofzins von Iren gütern gäben, müsstend sy auch dazu nach eines Jeden abgang den fall nach gemeinem bruch mit dem Besten Vych, oder ob deheinsen wäre kleid abtragen, und nach allem dem so dik es ze schulden kommt und sölliche güter vellig, die von einem Gotteshussamtmann ze empfahen und davon ze ehrschaz vier Maass Weins ze geben; denne so einich Stöss und Späne sölicher güter halb von dem Gotthuss vellig und sachen unter Ine erwachsen werden, sy gezwungen ein Gericht unter Ine ze sezen und besammtnen und allda einander gehorsam gewärtig und gerecht ze sind. Doch hieby ob Einem ein Urtheil dero er beschwert ergangen, habe er die vorgedacht Uns. Gn. Herrn von Bern ze apelliren."

Es wurde gesprochen: »Diewil Herr Apt von St. Peter zu einer Ablosung bewilligt, das ihme auch dieselbe Pursame gäben sollen 220 Gulden, und damit abgekauft und entlidiget sin aller obbeschriebenen Beschwerden, also dass sy fürhin deheinen Hofzins, Fäle noch Ehrschaz, auch nit schuldig seien das Hofgericht ze besuchen, noch allda gerecht ze werden, und ob Irrung oder Spän erwachsen, darum sy einanderen das Rechten nit erlegen wollen, söllen und mögen

---

von Hutligen sind nüt dess minder schuldig der Herrschaft Niederwichtrach, ein jeder der mit für und licht sizt, jerlich Twinghaber Karst tuot 2 Mütt und ein medertagwnen, und welchen man nicht beruft, der git, wie von alter har gwon gsin ist, 3 plaphert. Und ein jeder der einen ganzen Zug het, thut der Herrschaft Niederwichtrach jedes Jahr 2 Ertagween ... So sy aber ein Herrschaft nit ze bruchen hat ze Erren, mag man sy heissen furungen thun gan Thun, Stäffisburg oder ander Enden nach Ziegelstein oder Holz ze fahren auch zu komlicher Zyt im Jahr nit eben in Erren oder in unmüssiger Summer- oder Höuwerszyt« u. s. w. . . Häutligen gehörte also ursprünglich zum Gricht Niederwichtrach, dem auch die Twingsabgabe blieb, kam aber zum Gricht nach Bern und später auf Oberwichtrach.

si das vor dem Stab des Vogts ze Wangen und nit am Hofgricht bruchen und besuchen" ...

Die Grundgerichtsbarkeit war fähig zerstückelt zu werden, wie der Grund und Boden selbst. Davon 2 Beispiele:

1311. Nov. 26. verkauft Peter von Wyler dem Laurenz Münzer „sex jugera agri ... duo prati continentia et bonum sita infra territorium Ville de Kisen cum utililate, proprietate, jurisdictione, et aliis apendiciis." 1758. Aug. 30. wurde tauschweise zum Schloss Jegenstorf abgetreten die Jurisdiktion auf dem dazu gehörenden Erdreich von 14 Juchart. (Archiv in Kiesen).

f. Lehengerichtsbarkeit.

In Lehenssachen übte der Lehenherr mit Zuziehung von Mannen das Lehengericht; darüber heisst es im Twingherrenstreit:

„Euch ist noch allen kunt, dass nach altem bruch hier in „Uechtland, der Herr den Mann, so er das Lehen antretten will, „gegen wen es doch ist, sich uff die Mannen berufen und ein „herrlich tapfer Gericht darum zesammenkumpt."

Ebendaselbst S. 215:

„wenn um Lehen zwischen Euch M. G. H. und den Le„henleuten Späne sich zutrugen, so sind nach altem brauch „12 bis 24 Männer, oder so viele der Kläger begehrt, zusam„menberufen worden, um bei Ihren Eiden ihre Urtheil zu „fällen" ...

Im Worb Urbar f. 785, im Lehenbrief um den Zehnten heisst es (1456.)

„Wir Niklaus von Scharnachthal, Thüring von Ringoltin„gen und Niklaus von Diesbach als Vortragere und ich Ben„dikt Tschachtlan in mein und meiner Hausfrau Namen ver„spreche dem Caspar von Scharnachthal unserm Lehenherrn „von desselben lehens wegen gehorsam ze sin, zu sinen Mann„tagen ze gehnde, als andere sin lehenmannen, wenn wir „dess von ihm gemahnt werden" [1]).

[1]) Die Mannengerichtsverhandlungen von 1465 und 1469. Spruchbuch Litt. B. p. 815 betreffen die Form des Lehenempfanges. v. St.

g. Die geistliche Gerichtsbarkeit.

Auch die geistliche Gerichtsbarkeit konkurrierte mit derjenigen jedes Gerichtsherrn. Ihrer Natur nach gehören dahin zwar nur causae mere ecclesiasticae, ferner causae spiritualibus causis conjunctae et annexae, wie Patronatsrechte. Allein die Dekretalen erweiterten dieses Recht auf alle Handlungen, bei denen der Begriff der Sünde anwendbar gemacht werden konnte. Darauf gründet sich das Rechtsmittel der denunciatio evangelica und die Konkurrenz der geistlichen Gerichte mit den weltlichen in reinen Civilsachen. Diese Gerichtsbarkeit wurde geübt durch den Bischof und seine Offizialen, allein auch das Forum des Pabstes konkurrierte mit dem bischöflichen Gerichte und es wurden zu diesem Zweck deputirte Richter ernennt. Jedes nach Selbstständigkeit strebende Gemeinwesen suchte sich gegen diese Gerichtsbarkeit abzuschliessen, entweder durch Strafen oder durch konventionelle Verpflichtungen, sie nicht zu gebrauchen, wie sie in den Käufen des 13ten und 14ten Jahrhunderts auch unsrer Gegend gewöhnlich vorkommen. Im Staatsarchiv sind mehrere Urkunden, welche Urtheile geistlicher Gerichte enthalten über Patronatsanstände, Ehestreit und Scheidungsfälle, von Geistlichen verübte Vergehen, Wuchersachen u. s. w.

h. Besondere Gerichte.

Eine eigenthümliche Gerichtsbarkeit ist die der Badegesellen, welche wir in Engistein in der Herrschaft Worb finden (Urbar f. 680 v. 1585.).

„Nun folgt was gemein badegesellen ze rechtfertigen und ze strafen gewalt haben. Erstens so mögen gemein badegesellen nach badenrecht ein richter oder gericht mit andern nothwendigen Aemtern, nachdem sie leut hand, besezen, diess folgend unzuchten und grobheiten an unzüchtigen groben Thätern, Mann oder Weib, strafen (folgen die Artikel, je mit einer Strafe von 1—4 Maas Wein belegt) — wer sich den bussen

der badegesellen widersezt, ist um ein gemein frevel der Herrschaft verfallen"[1]).

So hatte jedes Lebensverhältniss sein Regulativ, welches seiner Eigenthümlichkeit entsprach, und aus dem besondern Recht entsprang eine besondere Gerichtsbarkeit, welche anerkannt wurde und Schutz fand.

i. Die Schiedsgerichte.

Sehr viele Streitigkeiten, beinahe die meisten, deren gerichtliche Erledigung uns erhalten ist, wurden durch Schiedsrichter beseitigt. Es geschah diess zwischen grössern Herren und Städten immer. So pflegte Bern in Sachen mit den Grafen von Kyburg in Bollingen zu verhandeln. Auch in Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen traten gewöhnlich Schiedssprüche ein, wobei die Schiedsleute gewöhnlich Mitglieder des Raths waren. Man kann die bedeutende Rolle, welche bernerische Schiedsleute in kleineren und grösseren Sachen gespielt haben, als einen wesentlichen Grund der Zunahme seiner Macht ansehen. So beruhte der oft angeführte Vertrag mit Burgdorf über die twingherrlichen Rechte von 1460 auf schiedsgerichtlicher Vermittlung. Im Twingherrenstreit wurde der Stadt auch ein Schiedsgericht anerboten

---

[1]) Etwas ähnliches war die Gerichtsbarkeit geschlossener Handwerksgesellschaften und der Zünfte in der Stadt. Die Satzung von 1539 f. 68 sagt: »Damit aber die von den Stuben und Gsellschaften wüssend was ihnen zustande uf den Stuben zu fertigen, ze rechten und ze strafen, so ist geordnet, dass dieselben von den stuben all gmein schlecht busswürdig sachen als blutruns und trostungsbruch mit worten so sich uf den stuben und innerhalb denselben hüseren und muren zutragen (und nit unter den lauben) und zwüschen personen die uff denselben stuben gesessen sind sich zutragen hettent, wohl mögen strafen und das so davon gfällt behalten u. s. w. . . Von freveln die in der Mezg, in der Brotschal und Gerwern graben begangen sind, wellent wir was freveln die so des handwerk sind an denselben orten gegen einander begonnd und die meister und stubengesellen sölichs unter ihnen selbst richten und betragen und darum die gethäter nach billigkeit und ihrem gutdünken strafen mögen« u. s. w.

In Sachen der Stadt gegen ihre Untergebenen führte Seckelmeister Fränkli einen besondern angenommenen Modus an (S. 215.):

» Denn als einige Euerer Unterthanen mit der Stadt spänig waren und an Euere Ordnung über die Sache nicht kommen wollten, sich jedoch erboten, wenn M. H. bei geschwornen Eiden (als Gericht) darüber sprechen wollten, dem alsdann ze gehorchen, so bedünkte es M. G. H. besorglich, Concienzen und Ehren halb, auf welche Seite solche Urtheile auch fallen würde; desswegen wollten sie in eigener Sache nicht darüber urtheilen. Darum wurde damals von Räthen und Burgern beschlossen, wenn sich zutrüge, dass eine Sache die Stadt betreffe, wäre es gegen Landleute, so sollten aus den Städten, wäre es gegen Städte, so sollten aus jeder Herrschaft von den Landleuten Grichtsässen genommen werden, von 12 bis 24, falls der Kläger so viele haben wollte, welche Weise bis kürzlich noch gebraucht worden ist. Und welcher Theil alsdann, seien es Ihre M. G. H. oder die Unterthanen der Thäding oder der Sprüchen sich nicht begnügen wollte, der könnte das Recht gebrauchen ".

Es lässt sich ein edler Sinn von Unpartheilichkeit darin nicht verkennen.

Seiner charakteristischen Bedeutung und politischen Tragweite halber reihen wir hier die Episode aus dem Twingherrenstreit an, als die Eidgenossen ihre Vermittlung anboten. Es liegt darin Manches, welches die Stellung Bern's gegen die Eidgenossen kennzeichnet.

Es waren zwei Gesandtschaften gekommen, um die Späne auszugleichen; sie wurden aber beide abgewiesen vom grossen Rath, weil die Parthei Kistlers meinte, die Twingherren hätten mehr Gunst bei ihnen als seine Parthei. Von den freiburgischen Gesandten sagte Kistler S. 218:

» sie (der gr. Rath) möchten wohl denken, was die Freiburger der Stadt Bern für ein Thäding machen würden, besonders durch diese Edlen (Gesandten), die auch Herrschaften besässen und ohne Zweifel gleichgesinnet seien wie unsre

Edlen, mit denen sie auch alle verwandt seien und wie Harz aneinanderhingen."

Die andere Gesandtschaft war von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn. Bei diesem Anlass hielt Kistler seine einzige längere uns aufbewahrte Rede, die eben so wohl von seiner Beredsamkeit als seinem Scharfsinn Zeugniss ablegt, Eigenschaften, welche er aber durch sein leidenschaftliches Temperament und seinen Ehrgeiz verdarb.

Kistler eröffnete als Schultheiss, warum er die Eidgenössische Vermittlung ablehnen wolle.

Die Ansprüche der Twingherren, in so fern sie sich auf Brief und Siegel, von der Stadt selbst ausgestellt, und auf Possess und Gewährde berufen, würden begründet erfunden werden. Denn sagt er:

„denn sie (die Twingherren) sind im Regiment gesessen, haben also einander geben können, was einem Jeden zu Statten kam. Sie rühmen sich ihrer Possessen und Gewährden die ich ihnen ouch im Rechten glauben muss, denn sie haben einander desswegen nicht ersucht." (S. 177).

Wenn solches schon unwahr, so war es giftig genug, und ist auch in neusten Zeiten Aehnliches wieder gekommen.

Nun kommt der Schultheiss auf die Geltung der Geschlechter bei den Eidgenossen zu reden (S. 198).

„die Edlen sind den Eidgenossen angenehm, das weiss ich, „ja dass diese keinen Berner schäzen, denn die Edlen. Kei„nem wissen sie Dank, Niemand hat ihnen Gutes gethan, das „Ihre erhalten, denn allein der Adel von Bern. Ja sie beken„nen heiter, dass sie im Zürichkrieg und wider den Kaiser und „die Oestreicher nicht hätten bestehen können, wenn die Reisi„gen und der Adel von Bern nicht gewesen wären. Alle jene „unsäglichen ja verderblichen kosten, die Ihr und Eure Land„schaft gehabt, und woher Ihr noch über 100,000 rhein. Gulden „ihrentwegen verzinsen müsset, . . das alles gilt bei den Eid„genossen nichts. Nichts anderes achten sie als den Berneradel, „mit welchem sie mir so viel und so oft geschmeichelt haben, „dass mir darob der Schweiss ausbrach. Wider eben diesen

„Adel wollet Ihr nun auf die, welche denselben wie die Göt-
„ter schäzen, Eure Sache stellen u. s. w.»

Ein fernerer Grund, dessen Wahrheit Kistler sehr scharfsinnig brauchte, ist der (S. 199.):

»ihr verlieret den Namen, der euch bei Ihnen (den Eidge-
„nossen) und jedermann furchtbar macht, denjenigen nämlich,
„dass keine Stadt noch Stand in deutschen Landen grössern Ge-
„horsam habe, denn eine Stadt von Bern. Und dieser Name
„ist es allein, der Euch so hochgeachtet macht in allen Landen
„und nicht Eure grosse Mannschaft, welche beide Eure Eid-
„genossen Euch zu allen Zeiten missgönnt haben, wovon Ihr
„ein gutes Exempel erfahren habt in den Rechtshändeln und
„Aufrühren, so sie unter Euren Unterthanen zu erregen gesucht
„haben.“ (1447.)

Kistler besorgt, die Eidgenossen würden davon Anlass nehmen, sich in die innern Angelegenheiten Bern's einzumischen und es zu regieren, wobei er anführt (S. 201):

„Haben sie ja viele Jahre lang . . . an Euch gebracht und
„verlangt, dass Ihr darein willigtet, wenn um etwas gemeiner
„Geschäfte willen unter ihnen das Mehr werde, dass alsdann
„die Stadt darinn auch hafte und begriffen sein solle. Ihr ha-
„bet es aber niemals wollen bewilligen, sondern stets Euch
„den Vortheil vorbehalten, so was nachzugeben, wenn es Euch
„gefallen wurde“ . .

Das Motiv Bern's giebt denn Fränkli (S. 212) an:

„darum haben wir in Ihr begehren nicht willigen wollen,
„sondern uns die Hand offen behalten, weil fräch und gäch
„wie sie sind sie unnöthigerweise Kriege anfangen, und wenn
„sie deren müde sind, wie diess dann geschieht, ihnen alsdann
„nichts daran liegt mit Schande und Schaden abzustehen; wol-
„let Ihr dann M. G. H. dabei nicht auch zu Schanden werden,
„so müsset Ihr euch dahinter thun, den Krieg und dessen La-
„sten auf Euch nehmen, Eure Leute die sind aber auch müde,
„und würden in die Länge ihr gut nicht darstrecken, um Stadt
„und Landschaft arm zu kriegen. Indem wir ihnen in ihrem
„Begehren nicht willfahren wollten, haben wir sie und uns

„vor Kriegen bewahret, wodurch wir den Verständigen unter „ihnen Ursache gaben, solchen Kriegen zu wehren; wie mir „denn auch mehrmals dieselbigen insgeheim gesagt, wir han- „delten weislich und aller Eidgenossenschaft zum Nutzen, dass „wir in ihr Mehr uns nicht verpflichten wollten; denn sonst „würden sie alle Monat auf unsern Achseln einen Krieg an- „fangen."

Ein Bundesbeschluss verpflichtete also die Mehrheit nicht, sondern jeder Beschluss setzte die Zustimmung voraus.

Kistler meinte darum, es sei besser mit den Twingherrn selbst verhandeln, die wenn etwas Zeit darüber ginge, sich doch zu Concessionen herbei lassen würden „obschon einige sauer „sehen und feuer speien, das wird mit der Zeit schon gelöscht „werden; der Convent überlebt den Abt. Ist etwa ein Räuw- „ling, dem man seiner Rauhheit wegen etwas nachsehen muss, „morgen ist er nicht mehr! es folgt ein milderer nach oder „es sind Kinder da, die Eurer M. G. H. bedürfen, mit denen „ihr dann besser handeln könnet." (S. 202.)

Eine Trennung der Twingherren und ihrer Herrschaften sei nicht zu befürchten „die Landgerichte sind nun schon lange „bei der Stadt gewesen, und versehen sich aus derselben mit „allen Dingen, deren sie bedürfen, und womit sie sich nähren, „nebst dem sind sie dem Stadtvolk mit Gesellschaft verwandt, „so dass sie weit eher ihre Herren als die Stadt aufgeben wür- „den, wenn diese es auch suchten, wofür sie aber zu klug „sind. Darum habet keinen Zweifel M. G. H. sie wissen wohl „die Edeln, dass wenn sie solches vornähmen, Ihr M. G. H. „einen einigen Spiess habet, den sie nicht abzubeissen ver- „möchten, an dem schon viele erworget sind und noch viele „erworgen würden" (S. 206).

Nachdem endlich Kistler gesagt, in welchem Sinn die Sache beizulegen wäre, schloss er damit:

„den Geschlechtern den Blast zu vertreiben wird leicht „sein, wenn Ihr Herrn Niklaus von Diesbach, der voreinst „das Amt weislich versehen hat und ehrgeizig ist, oder Herrn „Adrian (von Bubenberg), dem es wie sie meinen, von Ge-

„schlechts und Tapferkeit wegen besser gebührte (was auch „ich wohl erkenne) zum Schultheissen wählet, wie ihr auch „thun sollet, so ist dann der Krieg den wir so übel fürchten „aus.“ (S. 207).

Wie Kistler gesagt, so ging es; die Geschlechter gaben im Wesentlichen nach und Kistler trat zurück.

Nach dieser Digression, die ein eigenthümliches Charakterbild jener Zeit enthält, gehen wir zur Erörterung der andern Gerechtigkeiten über, welche mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängen und im Twingherrenstreit in Frage standen.

3. Verwaltungsrechte.

a. Der Heerbann.

Die Pflicht des Heerbanns beruht auf den karolingischen Capitularien (805—813) (Eichhorn § 166 ff.) Sie lag jedem Freien bei Strafe des Königsbannes ob. Dem Heerbann seines Gau's stand von Amtes wegen der Gaugraf vor.

Da der allgemeine Heerbann für grössere und längere Unternehmungen nicht dienen konnte, so wurden besondere Dienstverhältnisse errichtet, bei welchen die Dienstpflicht entweder auf Lehen (beneficia jure homagii) oder auf Geburt beruhte (Ministerialen: benef. jure curiae).

Die Willkühr der Grafen, bei allgemeinen Aufgeboten auszuwählen, veranlasste viele Freie in besondere Dienstverhältnisse zu treten, wo meist vertragsweise gemessene Dienste waren, und für welche die Gegenleistungen des Lehens bestanden oder der Schutz des Dienstherrn für alle Verhältnisse eintrat. (Eichhorn § 169).

Somit hatte auch in unserer Landgrafschaft der Landgraf den Heerbann. Im 13ten und 14ten Jahrhundert findet sich zwar keine Spur, dass derselbe von Reiches wegen wäre in Anspruch genommen worden. — Allein es fragt sich, ob die Twingherrn über den Heerbann nicht zu ihren eigenen Fehden verfügten?

Diese Frage ist ohne Zweifel für diejenigen Twingherrn zu bejahen, die die hohen Gerichte und volle Herrschaft hatten. In jener Zeit war der Heerbann die werthvollste Eigen-

schaft der Landgrafschaft, um welcher willen besonders die Twingherrn die landgräflichen Rechte in ihren Herrschaften an sich rissen.

Für diese Annahme spricht die Analogie in andern Landgrafschaften.

Im Aargau waren diejenigen Landesherren, welche die Vogtei (also die niederen Gerichte) besassen, überall befugt, zu ihren eigenen Fehden die Heerfolgeleistung in Anspruch zu nehmen. (Segesser I. fol. 133.)

Zürichgau: Wenn auch ursprünglich die hohe Gerichtsbarkeit nur mit dem Recht des Heerbannes d. h. des Aufgebots zum Reichsdienst verbunden war, so scheinen doch in den Zeiten, von denen hier die Rede ist, diejenigen Häuser, welche die hohe Vogtei als Eigenthum an sich gebracht hatten, in unsern Gegenden überall befugt gewesen zu sein, ihre Vogteileute auch zu ihren eigenen Kriegen und Fehden gewöhnlich zwar nur für die Dauer eines Tages aufzubieten. (Blumer im Archiv III. p. 60.)

In den burgundischen Gegenden, wo man noch weit willkürlicher schaltete, als in der östlichen Schweiz, haben die Twingherrn wenigstens sich so viele Rechte sich angemaast, als diejenigen in andern Landgrafschaften.

Wir haben übrigens Beweise, dass sie das Mannschaftsrecht hatten, indem sie, wenn sie in's Bürgerrecht der Stadt traten, darüber verfügten und ihr dasselbe abtraten, was voraussetzt, dass sie es innehatten. In allen Herrschaften, die mit der Stadt verbürgerrechtet waren, hatte die Stadt den Reiszug.

Das Bürgerrecht der Twingherrn war somit mehr, als ein Schutz- und Trutzbündniss; denn durch Abtretung des Mannschaftsrechts an die Stadt, wurden die Unterthanen der Twingherrn der Stadt direct verpflichtet[1]). Während für andere Ansprüche, wie Tellen, Fuhrungen etc. jeweilen mit den Twingherrn

---

[1]) Daher bezog auch die Stadt die Reisstrafen. Schreiben an Interlaken. (Twingherrenkonv. A. 1.)

verhandelt wurde, erging das Aufgebot ohne vorherige Zustimmung derselben.

Fränkli sagt (S. 61): „Die von allen mit dem Burgerrecht übernommene Reispflicht“ ....

(S. 66): „der grössere Theil der Twingherren in den Landgerichten will nicht dulden, dass die Freiweibel in ihren Twingen etwas anderes gebieten, als das einzige Gebot zu reisen.“

(S. 108) sagt Caspar von Scharnachthal: „wie die Herren von Brandis mächtige Freiherren gewesen, die keine Obern anerkennt, denen der grösste Theil des Emmenthals angehört, die dieser Stadt Burger gewesen seien, von woher einzig deren Unterthanen mit ihnen gereiset seien.“

(S. 110.) Im gleichen Sinn äusserte sich Herr Adrian von Bubenberg seiner Herrschaft Spiez und anderer seiner oberländischen Herrschaften wegen: wie er daselbst ein Freiherr sei, der eigen Zeichen und Banner hätte, der Stadt niemals zu irgend etwas gewärtig noch pflichtig gewesen wäre, denn allein seines Bürgerrechts wegen mit derselben zu reisen.“

In Folge dieser Abtretung übte somit die Stadt Bern an der Stelle ihrer Vorbesitzer, der Twingherren, in deren Herrschaften den Heerbann aus.

Da aber diese Abtretung auf dem Burgerrecht beruhte, so war sie von der jeweiligen Fortsetzung des Burgerrechts beim Eigenthumswechsel einer Herrschaft abhängig. So mussten z. B. die Hallwyl wegen Wildegg schwören, wenn sie 14 Jahre alt waren. — Mitunter konnten besondere Verhältnisse eintreten. So machte Antonius Senno, als er die Herrschaft Diessenberg pfandweise innehatte, in seiner Eigenschaft als Ministeriale der Grafen Kyburg folgenden Vertrag (8. Heumonat 1371. Diesb. Urbar f. 339):

„So han ich geschworen einen gelehrten Eid leiblich zu Gott mit auferhobener Hand, dass ich den vorgenannten von Bern mit demselben Hause Diessenberg und mit leibe und mit gut soll beholfen und berathen sin ze allen ihren Nöthen diese nechsten 10 Jahr wider männiglichen; es wäre denn dass mein Herrschaft Kyburg gegen sie wurde kriegende, so soll ich doch

denne vorsehen und behüten bei demselben meinem Eid, dass die von Bern, noch die so zu ihr Statt gehörent, weder darauf noch darab weder leid last noch schad beschehe ohne gnade — weder och dass die Herrschaft von Diessbach, so je gnot mein Pfandschilling ist, wurde erlidiget und von mir oder meinen Erben erlöset inrent diesen 10 Jahren nach forme der briefe, so ich harumb gegeben han, so soll ich von desshin des Eides, so ich den von Bern in dieser Sache han getan, ledig sein." etc.

Sobald der kyburgische Dienstmann den Besitz der Herrschaft angetreten und für die Zeit der pfandrechtlichen Innehabung derselben war er persönlich mit seiner Herrschaft an Bern verpflichtet. Die bisherige Verpflichtung der Herrschaft hatte die Folge, auch den Pfandinhaber in die Verbindlichkeit zu ziehen, der sonst nicht verpflichtet sein wollte. In Kriegen gegen seine Herrschaft Kyburg blieb die Herrschaft Diesbach neutral.

Man kann nun weiter fragen: Welcher Art war der Heerbann der Twingherrn, respective der Stadt Bern? war es der allgemeine Heerbann, den das Reich fordern konnte, oder beruhte er auf besondern Dienstverhältnissen der Twingherren mit ihren Unterthanen?

Wir glauben, es sei die Reichdienstpflicht gewesen (die landgräfliche Gewalt.)

Nebst der Analogie mit dem Zürichgau spricht dafür die Wahrscheinlichkeit, dass die Landtage nicht nur Gerichtstage waren, sondern dass sie militärischen Zweck hatten.

(S. 157) sagt Fränkli: „Da bewilligten jene Twingherren folgendes: dass den Ihrigen auf die Landtage geboten werde, diess jedoch durch sie oder ihre Amtleute: dass selbige auch zu den Landstühlen kämen, wenn es um eine allgemeine Beschauung des Landvolkes zu thun wäre" . . (es war das eine Musterung.)

Nun haben wir gesehen, dass nach den Urkunden der Landgerichte landtagspflichtig waren:

„alle innerhalb der Marken gesessene Herren, Ritter, Knechte, burger, freie und eigene".

Wenn die Landtagspflichtigkeit gleichbedeutend ist mit Heerbannspflicht, so war diese somit so ausgedehnt, als sie nur immer von Reiches wegen hätte können angesprochen werden, d. i. die landgräfliche Heerbannspflicht.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, dass besondere Dienstverhältnisse, die auf Lehen und Ministerialität beruhten, bei uns auch vorkamen; letztere sogar nicht selten, wie es die ziemlich allgemeine Leibeigenschaft mit sich brachte. Allein wenn von Abtretung des Mannschaftsrechts die Rede ist, so lässt sich darunter die Ministerialität und Lehenpflicht nicht verstehen, welche nicht ohne die entsprechenden Verhältnisse hätten an die Stadt übergehen können. Auch wird von allen Partheien im Twingherrenstreit vom Mannschaftsrecht immer als von einem herrschaftlichen d. h. landgrafschaftlichen Recht gesprochen, was schlechterdings jene Annahme besonderer Verhältnisse ausschliesst.

Das Nämliche geht ferner daraus hervor, dass die Mannschaft für die Dauer des Zugs jeweilen von der Stadt beeidet wurde, was bei besondern Dienstverhältnissen nicht nöthig gewesen wäre. Der Ammann von Worb, welcher den ihm vom Schultheissen abgeforderten Eid verweigerte, sagte vor Rath S. 246: „Es wäre in ihrem Landgericht nie bräuchlich gewesen, diejenigen zu beeidigen (d. h. von Seiten der Stadt), die hinter den Herren sässen, als allein wenn sie unter der Stadt Zeichen unter den Hauptmann schwüren; welcher Eid sie nicht weiter bände, als so lange der Zug währet“ [1]).

---

[1]) Bei einem Aufgebot im Züricherkrieg weigerten sich die Landgerichte zu ziehen (S. 239.), »sie wüssten denn zuvor warum, von wannenher und wie viel sie in M. G. H. Reisen müssten ziehen, wie ihre alte Herren dessen mit der Stadt übereingekommen, und ob sie dazu auch Macht gehabt hätten, ihre Unterthanen also zu verpeenigen. M. G. H. wussten keinen andern Bescheid zu geben, als dass sie in den Landgerichten ihrer Herren wegen dazu verpflichtet seien, die von jeher ihre Herren gewesen über Leib und Gut. Solcher Pflicht hätte man sie aber allein aus ihrer Herren briefen unterrichten können, die man ihnen nicht gerne zeigte, besorgend die un-

Vor dem Erwerb der Landgrafschaft war der Titel für den Besitz des Mannschaftsrechts der Vertrag mit den Twingherrn gewesen. Als aber die Stadt die Landgrafschaft erworben hatte, wollte sie kraft derselben, d. h. als oberste Herrschaft, das Mannschaftsrecht üben. Im Twingherrenstreit war die Mannschaft als solche nicht streitig, dennoch hatte das Zugeständniss derselben den Sinn, dass die Stadt denselben nunmehr als landgrafschaftliches und oberherrliches Recht übe. So sagt der Huldigungseid der Unterthanen von Diesbach, wie er auf Grund des Twingherrenvergleichs stipulirt war: „doch minen Herrn und der Stadt von Bern als Ihr obersten Herrschaft vorbehalten Tell, Harnischschauen, fuhrungen, reisen und an Landtgricht zu gebieten" . .

Neben der Landgrafschaft oder in Bestätigung derselben hatte die Stadt noch einen besondern Titel für den Reichsheerbann in der Urkunde Kaiser Sigmunds v. 1415:

„Ouch haben wir diese besondere Gnade gethan wann sie (v. Bern) in unsern und des Reiches Diensten und zu ihren Noturften mit ihrem Banner uss ziehen, dass dann die all die in ihren Twingen und bännen sizen und Ihrer wun weide und holz niessen mit ir und unter ir Statt Bern Banner ohne alles widersprechen ziehen sollen[1])."

Im 13ten und 14ten Jahrhundert aber war das Mannschaftsrecht, welches die Stadt der Verburgrechtung der Twing-

---

willigen dadurch noch unwilliger zu machen, wenn sie die alten Rechte und die scharfen Briefe hören würden.«

Daraus wäre zu entnehmen, dass der Dienstgrund in der Leibeigenschaft lag; doch steht die Stelle auch unsrer Ansicht nicht entgegen und schliesst sie nicht aus, wobei, wie gesagt, möglich bleibt, dass viele Landleute als Ministerialen gedient haben.

[1]) Ohne Zweifel gab der Kaiser der Stadt damit nichts Neues, sondern wie gewöhnlich es der Fall war, liess sich dieselbe etwas bestätigen, was sie schon thatsächlich hatte.

In Folge des Rechts, die Reichslehen zu leihen, hatte die Stadt auch die Mannschaft derjenigen Reichslehen, die als Gegenleistung zum Heerdienst verpflichtet waren; auf diesen Edellehen beruhte die Stellung der Reisigen. (Rodt, Kriegswesen).

herren verdankte, der Grund ihrer Macht gewesen. Ihr verdankte sie die glücklichen Kriege und die militärische Macht. Und welcher Unterschied wäre es für Bern gewesen, wenn die landgraftschaftlichen Rechte im 13ten und 14ten Jahrhundert bei seinen Gegnern, den Häusern Habsburg und Kyburg, mit dem Mannschaftsrecht gewesen wären, während diesem gefährlichen Besitz dadurch die Spitze abgebrochen war, dass die darin liegende Gewalt durch Vermittlung der Twingherrn den Landgrafen abhanden gekommen und der Stadt zugewendet worden war. In dieser Entwicklung lag für die damalige Zeit die Entscheidung von Bern's Schicksal.

In der Ausübung des Mannschaftsrechts in den vielen Fehden Bern's, wobei die Edeln ihrem angebornen Stand gemäss die Führer waren, wuchs die Landschaft mit der Stadt zu einem organischen Ganzen zusammen; die Landgerichte umgaben der Stadt Banner[1]), sie bildeten mit der Stadt das Herz des bernischen Gebiets, im Krieg die Kerntruppe. Aus der Gemeinsamkeit von Freud und Leid entwickelte sich jenes Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches bei dem äusserlich lockern Verband alles überwand, was sich zwischen hineinlegen konnte; es fand die Stellung und Assimilation der Stadt und Landschaft statt durch Vermittlung der Edeln, welche dort dem Gemeinwesen vorstanden, hier die Inhaber der Gewalt waren. — Ein stärkerer Verband gab dem thatsächlichen Zusammenhang Consistenz und diente zur Ausgleichung der rechtlichen Ungleichheit der Stände, nämlich die Ausburgerrechte, indem die meisten Landleute der Landgerichte in's

[1]) Im Schlosse zu Worb war das mit der Feinde Blut in der Schlacht zu Laupen befleckte Banner des Landgerichts Konolfingen zu sehen, die in den burgundischen Kriegen gewesenen Stück Doppelhäggen, Waffen aller Art, das in der Schlacht von Novarra gewonnene Guidon der Gendarmerie de France. Der Herrschaftsherr von Worb besass auch vor Zeiten das Vorrecht, das Banner des Gerichts Konolfingen zu tragen, und dasselbe als Befehlshaber an den Sammel- und Alarmplatz zu den 4 Linden zu führen. Twingherrenbuch D. S. 5. 11. Not.

städtische Burgerrecht eintraten. Wenn so einerseits die Landschaft den Leib bildete, in welchem der Geist eines freien Gemeinwesens zur Entwicklung und Macht gedieh, so drang hinwiederum dieser Geist durch die Glieder und hob die Landschaft in rechtlicher und sittlicher Weise, so dass daraus jene Kraft hervorging, welche der bernischen Geschichte ihre eigenthümliche Grösse gegeben hat. — Diesen Standpunkt bezeichnen mehrere Aeusserungen im Twingherrenstreit. —

So sprach Adrian von Bubenberg, alt Schultheiss, in dessen Geschlecht die Traditionen Berns vor allen andern sich erhielten, sich in seiner denkwürdigen Rede aus (S. 89), worin er von der Stiftung der Stadt erzählte, und wie von daher nur noch 3 Geschlechter bestanden, die Muhleren, die Erlach und das seine, „die sammt andern, welche durch ihre Voreltern in die Stadt geloket ouch etwa dazu genöthigt worden, die Stadt hätten empor gebracht und ihr mit ihren Herrschaften eine Landschaft ringsherum gebildet, durch deren Mannschaft die Stadt einen grossen Theil, wo nicht ihr ganzes Land erobert habe. Denn selbst was sie erkauft, wäre nicht für sie kaufen gewesen ohne die Furcht vor der weidlichen Ritterschaft in der Stadt und vor der schönen Mannschaft, welche dieselbe von dem eingezogenen Adel erhalten, deren Kraft die grossen Grafen und Fürsten an mehreren Orten erfahren hätten."

„In Summe es ist ein solch trefflicher Adel in dieser Stadt gewesen, dass wir selbigen jetzt zu unsern Zeiten weder an Leib noch an Personen und viel weniger an Gut nur zum zehnten Theil zu ersetzen vermöchten. Diese Geschlechter haben zur Aeuffnung der Stadt Ehre weder ihre Leiber noch ihr Gut gespart, auch ihre Unterthanen in der ganzen Landschaft, die sie gebildet, dazu gehalten." (S. 92)[1]).

[1]) Fränkli sagt auch: »denn wie bereits gesagt, das Regiment von Bern das von jeher der Adel geführt, hat nie keinen Adel vertrieben, wohl aber grosse Kriege mit Fürsten und Grafen geführt und ihnen obgesiegt, und diess hat die Stadt eben durch den Adel ausgeführt.« Und

Junker Heinrich Matter, Sohn des bei St. Jakob gefallenen Führers, sagte unwillig zum Freiweibel Gfeller, welcher der Urheber der Streitigkeit war (S. 128): „das solle ihm der Teufel danken! .. der Stadt einen solchen Unwillen erregen, bei denen, wo ihr Herz solle stehen, die der Stadt Banner schirmen sollen."

Ferner erzählt Fränkli vom Zürcherkrieg 1448 her (S. 104):

„Woher jene Friedensneigung? „weil Eure Landschaft „beinahe überall, besonders aber im Oberland, der langwie„rigen Kriegszüge und unleidlichen Tellen müde und in sol„chem Maass in Aufruhr war, dass Herr Heinrich von Buben„berg sel. bei den Seinigen im Oberland nicht mehr sicher war, „noch M. Hr. Schultheiss von Scharnachthal bei den Seinigen „in Oberhofen. Wogegen kein Volk, so Euch reispflichtig war, „weniger unwillig war zu reisen und zu tellen, als eben das„jenige in den Landgerichten. Wie kam aber diess? durch „die Vorsorge der Twingherrn oder einigen ihrer Vettern, „die sich Mühe nicht liessen dauern, ihren Bauern etwas an „Geld vorzuschiessen, wenn sie im Felde zu ihnen kamen, „bloss damit sie Euch M. G. H. willig blieben. Vom welchem „Kriege her die Herren auf solche Weise in grosse Schulden „gerathen und noch jetzt nicht daraus sind. Das weiss ich „und noch viele mehr der hier anwesenden Alten, und dessen „sollte man jetzt billig ihnen Rechnung tragen."

Im Twingherrenstreit wollte die Parthei Kistlers vom Besitz des Mannschaftsrechts auf die andern herrschaftlichen Rechte schliessen. Als oberste Herrschaft hätte die Stadt jenes gehabt, somit gebührten ihr auch die andern. Allein das

---

weiterhin S. 50: »durch die Twingherrn ist der Stadt unsre hübsche Mannschaft zugewachsen, durch sie sind die grossen Herren zu nichts geworden, für sie haben jene Edeln gut und blut, leib und leben eingesezt. . . Es befinden sich in dieser Versammlung viele geschäftskundige weidliche Männer, aber um Kriege zu leiten um Land und Leute zu regieren, was mehr erfordert, als Einer in der Eile erlernen kann, da sässe keiner oder wenige die fähig wären« (da die Twingherren bei der Verhandlung im Austritt waren).

war rechtlich und historisch unrichtig; die Twingherrn hatten die vollen landgräflichen Rechte in ihren Herrschaften und wenn sie eines oder das andere abtraten — z. B. die hohen Gerichte oder den Reiszug — so behielten sie doch alle andern und volle Herrschaft, d. h. die Regierungsgewalt über ihre Unterthanen. Es blieb das Verhältniss auch scharf ausgeschieden. Als Kistler die Worber wegen Misshandlung der Stadtpolizei nach Bern hereinbringen wollte, sagte Fränkli (S. 241):

„Wenn Ihr es ihnen schon gebietet, so werden sie nicht „hereinkommen, das wisset Ihr: denn nichts auf der Erden „habet Ihr ihnen zu gebieten, als ein einziges Gebot, das näm„lich mit Euch zu reisen. Auch Herr Niklaus würde es nicht „gestatten, dass sie herkämen."

Als der Schultheiss dem Ammann von Worb den Eid zumuthete über seine Aussage, erklärte dieser:

„M. G. H. möchten ihm verzeihen, er möchte den Eid „nicht thun, hätte auch sein Lebenlang Niemand keinen Eid „gethan, als allein seinem Herrn. Es wäre auch in Landge„richten nie bräuchlich gewesen, diejenigen zu beeidigen, die „hinter den Herren sässen (ausgenommen für Reiszüge s. oben). „Sodann wurde ihnen etwa ouch von ihren Herren oder „von deren Amtleuten herein vor Rath oder vor Stadt„gericht geboten zu reden, wo sie dann ebenfalls Eide „schwüren; sonst aber wäre solches nie von Ihnen gefor„dert worden. Fändên also M. G. H. nöthig etwas beim Eide „von ihm zu wissen, so möchten sie ihn desshalb vor dem „Gericht zu Worb ankehren oder verschaffen dass sein Herr „ihm geböte, hier zu reden" u. s. w.[1]).

---

[1]) Fränkli zitirte auch als Beweis, dass von dem Reiszug nicht auf die Herrschaft geschlossen werden könne (S. 57): »denn Ew. Gn. ist wohl bekannt, dass es vor Zeiten viele Herren gab, die Euch reispflichtig waren, wie die von Brandis, von Aarburg, und heute noch die Herrschaft Erlach, die den Fürsten von Chalons gehört, die von Valendys, die Stadt Neuenstadt, auf deren aller Grund und Boden Ihr doch gar nichts zu gebieten, noch jemals Euch etwas angemasst.

Harnischschau. (Rodt Kriegswesen I. S. 14. Blumer I. S. 372).

Mit dem Mannschaftsrecht in engem sachlichem Zusammenhang steht die Harnischschau, d. h. die Aufsicht über den wehrhaften Zustand der Mannschaft. Das rechtliche Verhältniss war vor dem Twingherrenstreit nicht das gleiche; denn während der Reiszug der Stadt gehörte, hatten sich die Twingherren der Landgerichte meistens die Harnischschau vorbehalten (S. 157). Im Vergleich behielt die Stadt dieses Recht als eines der fünf Gebote der obersten Herrschaft.

In wie weit das Landtaggebieten hieher gehören mag, wenn es sich auf die allgemeine Beschauung des Landvolkes an den Landstühlen bezieht, ist oben erörtert.

Worin die Waffen oder Harnisch zu bestehen hatte, und ob dieselbe in dinglicher Beziehung zum Grundbesitz oder zum Vermögen stand, wie in Uri und Schwyz, ist mir nicht bekannt. Die Dienstpflicht war sehr allgemein auf die Stellung einer zahlreichen Mannschaft berechnet; den Reiterdienst leistete in früherer Zeit meist der Adel, sei es freiwillig, sei es in Folge von Lehenspflicht. Die Reisigen waren aber wenig zahlreich (gewöhnlich 50 – 100 Lanzen). Was für ein Lob die Reisigen Bern's hatten, erzählt Kistler (S. 198.):

„Die Eidgenossen bekennen heiter, dass sie im Zürichkrieg und wider den Kaiser und die Oestreicher nicht hätten bestehen können, wenn die Reisigen und der Adel von Bern nicht gewesen wäre, und sprechen deutlich, Eures Fussvolks hätten sie nicht bedurft, denn dazu hätten sie Leute genug gehabt. An reisigem Volk und an Hauptleuten hätte es ihnen gemangelt; darinnen hättet Ihr sie erhalten. Sie rühmen, wie Eure Edlen Reisigen ihnen im Feld die Speiss erhalten, diese dem Feind verhalten, wie sie alle Dinge erkundiget, überhaupt grosse Verdienste, die sie den Edeln zuschreiben und uns andere alle verduzen".

b. Tellen und Fuhrungen.

Nebst dem Heerbann, der Harnischschau und dem Landtaggebieten, waren Tellen und Fuhrungen noch diejenigen Ar-

tikel, welche die Stadt ansprach, und im Vergleich mit den Twingherrn als die der obersten Herrschaft respective Landgrafschaft gehörenden fünf Gebote erhielt.

Bis dahin hatte die Stadt zwar von den Herrschaften der Landgerichte auch Tellen und Fuhrungen erhalten, ja sie verdankte sogar diesen Tellen ihre Käufe und die Kriege, die sie führte[1]). Allein das Recht der Besteurung übten die Twingherrn, und wenn die Stadt der Steuren bedurfte, so suchte sie diese an, und erhielt jeweilen die Steuer und die Fuhrungen, wenn sich auch die Twingherrn wenig beliebt damit machten.

Niklaus von Diesbach sagt (S. 22):

„Ferner wenn in der Stadt nöthen M. G. H. sich und auch ihre eigenen Herrschaften getellet, hätten sie jeweilen ihn nebst andern Twingherrn draussen im Landgericht nebstdem auch die Herren von Spiez, Brandis, Oberhofen und Landshut herbeschickt, ihnen der Stadt Noth vorgestellt, und sie um die Bewilligung angesucht eine mässige Steuer auf ihre Unterthanen anlegen zu können, was Ihr Gnaden nie versagt und demnach die bewilligte Tell auf die Kilchspiel verlegt worden."

(S. 38) derselbe:

„sodann sei bekannt, dass die Stadt Bern dadurch emporgekommen sei, dass die umliegenden Landherrn mit ihren Unterthanen der Stadt sich angeschlossen und selbige nicht allein durch diese mit Steuern belegen lassen, sondern Anfangs selbst geholfen, sie zu zwingen, sich dieser Last zu unterwerfen."

Fränkli (S. 54):

„Eben so wenig haben jemals die Twingherrn versagt, in der Stadt Nöthen sich selbst zu tellen, und in daherigem An-

---

[1]) Bis mir aus den Quellen der Beweis des Gegentheils entgegentritt, halte ich die vor Kaiser Sigmunds Freiheitsbrief von 1415 bezogenen Tellen für Burgertellen, d. h. solche die bloss von den innern und äussern Bürgern der Stadt Bern bezogen wurden. Auch als die Stadt das Besteurungsrecht ihres Gebietes hatte, machte sie es nicht immer geltend, sondern schrieb mehr als einmal im 16ten Jahrhundert bloss eine Bürger- oder auch nur eine Stadttelle aus. v. St.

schlag ihre Herrschaften als Vermögenstheil mit einschätzen zu lassen. M. H. haben sie nebstdem geholfen und vergönnt, ihre Unterthanen zu tellen, womit sie sich den Unwillen dieser letztern und dadurch grosse Gefahr der Stadt wegen zuzogen."

Derselbe (S. 66):

„und wenn sie Euch schon bewilligen die Ihrigen zu tellen, ihnen Fuhrungen und auf Landtage zu gebieten ouch den Harnisch ze schauen, so geschieht es unter dem Vorbehalt dass Euere Amtleute solches den Herren kund thun, damit diese es alsdann ihren Beamten kund thun, damit diese es alsdann ihren Unterthanen gebieten, und nicht Euere Amtleute sich damit befassen."

Ueber den gleichen Gegenstand gab Bubenberg folgende historische Mittheilung (S. 90):

„Wer hat die langwierigen Kriege gegen die Fürsten zu erhalten und zu ertragen vermocht? Der Stadtseckel nicht, denn noch hatte man keine Landschaft, von der man es hätte nehmen können. Eben so wenig hätte es der arme gemeine Burger und Handwerksmann vermocht. Der reiche mächtige Adel aber, dem alle Rent und Gült in dieser Landschaft auf 2 oder 3 Meilen Wegs gehörten . . der war es, der die schweren Kriege unterhielt! Wie grossen Reichthum diese Geschlechter gehabt, das findet ihr wohl in so vielen Klöstern, in dieser Stadt sowohl als in der ganzen Landschaft, die sie gestiftet und begabet haben. Und besonders wenn einige dieser Geschlechter abgingen, vergabeten sie alle ihre Renten und Gülten den Klöstern; was nun der Stadt nicht mehr zu Hülfe dient, weder in Lieb noch in Leid, wie zuvor, sondern bleibt fast alles vor der Stadt aussen. Glaubten damit die ehrlichen Geschlechter Gottes Ehre und ihrer Seelen Heil zu schaffen. Ich fürchte aber, sie haben damit nur viel Huren und Buben gestiftet. Hätten sie diess betrachtet, so hätten sie ohne Zweifel ihr Gut lieber der Stadt vergabet, wie es auch Einige gethan; denn ich wüsste wohl nachzuweisen, dass viele ehrliche absterbende Geschlechter das Ihrige der Stadt verordnet haben."

In dieser Aeusserung möchte man beinahe schon Vorboten der Reformation fühlen!

Wenn aber die Twingherrn ihren Unterthanen Leistungen auferlegten, so durften sie es nur thun und thaten es, indem sie mit dem Beispiel der Opfer vorangingen. Wie sie ihre Herrschaften ein schätzen liessen, da dieselben weder in der Stadt noch in den eigenen Gebieten von Rechtens wegen tellpflichtig waren, ist oben gesagt. Bubenberg sagte darüber (S. 93):

„Als sich aber begab dass man nach Frankreich, zum Kaiser, zum Herzog von Burgund in die Niederland und nach Turin zum Herzog von Savoy hat reiten müssen, wozu es Eurer M. G. H. Ehre willen einer ehrbaren Ausrüstung bedurfte, da haben Herr Niklaus von Diesbach, mein Herr jetziger Schultheiss (Scharnachthal), mein Herr alter Schultheiss von Ringoltingen und ich müssen reiten. Ich wünschte dass jene (Kistler und Mithaften) an meiner Stelle gewesen wären und möchte sehen, was sie der Stadt geschenkt haben würden? Ich aber könnte durch Rechnung wohl erweisen, dass ich seit meines Vaters Herrn Heinrichs Tod (was nit lange her ist) dieser Stadt wegen über 500 rhein. Gulden verritten habe, die ich zum Theil noch Euerer Stadt und Handwerksleuten schuldig bin. Wohl weiss ich dass die andern drei meiner Herren ihren Theil an Kosten auch gehabt haben. Nicht dass es mich dauere; denn unsre Väter haben noch mehr gethan.“

Durch den Vergleich von 1471 bezog nun die Stadt die Tellen und gebot die Fuhrungen von Rechtens wegen. Sie hatte dafür einen Titel in der Conzession Kaiser Sigmunds von Samstag vor Palmtag 1415.:

„wir thun diese besondere gnade von röm. küniglicher macht, dass sie gewalt haben einen gemeinen landkosten nach glychen tragenlichen und bescheidenlichen Dingen zu unserm und des heil. Rychs nuzen und ze Ihrer und Ihrer Statt noturft ze legen und ze slahen uf alle die, die in derselben unser und des Ryches Statt Bern Twingen und bännen sizen, Ire wun und weid und holz niessen, fried schirm und hilf von ihnen haben.“

Es scheint, dass die Stadt schon damals befugt gewesen wäre, Tellen zu fordern, und ausser den Landgerichten und in den Herrschaften der Klöster wurden sie auch bezogen. Von den Klöstern behauptete man zwar, sie hätten sich insgeheim dafür bezahlen lassen. (S. 66.)

Ohne Zweifel hatte die Stadt auf Grund der kaiserlichen Conzession die sog. fünf Gebote von den Twingherrschaften zu erlangen gesucht und theilweise erhalten (in der Mitte des 15. Jahrhunderts); allein gegen diejenigen, welche nicht gutwillig einwilligten, hatte man nicht gewaltthätig einschreiten wollen. Möglicherweise stund auch die Possess und Gewährde, auf welche sich die Twingherrn berufen konnten, der Vollziehung entgegen (S. 53.)

Gleiche Bewandtniss hatte es mit den Fuhrungen. Diesbach sagt (S. 22):

„Wahr sei auch, dass wenn die Stadt zu ihren Bauten vieler Fuhren bedurft und M. G. H. bericht dass die Kirchspiele (die zum Stadtgericht gehörten) ihnen Fuhren geleistet, so hätten Ihr Gnaden, weil einige ihrer Unterthanen ins Kirchspiel Worb gehörten (Ausburger?), mündlich oder schriftlich um die Bewilligung angesucht, der ganzen Kirchhöre Fuhrungen gebieten ze können."

Fränkli (S. 158):

„Eben so ist es gegangen, wenn man sie ankehrte durch die Ihren an der Stadt Gebäude Fuhren zu leisten, bloss dass etliche der Herren etwa anzeigten, die Ihren seien unwillig darüber."

Die Tellen und Fuhrungen hängen mit der Heerbannspflicht zusammen. Solche, welche zum Kriegsdienst unvermögend waren, mussten statt desselben im Gerichtsbezirk Brücken, Wege und königliche Burgen unterhalten. Steuern wurden vom König für den Reichsdienst und die Landesvertheidigung auferlegt; aber auch geistliche und weltliche Landesherren legten ihren Hintersassen Steuern auf zu Bestreitung der Kriegskosten. Man findet diese Tellen herkömmlich in den meisten Territorien. Endlich hatte dieses Recht der Grund- und Leibherr. (Eichhorn S. 166. 306.)

Auch in unserer Landgrafschaft beruhten die Tellen sowohl auf landesherrlichen, als auf grundherrlichen Rechten und der Hörigkeit.

Für den erstern Rechtsgrund spricht die Conzession Kaiser Sigmunds, welche die Besteurung von Reiches wegen und als landesherrliches Recht der Stadt zuerkennt. Auch dieses hatte dieselbe wie den Heerbann ohne Zweifel schon thatsächlich ausgeübt. In weiterer Ausübung in Folge des kaiserlichen Briefs entstanden die Reisgelder (Rodt Kriegswesen I. 128), nämlich die zur Besoldung der Mannschaft angelegte Steuer, welche von den Gemeinden direkt ihren Angehörigen verabfolgt wurde.

Die Thatsache, dass die Leibeigenschaft in unserer Gegend sehr ausgebreitet und beinahe alles Grundeigenthum unfrei war, und durch dessen Besitz auch die Freien den grundherrlichen Lasten unterworfen, macht es sicher, dass viele auferlegte Tellen und Fuhrungen auf diesem Rechtsgrund beruht haben. Wir nehmen als wahrscheinlich an, dass die von Twingherrn auferlegten Tellen meist grundherrlicher und leibherrlicher, eher als landgrafschaftlicher Art waren, wiewohl auch die Vogtei dazu berechtigte. Letztere waren aber meist gemessene und verbriefte Abgaben.

Vieles Licht verbreitet über diesen Gegenstand die Urkunde vom 3. März 1271 [1]), welche die Grafen von Thierstein dem Kloster Frienisberg ausstellten, von welchem sie als Verkäufer um Währschaft ersucht waren, weil die Leute die Dienste verweigerten (Soloth. Wochenblatt 1829 f. 483.):

---

[1]) Dazu bemerkt Hr. v. Stürler: Im Codex diplomaticus werde ich den Beweis führen, dass diese und andere Urkunden des Klosters Frienisberg falsa sind, wahrscheinlich im erst Jahrzehend des 15ten Jahrhunderts fabrizirt, um die ursprünglich freien oder bloss vogthörigen Gotteshausleute in den Stand der Leibeigenschaft herabzudrücken, was denn auch wirklich geschehen ist. Alles, was die Urkunde vom 3. März 1271 berichtet, entbehrt somit einer titelfesten Unterlage, giebt jedoch ein Bild, was in dieser Beziehung am Anfang des 15ten Jahrhunderts möglich war und am einen oder andern Ort zu Recht bestehen mochte.

„Die Hintersässen sind schuldig von jedem gut und haushofstatt ein altes Weidhuhn, und von jeglichem Schuposen ein altes Huhn, 2 junge, 20 Eier, dazu Heu-Zehnten, Obst-Zehnten, Junge-Zehnten von Kälbern, Schweinen, Füllen, Lämmern; dadurch die geistlichen Leute ihre Nahrung haben mögen und Gott dem Herrn desto ruhiger dienen."

„Wir haben auch hergebracht, wenn wir Gottesfahrten thaten, als gen Jerusalem, gen St. Jakob von Compostel, gen Rom zu St. Peter und Paul und dergleichen Fahrten oder unsre Söhne und Töchter hingaben zur heil. Ehe oder wir unsern Fürsten und Herrn des röm. Reichs mussten hilflich sein oder zu andern Nöthen und Ausrüstungen im Land, so haben wir den Hintersassen im Eigenthum aufgeladen eine Summe Geldes, nachdem wir denn nothdürftig waren und ihnen leidlich und vermögend mit der Vielheit des Gutes und der Schuposen; darum sie auch schuldig sind, dem Gotteshaus Steuern und Tellen ze geben zu ihren Nöthen es sei zu grossen Käufen, zu grossen Bauten, ze Brünsten, ze Ablösungen und Landesorlogen, womit das Gotteshaus beschwert werden möchte ... bei der grossen Strafe nach des Twinges Recht."

„Sie sind auch schuldig des Gotteshauses Wein von dem See ze fertigen nach Frienisberg und von jedem Schuposen ze geben ein Ross nach Markzahl der Schuposen, bei einer busse wie geboten, und sind schuldig die leeren Fässer zu führen vom Gotteshaus an den See, und welche nicht Schuposen haben, sind schuldig andere Dienst dafür ze thun." (folgen Holz- und Getraidefuhren).

„Es sollen ouch die, so im Eigenthum gesessen sind, dem Gotteshaus zu ihren Bauten, Holz, Steine, Ziegel, Kalk und Sand, dazu andere gemeine Tagwnen an ihren Gräben oder wo ihnen nothdürftig ist thun bei der buss hoch und nieder."

„Es ist auch zu wissen, dass alle die, so in des Gotteshauses Eigenthum gesessen sind, es seien Freie, Burger oder wess eigen er sei, nach Twinges Recht schuldig sind, Fuhrungen und Tagwnen zu thun, als oben steht, wann es in allen Twin-

gen auch recht ist. — Widerhandlungen sind mit 10 Mark Silber bedroht."

Es waren dieses also grundherrliche Leistungen, welche durch die Unfreiheit des Besitzes übergingen auf Freie.

Eine besondere Besteurung der Leibeigenen des Gotteshauses kommt in gleicher Urkunde vor:

„welche (eigenen Leute) aber in andern Herrschaften ziehen wollten mit Gruss der Amtleute, auf diese mögen sie sezen und slahen eine jährliche Steuer und auf alle so von denselben geboren werden. Doch mögen sie die ablösen und abkaufen, um eine mögliche Summe Geldes, und die anlegen in Gottes Zierden, wenn sie keine andere Pfenniggült nit haben."

Es kommt auch eine Selbstbesteurung der Herrschaftsangehörigen vor. Wahrscheinlich fand es aber unter Voraussetzung der Zustimmung der Herrschaft statt:

Bubenberg sagt (S. 98), dass es geschehen sei, wenn wegen Verschuldung für die Stadt die Twingherren hätten ihre Herrschaften verkaufen wollen:

„dem vorzukommen unsre Unterthanen sich selbst schäzten und mit Steuer belegten um einen Theil unsrer Schulden zu zahlen.«

Ein anderer Fall ist (Konolfinger Dokumentenbuch I. 27.):

„Wir (die Leute von Affoltern) thun kund dass die Herrschaft von Oltingen, zu der wir von Eigenschaft gehören, in kaufswys kommen ist an M. H. von Bern, dess auch wir von ganzem Herzen froh sind. Und wenn sie uns denselben Lüten, so zu derselben Herrschaft gehören, gegönnt und verhengt hand, dass wir uns selber jegliche Person nach Ihrem Vermögen geschäzt hand, mit derselben Schazung, wenn wir die ihnen bezahlen, sy uns ouch der Eigenschaft meinent ledig ze sprechen, und uns ze ihrem burgrecht und schirm ze empfahen (dess wir auch Ihnen M. G. H. zu danken und Gott für sie ze gebitten haben), da verjähen wir die obgenannt Personen alle, so in das vorgenannt Amt von Affoltern gehören, dass sich die Schazung, nachdem wir uns geschäzt und angeleit hant, gebüret in ein Summ semlichen 1339 Gulden, diese

Summ loben wir — Frau und Mann was ob 14 Jahr alt ist und in das Amt Affoltern gehöret — für uns und jeglich für das andere, und nemlich wir die Frauen mit unsrer Vögte Handen, den vorgenannten von Bern ussgerichten." (St. Benedict 1413.)

Ob geistliche Stiftungen und Klöster in unserm Gebiet besteuert wurden oder nicht, ist mir nicht bekannt[1]).

Von dem Besteurungsrecht blieb wahrscheinlich nach dem Vergleich den Twingherrn nichts. Einerseits ging es an die Regierung über, andrerseits wurden die Tellen, insoweit es Gemeindsinteressen antraf, ausschliesslich Gemeindssache.

Die Fuhrungen, insoweit sie grundherrliche Leistungen waren, sind den Herrschaften verblieben, und die Stadt mag sie nur insoweit angesprochen haben, als sie mit dem Kriegswesen und der Landesvertheidigung in Verbindung standen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Fuhrungen, wie diejenige von Frienisberg zu seinen Rebgütern nicht unter die vom Staat angesprochenen gehören konnten. So hatte das Kloster Trub bei der Inkameration noch auf besondern Höfen „die Wynmäni" (Weinfuhrung), welche damals in eine Geldabgabe verwandelt wurde. „Das vorder und hinter Fankhus geben für

[1]) In Zofingen waren von der Steuer die Geistlichen ausgenommen. Spruch vom 13. Juli 1278. (Kopp, eidg. Bünde II. 1. S. 548.)

»Eben denselben Leuten und Bürgern sprechen wir die Befugniss zu auf sich selber zu ihrem gemeinen Nutzen oder Andern Ursachen wegen Steuern aufzulegen doch dass solche Lasten auf Kirchen und Geistliche nit fallen dürfen. . .«

Wegen eines Frauenklosters in Steinen lesen wir vom Jahr 1267 (Kopp II. 1. S. 303):

»Es war gewöhnlich wo in den Bann einer Stadt ein Gotteshaus aufgenommen wurde, demselben gleichen Antheil zu geben mit den Burgern an Strassen, Wegen, Wasser und Mühlen, an Weid und Wald, Mark und Feld und in den Rechten der gemeinen Mark und des Twings; ja man hielt es, für unziemlich von geistlichen Leuten von ihrem beweglichen und unbeweglichen Gut oder ihrem Gesind irgend eine Abgabe oder Steuer zu fordern, welche den Burgern pflegen auferlegt zu werden.« — So war es auch in Aarau 1270. Hingegen Schwyz und Zürich wollten nicht.

die Wynmäni 2 schilling" (Truburbar f. 73). In Wyl blieben der Herrschaft die als Aequivalent für die Waldbenuzung geleisteten Holzfuhrungen. — „Die Gemeinde Höchstätten erkennt sich der Herrschaft schuldig und Fuhrungen in Holz und zu den Gebäuden so oft sie geheissen werden". (Wylurbar f. 949) und eben daselbst:

„Item die Höf ze Hürnberg, Ballenbül, Ebersold hand eigene Hölzer, so zu Zyten in Verlyhung der Güter dazu gelegt sind, von welchen sy nit anders schuldig sind, dann so sy geheissen sind, die Mäne oder Fuhrungen ze thun, wie auch die andern da thun sollen. In weliche Hölzer ihnen dann gezeigt wird ze laden, da söllen sie ihren Herren zu ihren Häusern uf dem Land oder in Stetten führen, sie sollen ouch dann ohne Mangel gespeist werden, wie zu andern Werken; dessgleichen die das Holz ze führen rüsten . . ."

Hingegen sind die Fuhrungen, welche Burgdorf in den 8 Kirchspielen Koppigen, Kirchberg, Wynigen, Affoltern, Heimiswyl, Dürrenroth, Rüti, Hasle und Oberburg besass, in welchen es auch ausschliesslich Ausburger anzunehmen berechtigt war, wohl landesherrlicher Natur und von den Landgrafen oder Rektoren der Stadt als befestigtem Ort beigelegt worden (Vertrag von Sonntag nach Allerheiligen 1431 mit Bern im Archiv Burgdorf). Bern erklärte, dass es in diesen Gemeinden keine Steuern fordern wolle, und als es in den Züricherkriegen doch geschah, reversirte es Burgdorf, dass es im Rechten ihm nicht schaden solle (Urkunde Gregorientag 1449. Ibid.)

c. Wildbann, Hochflug, Fischenzen.

Wir gehen nun zu andern herrschaftlichen Rechten über, die mit den Verhältnissen, die wir oben erläuterten, in mehrerem oder geringerem Zusammenhang stehen, und auch Gegenstand der Verhandlung des Twingherrenstreits waren.

Der Wildbann beruht auf der Befugniss des Königs, Waldungen zum Zweck der Jagd zu bannen, d. h. die Jagd darinnen bei Königsbann zu verbieten. Solche Forsten gingen denn auf weltliche und geistliche Grosse über und auch diese

übten die Errichtung von Forsten mit dem ihnen zustehenden Bann. So wurde er ein Recht eines jeglichen Landesherren und hing insoweit mit den hohen Gerichten zusammen, als ursprünglich der Forstbann wie der Jagdbann vom Kaiser ausging, und als die hohen Gerichte das Fundament der Landeshoheit wurden, aus welchem auch das Recht des Wildbanns hergeleitet wurde. Von den Landesherrn erhielten denn die Grundherrn ihre Wildbänne, oft auch wurden dieselben ohne andere herrschaftliche Rechte erworben. Wo in unsern Gebieten Wildbänne den Twingherren angehörten, mögen sie wohl wie die hohen Gerichte durch faktische Innehabung an jene gekommen sein. Im Allgemeinen aber kam der Wildbann der Stadt Bern als Besitzerin der hohen Gerichte zu. Die Landgerichte von Konolfingen, Murgeten und Zollikofen erkannten:

„dass ein herrschaft den wildbann in obgenannten kreisen „soll und mag schirmen, und dero herr sint, nachdem es von „altem herkommen ist."

In Seftigen gleicherweise «doch ussgesezt bären und an„der schädlich gewild und thiere, die mag man fachen, doch „dass davon der herrschaft bescheche was sich gebürt."

In den Herrschaften der Stadt Burgdorf hatte Bern überall den Wildbann und Federspiel „und dazu sollen wir alle Wild„benn und Federspiel wie hoch wir wollen ze verbieten haben."

Im Aargau war Rechtens:

„alle fischezen, wildbenn und gross federspiel gehören „M. H. an, es wäre denn dass Jemand wäre, der wäre von „der Herrschaft Oestreich belechnet, soll Im sein Recht vor„behalten sin."

Solche Berechtigung hatten die Hallwyl in Trostburg und die Luternau in Liebegg.

Den hohen Werth des Jagdrechts beweisen die hohen Bussen, welche zu den höchsten der herrschaftlichen Bussen gehörten. Nach der Jagdordnung von 1587 der Herrschaft Diesbach wurde der Frevel an Hochgewild gebüsst mit Pfd. 30, an Hochflug Pfd. 20.

Das Federspiel war eine besondere Einnahme des Schultheissenamts; der jeweilige Schultheiss verpachtete dasselbe.

Im Schirmbrief von 1542 heisst es dann:

„wir haben als freie Landesherrn erkennet, dass ein jeder Burger und Eingesessene auch gmein Stubengesell und Gesellschafter hier in der Stadt Bern als freie Leut und Burger in unserer Landschaft ze eigenem bruch und nit uff fürkauf und gwerbswys allenthalben jagen und voglen möge, und soliches Ihnen in besonderen Twingherrn hohen und niedern Gerichten nicht gewehrt werden möge, ausgenommen Fischezen und vorbehaltene Bäche."

Auch den Burgern von Burgdorf war aus Gnaden vergönnt in ihren Herrschaften zu jagen.

Aus dieser Bestimmung und Befugniss eines allgemeinen Jagdrechts der Burger hat sich wahrscheinlich das jetzt geltende Jagdpatentsystem gebildet.

Im Aargau hingegen, wo sich das System der Wildbänne erhalten hat, scheint es von jeher populär gewesen zu sein. Fränkli erzählt (Twingherrnstreit S. 174): „als die Edlen im Aargau der Stadt nicht huldigen wollten, und den Herzogen von Oestreich nachzogen, kehrten mich die Bauern an, ihnen zu erlauben zu jagen; da wollte nun keiner dem andern vergönnen, auf ihrem Boden zu jagen, sondern wollten, dass es gleich geübt werden sollte, wie vor Zeiten die Edlen unter der Herrschaft Oestreich gewohnt waren, so dass ich mich ihres Neides und Zankes höchlich verwunderte" [1]).

Die Fischenzen waren in gleichen Rechten wie der Wildbann, oder aber ein grundherrliches Recht, je nach dem die Gewässer öffentliche waren oder nicht. — In letzterem Fall leitete sich das Fischrecht aus dem Eigenthum des Baches her [2]).

---

[1]) Auf welchem Fuss die Jagd betrieben wurde, beweist ein altes Verzeichniss der Herren Niklaus und Wilhelm von Diesbach, die in ihren Herrschaften hatten: 600 Wildseil, 500 Schweinseil, 600 Rechseil (?), 1700 gemeine seil und 4 Wildgarn von Strassburg.

[2]) Der alte Urbar von Diesbach gibt folgende Notiz: Item gibt die vischenz . . 1 gulden oder 200 fisch als es denn die werschaft gilt,

d. Die Impten oder der Bienenflug.

Als herrschaftliches Recht hat es die Bedeutung, dass es sich nur von Impten handelt, die weggeflogen und als herrenlos gefunden werden. Sie waren wohl ein grundherrliches Recht, und sind auch im Twingherrenvergleich den niedern Gerichten zugeschieden worden. Ein Auftritt in der Herrschaft Jegenstorf hatte dazu Anlass gegeben, wo der Freiweibel 2 Impten genommen und der Schultheiss Kistler sie als Hochflug ansprach. (S. 130). Sie wurden aber eher als gefundenes Gut angesehen, wenigstens als Wild um so weniger, als sie ein Hausthier waren, mit der Cultur zusammenhingen, und als solche auch Gegenstand von Zehnten sein konnten.

In der Herrschaft Wyl gehören unter junge Zehnten (Spruchb. 1643. f. 395.):

„Heu, Emd, Werch, Flachs, Obst, Rüben, Rüblin, Impten, item Fülli, Lämmer, Gizi, Kälber, Ferlin" u. s. w...

Die Rechtung von Seftigen sagt:

„Hochflug der Bienen, wenn die uff und hinwegfliegend, dass denen nit mehr nachgefolget wirt, werden die funden, sint sie halb der Herrschaft und halb des Finders"[1]).

e. Mulveh.

Mulveh, Mulaveh, Umlafeh (wie es in der Rechtung von Seftigen heisst), ist herumlaufendes Vieh, welches eine gewisse Zeit unangesprochen bleibt und der Herrschaft verfällt.

Die Landgerichte sagen:

„was sölichen Vychs in den obgen. kreisen stat oder gat sechs Wuchen und dry Tag also dass es dazwischen nit redlich angefertigt und kehrt wird, als recht ist, das mag ein Herrschaft für das Ihr behalten."

---

nämlich soll ein werschaft fisch spännig sein zwischen den ohren und dem schwanz und welicher das mäss nit hat, da soll man zwei geben für einen.

[1]) In der Stadt eigener Herrschaft gehörten die Impt dem Schultheissenamt. (Schreiben 1724. Tw. B. A. 53.)

Seftigen sagt:

„so soll man das nach St. Martinstag die nächsten 3 Sonntag in 3 den nächsten Kirchhören darum verkünden, und blybt denn das die nächsten 3 Wuchen ohne rechtliche Andagung gehört es der Herrschaft und ist ihr für ein Mulaveh verfallen."

Den Rechtsgrund giebt Fränkli an wie folgt (S. 176):

„Das Maulvieh ist verfallenes Vieh, das einer Herrschaft verfällt, wenn es 6 Wochen und etliche Tag in derjenigen Herrschaft sich findet, worin sein Herr oder Meister nicht sitzt oder zu demselben Weidgang nicht gehört. Und das darum, weil nit zu glauben ist, dass er ohne Gefährde eine solche lange Zeit seines Vyhs entbehre oder nicht wisse, wo dasselbe sich befinde, sondern da er selbiges nit abholt oder sucht, so ist zu vermuthen, dass aus Untreue, Eigennutz oder List er sein Vieh auf anderer Leute Weide also sömmern wolle. Um nun solchem Kunstgriff, Untreue und Raub vorzubeugen, ist geordnet, dass nach Ablauf jener Frist zur Straf der Eigennützigen, das Vieh der Herrschaft verfallen sein solle."

Es war also der Begriff des Frevels[1]). Im Twingherrenvergleich wurde es den niedern Gerichten zugesprochen; seinem Rechtsgrund nach könnte es in die Vogtgerichtsbarkeit gehört haben, eher als in die grundherrliche[2]).

f. Die 10 Pfd. der Ehe halben.

Dieses war die Buss „von denen ze ziehen, wenn Eines

---

[1]) Es gehört unter Mulveh fahrende Hab, als Ross, Rinder und anderes (auch Schmalvieh). Diesbach Urb. f. 251.

[2]) Während den Streitigkeiten mit den Twingherren hatte sich Kistler ein schönes Fohlen aus der Herrschaft Münsingen zuführen lassen, welches er nach dem Recht des Wildbanns ansprach. Fränkli sagte ihm daher »es seie schimpflich für einen Metzger so ungereimt über Wildbann und Maulvieh zu urtheilen, da ihm zu Zeiten Wildpret und Maulvieh auch unter die Hände kommen.« S. 176. Junker Heinrich Matter aber (wie er denn spöttig, wohl beredt und frech ist) meinte: »Er (Kistler) verstehe sich so gut auf Wildbann wie eine Kuh auf Mittag und er könne besser sagen, wenn eine Kuh finnig wäre, denn was Wildbannsrecht sei.«

das andere der Ehe halb anspricht und in der Ansprach unterliegt."

Diese Buss wurde im Vergleich den hohen Gerichten zuerkannt.

In den Landgerichten machte es sich so:

„Wenn zwei einander der Ehe halb ansprechen vor Chorgericht und die klagende Parthei ihre klägden nicht genügsam beweisen mag, dass demzumal sie vor dem Chorgericht allhie in Bern geschieden werden, so pflegt die Herrschaft sie wegen der überklägd um Pfd. 10 zu strafen." (Diesbach Urb. f. 207. 213).

g. Gefundenes Gut.

Darüber sagen die Landgerichte:

„Wo Jemand dehein silber oder gold oder sömliches findet, da ist ein Drittheil der Herrschaft, ein Drittheil dess der findet, und ein Drittheil dess, uf dess eigen das funden wirt."

In den burgdorfischen Herrschaften waren unter der Herrschaft die hohen Gerichte verstanden. In Diesbach besagen die Käufe: „mit gesuchten und ungesuchten, gefundenen und ungefundenen Dingen", welche der Herrschaft gehören.

h. Das Acherum und Holzhaber.

Das Acherum bestand in den zur Schweinemast tauglichen Baumfrüchten der Wälder, als Eicheln und Bucheln. Diese gehörten dem Eigenthümer der Hochwaldung, nämlich der Grundherrschaft. Die Gegenleistung dafür Seitens derjenigen, welche es benutzten, hiess, wie eine jede von Waldungen bezahlte Abgabe, Holzhaber, weil sie in Haber entrichtet wurden.

In besonderer Benutzung stand nur das kultivirte Eigenthum, in den Grundherrschaften die Zinsgüter „Eigen und Erbe." Zu jedem Zinsgut gehörte die Haushofstatt und die Zelg, welche mit einem Zaun (Etter) gegen die Allmend abgegrenzt war. Als Zugehörde zu den Zinsgütern diente die Allmende, welche aber dem Grundeigenthum nach der Herrschaft gehörte, so dass, wenn Allmendboden aufgebrochen wurde,

die Herrschaft einen Bodenzins aufzulegen berechtigt war[1]). Eben so dienten als Zugehörde für Bau- und Brennholz zu den Zinsgütern die Waldungen der Herrschaft. Die Holznutzung derselben seitens der Zinsgüter geschah unentgeldlich, oder wie in Wyl gegen Holzfuhrungen oder Holzhaber, letzteres aber eher, wenn auch fremde Güter die Holznutzung erhielten. Holz hatte damals keinen Verkaufswerth und war im Ueberfluss vorhanden. Auch für die Schweinemast dienten die Waldungen den Zinsgütern, allein dafür fand eine Gegenleistung statt. Es wurde zwar der Unterschied gemacht, ob es für den Hausbrauch sei oder zum Verkauf, und in ersterem Fall eine kleinere, oft unentgeldliche Retribution aufgestellt.

So in Diesbach:

„wenn die (Hölzer) Acherum tragen, so mögen wir die lychen nach Gelegenheit des Acherums, doch so soll man die von Diesbach bescheidenlich halten, wenn sie Acherum tragen, diese sollen aber nicht mehr auftreiben als sie schlachten in's Haus um den halben Holzhaber. Von dem was sie verkaufen zahlen sie Holzhaber wie Fremde."

Die Stadt Bern machte eine Ordnung für ihre Herrschaften und Waldungen, die nach und nach allgemein wurde (1524):

„Es soll niemand in Hölzer, da sie nit ehehafte hand, Schwein treiben ohne Holzhaber und der Herrschaft oder der Lehenherren, deren die Hölzer sind, guten wüssen und willen."

„Welche aber die sind, die soliche ehehaftige haben, dass sie in unser oder ander ihr Herrschaft oder Lehenherren Hölzeren an Holzhaber treiben mögen, dieselben sollen auch mit Fasel und allem dem so sie in ihren Häusern nothdürftig sind ze brauchen ohne Holzhaber fahren; was sie aber verkaufen, davon sollen sie Holzhaber geben, wie ander Lüt, weder zum nächsten noch zum höchsten."

---

[1]) Spruch vom 9. Januar 1548. Wyl, Urb. f. 857.

»in allen Herrschaften sei der bruch, wo von Erdrych kein jährlicher Allmendzins oder Vogtei der Herrschaft bezalt werde, und daruf gesäyet wird, dass der Herrschaft davon die Landgarbe gehöre« (d. i. von 5 Garben 1).

„Schlug ouch Jemand mit gefährden mehr Schwein in sein Haus, dann er bedörfte, und einigen gesalzen Bachen verkaufte, der soll davon auch Holzhaber geben, der Herrschaft und dem Holzherrn die Buss, als hernach gesezet“ [1]).

Durch die stete Uebung der Holznutzung und ihre in Folge wachsender Bevölkerung stete Zunahme wurde das Eigenthum der Grundherrschaft an Allmenden und Hochwäldern immer schwächer. Wenn dieselbe noch etwas retten wollte, so geschah es durch die Errichtung von Bannhölzern, indem in gewissen ausgemarchten Bezirken, welche sie sich vorbehalten wollte, der Holzhau verboten wurde. Solche Bannhölzer verblieben Eigenthum der Herrschaft, worüber sie verfügen konnte. Die andern Waldungen wurden Gemeinwaldungen, zwar dem Eigenthum nach noch der Grundherrschaft zuständig, und durch die Abgabe des Holzhabers von den Zinsgütern anerkannt; allein das nutzbare Eigenthum gehörte den Zinsgütern. An manchen Orten ging auch das Acherum ohne Holzhaber an die Gemeinden über.

Es geschah auch, dass besondere Höfe bereits bei der Verleihung besonders mit Wald ausgewiesen wurden, wenn ihre isolirte Lage die gemeinsame Benutzung unthunlich machte. So sahen wir oben, dass in der Herrschaft Wyl „die Höf ze Hürnberg, Ballenbühl, Ebersold eigene Hölzer hand, die zu Zyten in Verlychung derselben dazu gelegt sind.«

In Wyl machte die Stadt Bern ihr oberstes Lehenrecht noch geltend, da sie diese Herrschaft als Mannlehen an des Reiches Statt den jeweiligen Herrschaftsherrn verliehen. In einem Spruch von 1563 heisst es: „der Hürnberg ist der Herrschaft Lehen von einer Stadt Bern, und 1. „die Herrschaft hat Holzrecht zu ihren Gebüwen und Brüchen jeder Zyt nach ihrem gefallen ze hauen“, 2. „die Baursame hat alles todt und Abholz, Weidgang und mit Erlaubniss der Twingherrn Kries,

---

[1]) Der Grundherr bezog von den Schweinen, welche der Bauer in seine Haushaltung verwendete, den Acherumsehrschatz, von denjenigen, welche er auf den Verkauf hin hatte, den Holzhaber. v. St.

Züne und Bauholz gegen Holzhaber", 3. „die Stadt Bern behält sich auch für sich den Holzhau vor."

4. Die Liquidation der Herrschaftsgerechtigkeiten.

Es lag in der Natur der Sache, dass die in den Händen der Privaten liegenden herrschaftlichen Gerechtigkeiten und besonders die Gerichtsbarkeit mehr und mehr beschränkt wurden. Jedes Mal, wenn ein Conflikt mit den öffentlichen Interessen statt fand, musste das Privatinteresse weichen. — In der Entscheidung, dass neue Mandate und Ordnungen nur von der Obrigkeit ausgehen und daherige Bussen ihr gefolgen sollten, war den Herrschaften der Boden unter den Füssen weggenommen und selbst das finanzielle Interesse der Inhaber an ihrer Erhaltung ein beschränktes geworden[1]).

Mit dem frühern Rechtszustand war durch die Revolution von 1798 auch den Herrschaften ein Ende gemacht worden; doch stellte Art. 10 der Verfassung eine lebenslängliche Entschädigung der Gerichtsherren in Aussicht, die aber weder angenommen noch entrichtet wurde. Die Mediationsverfassung (XX. 1. 3.) hob die Vorrechte auf ohne Entschädigung; doch kamen Verhandlungen vor, wonach der Staat Herrschaftsrechte an sich brachte; so z. B. 1813 diejenigen der Stadt Burgdorf. Als 1815 die Stadt und Republik Bern auf ihre frühere Grundlage rekonstituirt wurde, sollten Rechte und Gewohnheiten hergestellt werden, soweit sie mit allgemeinen Einrichtungen

---

[1]) Das Verhältniss der Herrschaften zu dem Staate des 16ten und der spätern Jahrhunderte war ein ähnliches geworden, wie jetzt das Verhältniss der Kantone zum Bund zu werden anfängt. Der Begriff der Landeshoheit konnte sich nicht vertragen mit dem Bestehen der Herrschaften, welche einer feudalrechtlichen Zeit angehörten, und getragen vom Geist der Zeit musste die Landeshoheit solche exceptionelle, wenn auch rechtlich begründete Zustände überwinden. Gegenwärtig sehen wir den durch die Bundesgewalt vertretenen Begriff der Centralisation ebenfalls, befördert durch die Umstände und den Geist der Zeit, die Kantone überwinden, die im öffentlichen Leben mehr und mehr zurückgedrängt werden.

verträglich seien. Dies führte zur Liquidation der Herrschaftsgerechtigkeiten. Die Regierung wollte zwar von Rechtes wegen eine Verpflichtung zum Schadenersatz nicht anerkennen, allein aus Billigkeit glaubte sie wenigstens insoweit entschädigen zu sollen, als die früher den Herrschaftsherren zugeflossenen Gefälle nunmehr in die Staatskassa flossen, während für solche Gerechtigkeiten, die in andere Hände gekommen oder ganz aufgehoben waren, eine Entschädigungspflicht nicht anerkannt wurde.

Die daherigen Verhandlungen wurden durch eine eigene Commission geführt, und dauerten von 1817 bis 1823. Der grosse Rath erkannte am 21. Dezember 1822 dahin, dass die Entschädigung nach dem Verhältniss von L. 1210 a. W. für 100 Seelen Bevölkerung, zu 25 von Hundert kapitalisirt, und die Zinse für 8jährigen Rückstand von 1814 bis 1822 bezahlt werden solle. Bis zum 1. April 1823 war den Berechtigten Zeit gegeben sich zu erklären, widrigenfalls ihre Ansprachen rechtlos erklärt waren.

In Folge dessen wurde nun die Entschädigung bezahlt für folgende Herrschaften:

Hofwyl und Moosseedorf, Bümpliz, Bremgarten, Seftigen, Gurzelen, Riedburg, Iffwyl, Kerrenried, Münchringen, Holzmühle, Kiesen, Worb, Wickartswyl, Trimstein, Englisberg, Münsingen, Hürselden, Tägertschi, Nieder-Wichtrach, Uetendorf, Uttigen und Rüti — im Gesammtbetrag von L. 53,226. 32 R., wovon an Capital L. 39,137 und Zinse L. 14,089. 32 Rpn.

Die Entschädigung wurde nicht angenommen von:

Burgistein, Diesbach, Hünigen, Kehrsaz, Münchenwyler, Reichenbach, Riggisberg, Rümligen, Spiez, Thunstetten, Toffen und Uzigen — im Gesammtbetrage von L. 45,824. 52 Rp.

Abgewiesen waren:

Büren, Burgdorf, Erlach, Thun, für ihre städtische Jurisdiktion.

Jegenstorf, Langenthal (Kloster St. Urban), Saanen Landschaft (Siegelrecht).

Die vorberathende Behörde hatte die Herrschaftsrechte

nach ihrem Bestand eingetheilt in einträgliche und uneinträgliche.

Die einträglichen auf den Staat übergangenen Rechte waren die Audienzemolumente, die Bussen, die Vogtemolumente und Siegelgelder. Die Ansprachen auf Grund des vor 1798 stattgehabten Bezuges betrugen für diese Rubrik L. 5872. 98 Rp. a. W.

Die Regierung zog aber wegen mangelhaften Angaben die Entschädigung nach der Bevölkerungszahl vor, mit Aussicht auf die nach ihren Rechnungen dem Staat von daher fallenden Gebühren.

Eine fernere Rubrik einträglicher Rechte waren die an die Gemeinden übergangenen Einzug- und Hintersässgelder, wovon nach allgemeiner Uebung die Herrschaftsherrn einen Theil, gewöhnlich die Hälfte, bezogen. Eine Entschädigung dieser Rechte fand nicht statt. Der Betrag der Ansprache von 18 Herrschaften war für diese Abtheilung L. 3059. Rp. 81. a. W.

Abgeschaffte gerichtsherrliche Rechte, die auch nicht entschädigt wurden, waren: die Herren-Tagwnen, Feuerstatthühner und Feuerstatthaber (Twing-hühner und-haber). Die Ansprachen dieser Rubrik beliefen sich auf L. 3596. Rp. 08.

Mulveh und Imbenflug waren nicht taxirt worden, hingegegen Zungenrechte und Ohmgeldgerechtigkeiten verblieben in ihrem frühern Bestand. Die Tellfreiheit der herrschaftlichen Güter fiel hingegen als ein Vorrecht dahin.

Zu den uneinträglichen Rechten wurde gerechnet die Befugniss der Herrschaften, die ihnen zukommenden Beamtungen zu besetzen. Ferner das Jagdrecht, wofür indessen die Herrschaften dem allgemeinen Gesetz untergeordnet blieben.

Auch der Blutbann wurde als eine Beschwerde der Herrschaften, nicht als Gegenstand einer Entschädigung erachtet. Im 17ten und 18ten Jahrhundert hatte sich bereits die Regierung die Bestätigung der Urtheile vorbehalten und die Einsicht jeder Prozedur, so dass faktisch die Gerichtsbarkeit auch da, wo der Blutbann der Herrschaft gehörte, auf sie übergegangen war.

Berichtigung zur Abhandlung I. S. 19 u. ff. oben.

Die Thatsache dass mehrere Herrschaften in der Landgrafschaft Kleinburgund den Blutbann gehabt haben, ist in meinem Aufsatz über das öffentliche Recht der Landschaft Kleinburgund damit erklärt worden, dass, da die Erwerbungsart nicht bekannt sei, eine eigenmächtige Erwerbung desselben seitens der Grundherrn angenommen werden müsse.

Diese Ansicht dürfte aber kaum richtig sein, und muss aufgegeben werden, sobald ein Rechtsgrund gefunden wird, welcher die Thatsache erklärt.

Die Mehrzahl der Herrschaften, welche den Blutbann gehabt haben, waren unmittelbares Eigenthum, Eigengut oder Allodialgut, der Herzoge von Zähringen. — So Worb, Münsingen, Diesbach, Landshut. In dieser Eigenschaft waren diese Güter und nachmaligen Herrschaften der Gewalt des dem Landesherrn untergeordneten Grafen entzogen. Sei es dass die Herzoge selbst zu Gericht sassen, sei es dass besondere Amtsleute sie vertraten, so ist es nur eine allgemeine Erscheinung, dass die Grafengewalt d. h. der Blutbann auf den Allodien des Landesherrn nicht ausgeübt wurde. — In diesem Zustand der Exemtion sind die Eigengüter auf die Grafen von Kyburg übergegangen, und unter ihnen und ihren Nachbesitzern verblieben.

Dass die Herzoge zu einer solchen Beschränkung der Grafengewalt befugt gewesen seien, daran lässt sich gar nicht zweifeln. Sie waren Landesherrn und die Belehnung mit der Grafengewalt ging von ihnen aus; sie konnten dieselbe also nach ihrer Willkühr beschränken.

Ein urkundliches Zeugniss, dass die Herzoge von Zähringen die Gerichtsbarkeit auf ihren Eigengütern ausgeübt haben, ist die Urkunde v. 1146. Zeerleder I. nr. 41., wo angeführt wird, dass Herzog Conrad in Worb zu Gericht gesessen habe... (in presentia ducis Conradi apud Worwo ubi sedit in judicio). Es heisst nun freilich nicht, was für ein Gericht er gehalten habe. Die Thatsache dass der Herzog selbst die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, führt aber jedenfalls zum Schluss, dass da wo der Herzog selbst richtete, die Gerichtsbarkeit des ihm untergeordneten Grafen unzulässig gewesen ist, und ausgeschlossen war.

Bei solchen Herrschaften, welche den Blutbann hatten ohne dass sie erweislichermaasen landesherrliche Allodien waren, lässt sich immerhin annehmen, dass sie vom Landesherrn eximiert worden seien; wenn auch die Exemtion keine vollständige war, so mochte sie doch auch in der Weise, wie sie

in diesen Herrschaften zu Tage tritt, auf Verfügung der Herzoge als Rektoren beruhen. Dass dieselben dazu befugt waren, ergiebt sich aus ihren landesherrlichen Befugnissen, (Vertrag mit Friedrich I. Ao. 1152. Zeerled. I. nr. 44), und aus ihren Städtegründungen, welche immer eine Eximierung von der Grafengewalt in sich begriffen.

Vielleicht erklärt sich auch aus diesem Grunde die Erscheinung, dass auf dem linken Aarufer, im südlichen Theil der ehemaligen Grafschaft Bargen sich keine urkundlichen Spuren der Grafengewalt finden. Dieser Theil war früher königlich burgundisches Krongut gewesen, und wurde in dieser Eigenschaft von den Rektoren innegehabt — desswegen mochte auch wohl dieses Gebiet der Grafengewalt entzogen gewesen sein. E. v. W.

Berichtigungen zur Abhandlung II. oben.

S. 121. Zeile 1 von unten. Statt 1309 lies: 1311.

S. 122. Zeile 9—12 von unten. Lies: Dass damit die hoheitlichen Rechte des Hauses Habsburg abgethan waren, gibt selbst Kopp Eidgenöss. Bünde II. 326 zu. Denn die Grafschaftsrechte erfuhren durch die Theilung von 1232 keine Veränderung und wurden von beiden Zweigen gemeinschaftlich ausgeübt, wie die Landgrafschaft im Elsass. Beweis dafür liefern die Urkunden, vergl. Blumer I. 89. und das Auftreten der ältern Linie Habsburg gegen die Länder. Allein nach Kopp und nach Andern soll der Kaiser u. s. f.

W.